

G E S E T Z E N T W U R F

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts

A. Problem und Ziel

Das Saarländische Mediengesetz (SMG) dient der Vielfalt und Ordnung der Medien im Saarland, insbesondere im Hinblick auf die Presse und die duale Rundfunkordnung.

Die Erfahrungen seit der letzten Novellierung des SMG im Jahr 2020 haben in mehrfacher Hinsicht gezeigt, dass – über bloße textliche Anpassungen hinaus – an zentralen Punkten medienrechtliche Weiterentwicklungen notwendig sind, damit das saarländische Medienrecht auch in Zukunft den Rechtsrahmen für eine freiheitliche und vielfältige Rundfunk- und Medienordnung im Saarland gewährleisten kann.

So bestimmen zunehmend globale Plattformen die Modalitäten der Mediennutzung. Gleichzeitig befindet sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer Phase tiefgreifender Reformen.

In diesem herausfordernden Umfeld ist die Landesregierung in der Pflicht, für den Saarländischen Rundfunk (SR) die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen, damit er sich eigenständig zukunftsfest aufstellen kann. Gleiches gilt für den privaten Rundfunk im Saarland und die Medienregulierung durch die Landesmedienanstalt Saarland (LMS).

Diesen Anpassungsbedarf aufgreifend, legt die Regierung des Saarlandes ein Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts vor, das als Artikelgesetz die notwendigen medienrechtlichen Weichenstellungen vornimmt.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 fokussiert sich auf die Weiterentwicklung und Reform des Saarländischen Rundfunks (SR). Um die Bedeutung des SR medienrechtlich sichtbar zu machen, werden in einem ersten Schritt die bislang für den SR im SMG enthaltenen Regelungen in ein eigenständiges Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz) überführt.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Regierung des Saarlandes eine Novellierung und Überarbeitung des Rechtsrahmens des SR geboten. Auf diese Weise soll den technischen, programmlichen und regulatorischen Weiterentwicklungen Rechnung getragen werden.

Der SR sowie der öffentlich-rechtliche Rundfunk insgesamt haben eine wichtige Funktion für unsere Demokratie und für unsere Gesellschaft. Jedoch wird er nur dann diesem Auftrag auch in der Zukunft weiter vollumfänglich gerecht werden können, wenn das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in seine Struktur und Inhalte nachhaltig erhalten bleibt. Die Regierung des Saarlandes ist davon überzeugt, dass dies gelingen kann, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich digitalisiert, seine Verbreitungswege modernisiert und seine Strukturen reformiert. Nur für die Nutzer attraktive, plurale und qualitativ hochwertige Inhalte sind geeignet, die Akzeptanz der Angebote und damit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt dauerhaft zu stärken.

Daher ist die Modernisierung des Programmauftrags des SR ein Vorhaben des neuen SR-Gesetzes. Hierzu wird zum einen künftig stärker betont, dass der SR ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten hat. Neben Kultur, Bildung, Information und Beratung gehört auch Unterhaltung weiterhin zum öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrag. Unterhaltung muss sich künftig aber am öffentlich-rechtlichen Profil messen lassen. Hinzukommt eine Dynamisierung und stärkere Regionalisierung des Auftrags des SR: Er wird beauftragt, künftig selbständig stärker zu überprüfen, auf welchem Weg er alle Saarländerinnen und Saarländer am besten erreicht und sich diesbezüglich stärker auf das Regionale konzentrieren. Diese Profilschärfung in der Regionalberichterstattung umfasst die Ermächtigung zu einer Weiterentwicklung der bewährten Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich und Luxemburg; insbesondere in Programmfragen.

Ein zweiter Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens des SR ist die Stärkung der binnenpluralen Aufsichtsgremien des SR. Schon mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag wurde eine Stärkung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf den Weg gebracht. Und mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag schaffen die Länder noch in diesem Jahr mit neuen Regelungen zur Stärkung von Compliance, Transparenz und Kontrollmechanismen eine einheitliche Basis für ARD, ZDF und Deutschlandradio. Diese Entwicklungen werden durch das neue SR-Gesetz aufgegriffen und nochmal maßgeblich weitergeführt. Hierzu werden die Gremien des SR – Rundfunkrat und Verwaltungsrat – in ihrer Unabhängigkeit gestärkt.

Der Rundfunkrat soll durch eine Reduzierung seiner Mitgliederzahl in Erfüllung des neuen Aufgabenportfolios schlagkräftiger werden.

Hinzukommt eine stärkere Dynamisierung der Gremienzusammensetzung, um dem vom Bundesverfassungsgericht wiederholt betonten verfassungsrechtlichen Gebot der „Verhinderung einer Versteinerung der Rundfunkgremien“ besser zu entsprechen. Hierzu werden die Mitglieder des Rundfunkrates künftig über gesellschaftliche Themenbereiche entsendet. Das Themengebiet „Digitale Gesellschaft“ ist neu dabei.

Durch die ersatzlose Streichung der bisherigen Entsendung eines Vertreters der Regierung des Saarlandes und die Änderung, dass die Vertreter der Fraktionen aus dem Landtag des Saarlandes künftig beratende Mitglieder der Gremien sind, wird die Staatsferne der saarländischen Rundfunkgremien deutlich gestärkt.

Ziel dieses Gesetzes ist zudem die Stärkung der Transparenz der Gremienarbeit. Hierzu schafft das neue SR-Gesetz die Grundlagen dafür, dass Bürgerinnen und Bürger die Sitzungen des Rundfunkrates künftig im Live-Stream verfolgen und sich in Dialogformaten beteiligen können.

Mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen für eine „good governance“ im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird zudem die bisherige Intendantenverfassung des Saarländischen Rundfunks weiterentwickelt. So wird der SR – bei Beibehaltung der Richtlinienkompetenz des Intendanten - künftig von einem Leitungsteam geführt. Damit wird beim SR eine moderne Führungsstruktur implementiert und der SR auch insgesamt resilienter – beispielsweise auch beim Thema Compliance – aufgestellt.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland erfolgt überwiegend aus dem Rundfunkbeitrag und unterliegt daher einer besonderen Legitimierungserwartung durch die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Dies gilt auch für die Gehaltsstruktur. In diesem Sinne waren die Bezüge für außertariflich Beschäftigte und Intendanten wiederkehrend Gegenstand öffentlicher Kritik; auch die zuständige unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) äußerte sich diesbezüglich wiederholt kritisch. Mit Blick auf die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Akzeptanz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt zu erhalten, übernimmt das saarländische Medienrecht hierzu eine Vorreiterrolle: Zur Förderung der Transparenz müssen übertarifliche Gehälter beim SR künftig konkret sachlich begründet werden, der Höhe nach angemessen sein und sollen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten,

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird eine grundlegende Novellierung des Saarländischen Mediengesetzes vorgenommen. Das Saarländische Mediengesetz wird hierzu in weiten Teilen neu gefasst.

Auch im privaten Bereich ergeben sich neue Herausforderungen für die Medienaufsicht. Eine stärkere Fokussierung bei den Aufgaben soll helfen, die Landesmedienanstalt des Saarlandes diesbezüglich effizienter aufzustellen. Einer der Schwerpunkte der Neufassung des SMG ist daher eine Neuausrichtung der Arbeitsschwerpunkte der Landesmedienanstalt Saarland (LMS). Ziel ist es, mehr Klarheit und Fokussierung bei den Aufgaben der LMS zu erreichen. Denn eine starke LMS ist unverzichtbar für die Medienvielfalt in unserem Land. Auch künftig bleibt die LMS befugt, Maßnahmen zur Medienkompetenz anzubieten, die Regelungen zur Finanzierung dieser Angebote werden jedoch im Sinne der

Kostentransparenz konkretisiert. Mit der Möglichkeit der Förderung des Lokaljournalismus wird der LMS zudem erstmalig ermöglicht, hierzu einen Beitrag für die mediale Vielfalt im Land zu leisten.

Darüber hinaus wird die Staatsferne der Medienaufsicht gestärkt und das Verfahren zur Wahl des Direktors/der Direktorin neu geregelt. Die in § 58 SMG bislang vorgegebene Wahl durch den Landtag begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass es sich bei den Landesmedienanstalten um autonome Einrichtungen im Bereich der Medien handelt, bei denen das Gebot der Staatsferne wegen der im Grundgesetz gewährleisteten Rundfunkfreiheit zu beachten ist. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach die Bedeutung dieses Gebots betont, nicht zuletzt im Urteil zur Gremienzusammensetzung des ZDF.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regierung des Saarlandes zur Absicherung der Rundfunkfreiheit geboten, dem staatsfern und pluralistisch besetzten Medienrat der LMS künftig die Kompetenz einzuräumen, die Direktorin bzw. den Direktor zu wählen. Dieses Wahlverfahren lehnt sich an vergleichbare Wahlvorschriften in allen anderen deutschen Landesmediengesetzen an, die durchgehend eine Berufung der jeweiligen Leiter der Landesmedienanstalten durch die staatsfernen und pluralen Gremien der Medienanstalten vorsehen. Ergänzt werden die neuen Wahlvorschriften durch konkrete Verfahrensvorgaben für den Medienrat der LMS, mit denen transparente und faire Auswahlverfahren gewährleistet werden.

Mit Blick auf die Finanzierung durch den Rundfunkbeitrag ist auch die LMS gehalten, mögliche Wirtschaftlichkeitspotentiale zu heben. Die föderale Prägung der Medienaufsicht, die unterschiedliche Ansatzpunkte für länderübergreifende Kooperationen bietet, aufgreifend, wird in das neue SMG aufgenommen, dass die LMS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Medienanstalten kooperieren kann und soll.

Darüber hinaus werden die schon bisher im SMG verankerten landesrechtlichen Vorgaben zur Begrenzung der Medienkonzentration an neuen Branchengegebenheiten angepasst und modernisiert.

Neben dieser Stärkung der Staatsferne der LMS und Fortentwicklung der Organisation der Medienaufsicht im Saarland umfasst die Neufassung des SMG weitere Maßnahmen, die auf die Umsetzung wichtiger landes- und medienpolitischer Ziele der Regierung des Saarlandes zielen:

- Stärkung der grenzüberschreibenden Zusammenarbeit im Medienbereich

Die Zusammenarbeit mit unseren französischen und luxemburgischen Partnern ist ein Kernanliegen der Regierung des Saarlandes. Ihr Augenmerk legt sich dabei auf die ganz konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen zur Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Informationsraums SaarLorLux. Vor diesem Hintergrund wird durch eine Fortentwicklung der Vorgaben zur Kabelbelegungen sichergestellt, dass die Saarländerinnen und

Saarländer in Grenznähe die wichtigsten französischen bzw. luxemburgischen Sender frei empfangen können.

Flankiert wird diese Maßnahme durch eine stärkere Schwerpunktsetzung in der Regionalberichterstattung des SR; sie umfasst die Ermächtigung zu einer Weiterentwicklung der bewährten Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich und Luxemburg, insbesondere in Programmfragen.

Diesen Maßnahmen fügen sich nicht nur in die Frankreich- und Luxemburg-Strategie der Regierung des Saarlandes ein; darüber hinaus wird hiermit dem in Art. 60 Absatz 2 der Landesverfassung des Saarlandes enthaltenen Auftrag zur Förderung der europäischen Integration durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Medienbereich entsprochen.

- Einstieg in eine auf die Freiheit und Vielfalt der Medien zielende Regulierung von Künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist schon heute in vielen Medien allgegenwärtig. Corona-Fallzahlen, Börsenkurse, Wetterberichte und Sportergebnisse: Überall, wo regelmäßig große und vergleichbare Datenmengen zur Verfügung stehen, kommen zunehmend Algorithmen zur Anwendung, die sie verarbeiten und für die journalistische Nutzung aufbereiten. Darüber hinaus unterstützen Empfehlungssysteme, automatisierte Übersetzungen sowie Schreib- und Sprachprogrammen das journalistische Arbeiten und bieten somit Chancen für die Medienvielfalt.

KI-Technologien führen somit zu einem grundlegenden Wandel der Medienindustrie, insbesondere im Bereich Produktion und Distribution: Indem beispielsweise semantische KI-Systeme auch inhaltliche Arbeiten übernehmen können oder eine stärkere Personalisierung ermöglichen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Medienpolitik und Regulierung im Medienbereich zu überdenken. Diese Entwicklungen aufgreifend wird das neue SMG entsprechend weiterentwickelt. So wird – erstmalig in Deutschland – bei den in § 6 SMG verankerten allgemeinen journalistischen Sorgfaltspflichten klargestellt, dass die Medien auch beim Einsatz virtueller Elemente oder KI den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben.

Darüber hinaus wird die LMS ermächtigt, wesentliche Änderungen der Programmproduktion privater Rundfunkveranstalter untersagen oder mit Auflagen zu belegen, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei der Form der Programmproduktion, die zum Zeitpunkt der Zulassung bestand, gewährleistet ist und bei dieser Entscheidung u.a. auch die Art und das Maß des Einsatzes von KI bei der Produktion berücksichtigen.

Darüber hinaus wird in den Bericht der LMS zur Medienvielfalt im Saarland, den sie gemäß § 61 Absatz 3 SMG alle drei Jahre dem Landtag des Saar-

landes zu erstatten hat als neuer Berichtspunkt die Auswirkung der Entwicklungen im Bereich der KI auf die Medienvielfalt und Medienauthentizität aufgenommen.

Schließlich umfasst dieses Gesetz eine Reihe weiterer Regelungen. So wird eine Reihe redaktioneller Anpassungen und Folgeänderungen im SMG vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Reihe von Anpassungen, die durch die letzten Medienänderungsstaatsverträge oder durch die Neuordnung des Betreuungsrechts und den Erlass des Hinweisgeberschutzgesetzes bedingt sind.

Zu den weiteren Artikeln

Artikel 3 enthält notwendige Folgeänderungen. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Modernisierung des saarländischen Medienrechts vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Rundfunkrat und im Medienrat der LMS gab es bereits in der Vergangenheit die zentrale Vorgabe, dass Frauen angemessen zu berücksichtigen sind (§ 27 Absatz 3 SMG-alt). Darüber hinaus enthielt § 27 Absatz 3 SMG-alt eine Vorgabe im Sinne einer paritätischen Besetzung, nach der bei den Vertretern oder Vertreterinnen nach § 27 Absatz 1 SMG-alt, soweit eine andere Person als Nachfolger oder Nachfolgerin eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor

eine Frau entsandt war. Diese bewährten Regelungen werden beibehalten und verschärft. Sie werden in den neuen § 6 Absatz 1 SR-Gesetz fortgeführt. Wobei Ausnahmen von diesem Turnus lediglich noch für einen Fall möglich sind.

Darüber hinaus wird zur weiteren Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gremien des SR und der LMS die neue Vorgabe aufgenommen, dass sie hälftig mit Frauen zu besetzen sind (vgl. für den SR § 6 Absatz 1 SR-Gesetz).

G . Federführende Zuständigkeit

Staatskanzlei.

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
saarländischen Medienrechts**

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz)

Teil 1 - Rechtsform und Aufgaben

- § 1: Rechtsform, Sitz, Selbstverwaltung, Bestands- und Entwicklungsgarantie
- § 2: Auftrag, Aufgaben, anwendbare Bestimmungen
- § 3: Mitwirkung der Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter, Redaktionsstatut

Teil 2 - Organisation

- § 4: Organe der Anstalt
- § 5: Rundfunkrat und Verwaltungsrat
- § 6: Zusammensetzung des Rundfunkrats
- § 7: Aufgaben des Rundfunkrats
- § 8: Sitzungen des Rundfunkrats
- § 9: Ausschüsse
- § 10: Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Amtsdauer, Vorsitz, Kostenerstattung
- § 11: Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 12: Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 13: Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten sowie des Direktoriums
- § 14: Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten und des Direktoriums

Teil 3 – Finanzen

- § 15: Satzung
- § 16: Grundsätze der Wirtschaftsführung
- § 17: Compliance
- § 18: Finanzordnung
- § 19: Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Transparenz
- § 20: Finanzkontrolle
- § 21: Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

Teil 4 – Aufsicht und Datenschutz

§ 22: Rechtsaufsicht

§ 23: Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

§ 24: Gewährleistung des Datenschutzes beim SR

§ 25: Unabhängigkeit des SR-Datenschutzbeauftragten

§ 26: Aufgaben und Befugnisse

Teil 5 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27: Übergangsregelungen und Überprüfungsklauseln

Teil 1 - Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Sitz, Selbstverwaltung, Bestands- und Entwicklungsgarantie

(1) Der „Saarländische Rundfunk“ (SR) ist eine rechtsfähige gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Saarbrücken. Er hat im Rahmen dieses Gesetzes das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Bestand und Entwicklung des SR werden gewährleistet. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des SR ist unzulässig.

(3) Der SR kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht alle für Rundfunkveranstalter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, insbesondere Telemedien anbieten.

(4) Dem SR stehen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzten Senderechte (Frequenzen und Kanäle) weiterhin zu. Er kann mit anderen Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern Vereinbarungen über die Übertragung der Senderechte schließen.

§ 2

Auftrag, Aufgaben, anwendbare Bestimmungen

(1) Der SR hat durch die Herstellung und Verbreitung von qualitativ hochwertigen Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Der SR hat die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Dabei soll er technologische Entwicklungen und Veränderungen in der Mediennutzung bei der Ausgestaltung, Gewichtung und Verbreitung seines Angebotsportfolios berücksichtigen. Der SR hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er bietet auch einen umfassenden Überblick über das

internationale, europäische und nationale Geschehen. Er soll hierdurch insbesondere die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt mit den Nachbarn in Frankreich, Luxemburg und in der Großregion, sowie in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags.

(3) Der SR hat bei der Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen. Der Auftrag im Sinne der Absätze 1 und 2 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlenebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Programmen wahrnehmbar sein.

(4) Der SR arbeitet bei der Erfüllung seines öffentlichen Auftrages mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und -körperschaften auf allen Gebieten zusammen. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. Das Nähere regeln die Rundfunkanstalten und -körperschaften im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(5) Der SR kann mit französischen und luxemburgischen Rundfunkveranstaltern grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern. Er kann ferner auch durch eine Zusammenarbeit mit anderen Veranstalterinnen oder Veranstaltern eigene vorhandene Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale ausschöpfen und das interregionale Zusammenwachsen fördern.

(6) Der SR gestaltet in Richtlinien seinen Auftrag näher aus. Die Richtlinien sind zu veröffentlichen. Der SR erstattet alle zwei Jahre in angemessener Form gegenüber der Öffentlichkeit Bericht über die Erfüllung seines Auftrags. Dies umfasst insbesondere Qualität und Quantität der Programme und Angebote und die geplanten Schwerpunkte der anstehenden publizistischen Leistungen. Der SR berichtet dabei insbesondere auch über die Entwicklung seiner französischsprachigen Angebote, seine grenzüberschreitende Berichterstattung, die Zusammenarbeit mit französischen und luxemburgischen Rundfunkanstalten und Institutionen in der Großregion sowie über den Stand der Barrierefreiheit seiner Angebote.

(7) Die Richtlinien nach Absatz 6 umfassen durch den Rundfunkrat festgesetzte inhaltliche und formale Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfbarkeit. Sie sind in dem Bericht nach Absatz 6 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(8) Die Programme des SR haben den kulturellen Belangen der Bevölkerung des Saarlandes Rechnung zu tragen. Im Rahmen seines Programmauftrags und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Spar-

samkeit ist der SR zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen.

(9) Programme und Angebote des SR im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien.

(10) Zur Förderung des digitalen terrestrischen Hörfunks wird der SR beauftragt, ein zusätzliches Hörfunkprogramm nach § 29 Absatz 2 Satz 2 des Medienstaatsvertrages weiterhin zu veranstalten.

(11) Veröffentlichungspflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien kann der SR in elektronischer Form in seinem Internetauftritt nachkommen.

(12) Das Direktorium des SR trifft, in Abstimmung mit dem Rundfunkrat, geeignete Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern auszutauschen. Die Ergebnisse des Dialogs sollen in das Qualitätsmanagement des SR einfließen.

(13) Der SR hat sicherzustellen, dass das Saarland ausreichend und möglichst gleichmäßig versorgt wird.

(14) Die Angebote und Programme des SR finden nach Maßgabe dieses Gesetzes, sowie des Medienstaatsvertrages statt. Die §§ 1 bis 19 des Saarländischen Mediengesetzes gelten für den SR entsprechend. Für die Werbung gelten die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, insbesondere § 8 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 bis 10, § 38, § 39 und § 46 des Medienstaatsvertrages sowie § 6 Absatz 1 bis 5 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.

§ 3

Mitwirkung der Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter, Redaktionsstatut

(1) An der Erfüllung der dem SR obliegenden Aufgaben wirken die Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten in eigener journalistischer Verantwortung mit. Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen sowie die Verantwortlichkeit des Intendanten oder der Intendantin und der übrigen Organe bleiben unberührt.

(2) Verfahren der Mitwirkung und der Klärung von Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen werden gemäß § 112 Absatz 2 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes in besonderen Arbeitsregeln für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Programmbereich (Redaktionsstatut) festgelegt.

(3) Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter sind die angestellten Redakteurinnen und Redakteure und Reporterinnen und Reporter im Sinne

der Vergütungsordnung des SR in der jeweils geltenden Fassung sowie ständige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ihre Tätigkeit auf Inhalt und Aussage von Sendungen oder Angebote Einfluss haben und die Voraussetzungen des § 12a des Tarifvertragsgesetzes sowie der diese Bestimmung ausfüllenden tarifvertraglichen Regelungen erfüllen.

Teil 2 - Organisation

§ 4

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant und
4. das Direktorium

§ 5

Rundfunkrat und Verwaltungsrat

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft des Vorsitz führenden Mitglieds des Rundfunkrates oder seiner Stellvertretung im Verwaltungsrat nach § 10 Absatz 1. Eine Person darf dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen maximal 12 Jahre als Mitglied angehören, unabhängig von etwaigen Unterbrechungen der Mitgliedschaftszeiten. Nicht eingerechnet werden Zeiten der stellvertretenden Mitgliedschaft.

(3) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Bedienstete oder Bediensteter oder Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem SR für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind.

(4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlamentes oder eines Parlamentes eines Drittstaates
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Regierung eines deutschen Landes oder der Regierung eines Drittstaates
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,

4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 8, Nummer 24 sowie das nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 von der Landesregierung entsandte Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des Saarländischen Rundfunks,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem der Saarländische Rundfunk beteiligt ist, oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die Anbieter einer Medienplattform, Anbieter einer Benutzeroberfläche, Anbieter eines Medienintermediärs, oder Video-Sharing-Dienstleister sind, oder den Aufsichtsorganen oder Gremien solcher Anbieter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
6. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für das Mitglied des Rundfunkrates nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16.

(6) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Das gilt nicht für den in Absatz 5 Satz 2 genannten Personenkreis.

(7) Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das den Vorsitz führende Mitglied und das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.

(8) Rundfunkrat und Verwaltungsrat müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. im Verwaltungsrat auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu hat der SR ihnen angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. eine Geschäftsstelle eingerichtet wird, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet ist; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

§ 6

Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) In den Rundfunkrat entsenden

je ein Mitglied

1. jede Fraktion im Landtag des Saarlandes,
2. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbüro Saar,
3. der Deutsche Beamtenbund, Landesverband Saar,
4. die Evangelische Kirche
5. die Katholische Kirche
6. die Synagogengemeinde Saar
7. die im Saarland lebenden Musliminnen und Muslime
8. der Interregionale Parlamentarierrat, das Mitglied darf nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
9. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
10. der Landessportverband für das Saarland,
11. der Bereich der der Wissenschaft,
12. der Bereich der Bildung,
13. der Bereich der Kultur und der Kreativwirtschaft,
14. der Bereich der Familienverbände und -organisationen,
15. der Frauenrat Saarland,
16. der Landesjugendring Saar,
17. der Bereich der digitalen Gesellschaft und der Digitalwirtschaft,
18. der Bereich der Wirtschafts- und Berufskammern,
19. der Bereich der Unternehmensverbände und -organisationen,
20. der Saarländische Integrationsrat,

21. der Lesben- und Schwulenverband Saarland,
22. die Behindertenverbände im Saarland,
23. der Bereich des Klima-, Natur- und Umweltschutzes,
24. der Bereich der kommunalen Ebene,
25. der Bereich des Journalismus,
26. die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.
27. die Arbeitskammer des Saarlandes.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 sind beratende Mitglieder.

Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode hat das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen der jeweiligen Bereiche, sowie die weiteren entsendungsberechtigten Organisationen, aufzufordern, dem Rundfunkrat (gemeinschaftlich) bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode anzuzeigen.

Entsendungsberechtigte Stellen sind zu

1. Satz 1 Nummer 7 die muslimischen Verbände und Vereinigungen im Saarland,
2. Satz 1 Nummer 11 die staatlichen Hochschulen des Saarlandes (die Universität des Saarlandes, die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die Hochschule für Musik Saar sowie die Hochschule der Bildenden Künste Saar) sowie die Studierendenvertretungen der Universitäten und Hochschulen im Saarland,
3. Satz 1 Nummer 12
 - a) die saarländische Lehrerschaft,
 - b) der Landesausschuss für Weiterbildung, die Landeschülervertretung des Saarlandes, die Gesamtlandeselternvertretung des Saarlandes,
4. Satz 1 Nummer 13
 - a) die Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e. V., der Landesmusikrat Saar e.V.,
 - b) weitere im Saarland relevante Institutionen und Vereinigungen der Kunst, Kultur, Literatur und Kreativwirtschaft,
5. Satz 1 Nummer 14
 - a) der Deutsche Kinderschutzbund - Landesverband Saarland e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Saarland, Pro Familia, Landesverband Saar,
 - b) weitere im Saarland relevante Institutionen und Vereinigungen, die das Interesse von Familien vertreten,
6. Satz 1 Nummer 17 Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen der Digitalwirtschaft im Saarland,

7. Satz 1 Nummer 18 die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes und die Landwirtschaftskammer für das Saarland, Verband der Freien Berufe des Saarlandes e. V.,
8. Satz 1 Nummer 19 die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e. V., die Familienunternehmer e.V., Wirtschaftsjuvenoren Saarland e.V.,
9. Satz 1 Nummer 22 die saarländischen Behindertenverbände und -Vereinigungen,
10. Satz 1 Nummer 23 die saarländischen Klima-, Natur- und Umweltschutzverbände und -vereinigungen,
11. Satz 1 Nummer 24 der Landkreistag Saarland und der Städte- und Gemeindetage Saarland im Wechsel nach jeder Amtsperiode,
12. Satz 1 Nummer 25 die saarländischen Journalistenverbände, wobei die Entsendung durch die organisierten, hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten erfolgt.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe a), Nummer 4 Buchstabe b), Nummer 5 Buchstabe b), Nummer 6, Nummer 9, Nummer 10 und Nummer 12 wird die Entsendungsberechtigung von Stellen auf deren Antrag, der spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode beim Landtag des Saarlandes einzugehen hat (Ausschlussfrist), durch den für Medienfragen zuständigen Ausschuss des Landtages des Saarlandes spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode festgestellt. Der Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Nach zwei Amtszeiten muss ein Wechsel der entsandten Person stattfinden. Der Rundfunkrat soll hälftig mit Frauen besetzt sein. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Mitgliedschaft nach Satz 1 Nummer 15.

(2) Das amtierende den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Gesetz ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat in der konstituierenden oder in der auf die Anzeige nach Absatz 4 folgenden Sitzung bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 bis 6 erforderlich sind.

(3) Der SR macht in seinem Internetauftritt auf das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 aufmerksam.

(4) Das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied prüft die Entsendungsberechtigung. Sollte die Prüfung ergeben, dass jeweils mehr als eine Organisation entsendungsberechtigt ist, teilt das den Vorsitz führende Mitglied den jeweiligen Organisationen mit, dass sie sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den zuvor gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben. Diese Einigung ist dem Vorsitz führenden Mitglied des Rundfunkrates bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Rundfunkrates anzuzeigen. Sitze, über deren Besetzung sich die gemeinsam entsendungsberechtigten Organisationen nicht einigen, bleiben bis zur Herbeiführung einer Einigung unbesetzt.

(5) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden. Soweit und solange Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht entsandt werden, vermindert sich die Mitgliederzahl entsprechend.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrates beträgt vier Jahre; sie beginnt am 1. Januar. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat erlischt durch

1. schriftliche Niederlegung des Amtes,
2. Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
3. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. Tod,
6. Feststellung des Eintritts eines der in § 5 Absatz 2 und 3 genannten Ausschlussgründe,
7. Feststellung einer Interessenkollision nach § 5 Absatz 1 Satz 3,
8. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist,
9. schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Compliance-Ordnung des SR.

Das Vorliegen der Beendigungsgründe nach Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 5 sowie nach Nummer 8 gibt das den Vorsitz führende Mitglied des jeweiligen Organs dem Organ bekannt. Die Feststellung nach Satz 2 Nummer 6 trifft das den Vorsitz führende Mitglied und gibt die Feststellung dem Organ bekannt. Die Feststellung nach Satz 2 Nummer 7 und Nummer 9 trifft der Rundfunkrat. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.

(7) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte ein Vorsitz führendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Anteil der Mitglieder des Rundfunkrates nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 8 und Nummer 24 darf in den Ausschüssen des Rundfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Bestimmung der den Vorsitz führenden Mitglieder der Ausschüsse des Rundfunkrates und dessen oder deren Stellvertretern. Wenn das Vorsitz führende Mitglied ein Mitglied nach Satz 2 ist, darf dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kein Mitglied nach Satz 2 sein und umgekehrt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen und dem Rundfunkrat anzuzeigen. Solange keine Nachfolgerin oder Nachfolger berufen ist, werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von dem stellvertretenden Mitglied wahrgenommen.

(9) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 7

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im SR die Interessen der Allgemeinheit; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. Er wacht darüber, dass der SR seine Aufgaben gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Richtlinien im Sinne des § 2 Absatz 6 erfüllt, und übt die ihm hierzu eingeräumten Kontrollrechte aus. Seine Mitglieder sind verpflichtet, sich für die gesamten Interessen des Rundfunks und der Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer einzusetzen.

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den SR. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben:

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des von der Landesregierung ernannten Mitglieds,
2. die Wahl und die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten, sowie des für den Bereich Programm und Information zuständigen Mitglieds des Direktoriums.
3. die Zustimmung zu der Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Intendantin oder des stellvertretenden Intendanten,
4. die Entscheidung über Programmbeschwerden,
5. die Gestattung von Ausnahmen von den Jugendschutzregelungen,
6. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Entlastung der Intendantin oder des Intendanten, des Direktoriums und des Verwaltungsrats,
9. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
10. die Beschlussfassung über Satzungen und Richtlinien,
11. die Zustimmung zu der Finanzordnung,
12. die Zustimmung zu Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten des SR gemäß § 24.

(3) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in der Programmgestaltung. Er überwacht die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien. Er kann feststellen, dass einzelne Sendungen oder Angebote gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrats sind schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 8

Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder

der Vorsitzende. Der SR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(2) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder gemäß der Satzung geladen wurden.

(3) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 2 beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Nummer 24 gefasst werden.

(4) Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(5) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Öffentlichkeit wird zusätzlich durch Ton- und Bildaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung (Live-Stream) hergestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates. In begründeten Ausnahmefällen kann der Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Rundfunkrates sowie seiner Ausschüsse sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden zeitgleich zum Versand an die Mitglieder der Gremien veröffentlicht. Dasselbe gilt für die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sowie eine Anwesenheitsliste. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Saarländischen Rundfunks zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Saarländischen Rundfunks ist ausreichend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Intendantin oder der Intendant sind zu den Sitzungen des Rundfunkrats einzuladen. Sie sind berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand ihre Person betrifft. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen des Rundfunkrates sind Niederschriften anzufertigen, die auch in elektronischer Form erfolgen können, und auch dem Verwaltungsrat zuzuleiten sind.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

(2) Der Rundfunkrat kann in den Programmbeirat auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind; ihre Zahl darf zwei Fünftel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Bei der Berufung der Personen, die nicht dem Rundfunkrat angehören, soll er zwei Personen aus dem Kreis von Vereinigungen berufen, die auf dem Gebiet der deutsch-französischen Zusammenarbeit bzw. der deutsch-luxemburgischen Zusammenarbeit tätig sind. Das Nähere der Berufung von Personen, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind, regelt die Satzung.

(3) Der Anteil der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 8 und Nummer 24 darf in den Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der jeweiligen Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und der Vorsitz führenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Rundfunkrates.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Amtsdauer, Vorsitz,
Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Fünf Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Weitere Mitglieder sind

1. das für die Angelegenheiten der Presse und der elektronischen Medien zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
2. das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates als beratendes Mitglied sowie
3. der oder die Vorsitzende des Personalrats des SR.

Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder nach Satz 2 auf die Dauer von vier Jahren. Deren Amtszeit beginnt unbeschadet des Absatzes 3 jeweils am 1. April des Jahres der Wahl. Bei den nach Satz 2 zu wählenden Mitgliedern sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Bei den Mitgliedern nach Satz 3 Nummer 2 und 3 gilt § 5 Absatz 4 Satz 1. Erfüllt das nach Satz 3 Nummer 2 vorgesehene Mitglied des Verwaltungsrates die Voraussetzungen von § 5 Absatz 4 Satz 1, so wird das stellvertretende Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates Mitglied des Verwaltungsrates. Erfüllt auch das stellvertretende Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates die Voraussetzungen von § 5 Absatz 4 Satz 1, so wählt der Rundfunkrat ein anderes seiner Mitglieder als Mitglied des Verwaltungsrates, das die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt. Erfüllt das nach Satz 3 Nummer 3 vorgesehene Mitglied des Verwal-

tungsrates die Voraussetzungen von § 5 Absatz 4 Satz 1, so wählt der Personalrat des SR ein anderes seiner Mitglieder als Mitglied des Verwaltungsrates, das die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt.

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates scheidern im Abstand von zwei Jahren jeweils die Mitglieder aus, deren Amtszeit nach Absatz 1 Satz 4 endet. Das gilt nicht für das von der Landesregierung entsandte Mitglied, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Personalrats des SR sowie das Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Soweit es zur Herbeiführung oder Beibehaltung des Turnus nach Satz 1 notwendig ist, kann der Rundfunkrat einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates für eine bestimmte kürzere Amtsdauer wählen.

(3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtsdauer eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats gilt § 6 Absatz 6 Satz 2 bis 6 entsprechend. Für die ausscheidenden Mitglieder sollen innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende ihrer Amtsdauer neue Mitglieder vom Rundfunkrat gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden gilt die Wahl nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Vorsitz führendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Anteil der Mitglieder nach § 5 Absatz 4 Satz 1 darf im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Bestimmung der jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dessen Ausschüssen sowie deren Stellvertretern. Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. § 8 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. den Abschluss des Dienstvertrags mit der Intendantin oder dem Intendanten,
2. die Wahl und Abberufung des für den Bereich Verwaltung, Technik zuständigen Mitglieds des Direktoriums,
3. die Vertretung des SR bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit der Intendantin oder dem Intendanten oder ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter,
4. die Beschlussfassung über Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, soweit sie seiner Zustimmung bedürfen,

5. den Erlass der Finanzordnung,
6. die Prüfung des von der Intendantin oder vom Intendanten aufgestellten Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und deren Vorlage an den Rundfunkrat mit seiner Stellungnahme,
7. die Festlegung der Struktur der Werbung.

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jederzeit von der Intendantin oder vom Intendanten Berichte über alle Angelegenheiten des SR verlangen, die Geschäftsbücher, Akten, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen, die Anstaltseinrichtungen besichtigen und einzelne Vorgänge untersuchen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 12

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.
- (2) Das den Vorsitz führende Mitglied kann in begründeten Fällen eine Sitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz einberufen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer außerordentlichen Notlage Sitzungen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz statt. Das Vorliegen einer außerordentlichen Notlage stellt das den Vorsitz führende Mitglied des Verwaltungsrats fest.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen gilt § 8 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Nach Maßgabe der Satzung können in besonderen Fällen Beschlüsse auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren Widerspruch erhebt.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Die Tagungsordnung und wesentliche Beratungsergebnisse sind, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen, im Internetauftritt des SR zu veröffentlichen.
- (6) Die Intendantin oder der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.

§ 13

Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten sowie des Direktoriums

- (1) Die Intendantin oder der Intendant wird vom Rundfunkrat für sechs Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in drei Wahlgängen nicht

erreicht, so ist die Wahl in einer neuen Sitzung des Rundfunkrats fortzusetzen. Wird die erforderliche Mehrheit auch in dieser Sitzung in drei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in weiteren Wahlgängen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Das Amt der Intendantin oder des Intendanten ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Intendantin oder des Intendanten bildet der Rundfunkrat eine Findungs- und Wahlkommission, die mindestens aus den jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrates besteht.

(3) Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der Zeit, für die sie oder er gewählt worden ist, durch Beschluss des Rundfunkrats abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(5) Die Direktorinnen oder Direktoren werden durch den Rundfunkrat nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und den Verwaltungsrat nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten auf sechs Jahre gewählt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Direktors oder der Direktorin ist öffentlich auszuschreiben.

(6) Für die Direktorinnen oder Direktoren gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 14

Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten und des Direktoriums

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den SR. Sie oder er ist für die gesamten Geschäfte des SR einschließlich der Gestaltung des Programms verantwortlich. Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums. Die Intendantin oder der Intendant vertritt den SR gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten zuständig, insbesondere für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) Fragen der Programm-, Digital-, und Personalstrategie
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
 - e) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,

2. die Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.

Dem Direktorium gehören neben der Intendantin oder dem Intendanten nicht mehr als zwei Personen an. Sie sollen die Bereiche Verwaltung und Technik sowie Programm und Information vertreten. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums ihr oder seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Intendantin oder der Intendant wird nach Maßgabe der Satzung von der stellvertretenden Intendantin oder vom stellvertretenden Intendanten vertreten.

(4) Die Intendantin oder der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats

1. zur Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten; die Satzung bestimmt, wer leitende Angestellte oder leitender Angestellter ist;
2. in allen von der Satzung bestimmten Fällen.

(5) Die Intendantin oder der Intendant legt dem Verwaltungsrat nach näherer Bestimmung der Satzung und der Finanzordnung alljährlich vor:

1. den Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr einschließlich des Stellenplans für den SR,
2. den Entwurf des Jahresabschlusses.
3. den Bericht über die Personalstrategie. Dieser muss Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Direktoriums enthalten.

Teil 3 – Finanzen

§ 15 Satzung

- (1) Der SR gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner betrieblichen Ordnung.
- (2) Für den Beschluss über die Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats.
- (3) Die Satzung ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

§ 16

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der SR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erträge und Einnahmen des SR dürfen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, verwendet werden.

(3) Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags finanziert sich der SR

1. vorrangig aus Rundfunkbeiträgen,
2. aus Werbung,
3. aus sonstigen Ertragsquellen.

(4) Die Wirtschaftsführung des SR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

(5) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.

(6) Die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zur Lage der Rundfunkanstalt stehen. Sie sollen die Höhe des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Ist vorgesehen, dass die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Monatsbeträge nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, ist dies vom Verwaltungsrat zu begründen. Die Begründung ist dem Rechnungshof vorzulegen. Er kann hierzu Stellung nehmen.

§ 17

Compliance

(1) Der SR hat ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Er hat jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an die Intendantin bzw. den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten.

(2) Der SR beauftragt eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftli-

chen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden. Die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 2. Juni 2023 (BGBl. 2023. I Nr. 140) bleiben unberührt.

§ 18 Finanzordnung

Die Finanzordnung ist vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrats zu erlassen und darf den Grundsätzen einer öffentlichen Haushaltsführung nicht entgegenstehen.

§ 19 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Transparenz

(1) Der Wirtschaftsplan ist spätestens bis zum Beginn des jeweiligen Jahres festzustellen.

(2) Kann der Wirtschaftsplan aus zwingenden Gründen nicht bis zum Beginn des jeweiligen Jahres festgestellt werden, so ist die Intendantin oder der Intendant bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

1. um den Betrieb des SR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Beträge hierzu bewilligt sind,
3. um die in den vergangenen Jahren rechtlich begründeten Verpflichtungen des SR zu erfüllen.

Andere Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar und unaufschiebbar sind und Verwaltungsrat sowie Rundfunkrat zustimmen.

(3) Die Intendantin oder der Intendant hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(4) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(5) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Intendantin oder der Intendant den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht im Internetauftritt des SR.

(6) Der SR ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Der SR veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht sowie im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin bzw. des Intendanten und des Direktoriums unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vonseiten des SR während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte sowie die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(7) Der SR ist verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen die dort aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Finanzkontrolle

(1) Der Rechnungshof überprüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SR nach Maßgabe des § 111 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO).

(2) Er prüft mit dem SR die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, soweit deren wirtschaftliche Betätigung Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des SR hat. Prüft der Rechnungshof nicht selbst, werden die Unternehmen durch einen vom Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Landesregierung, den Landtag und die Organe des SR über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des SR.

(4) Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung kann sich der Rechnungshof gutachterlich zu Fragen äußern, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage des SR von Bedeutung sind.

§ 21

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von nicht unerheblichem Umfang zum Gegenstand hat, soll sich der SR nur beteiligen, wenn

1. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
2. die Satzung einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht,
3. der Unternehmenszweck im Zusammenhang mit Aufgabe oder Betrieb des SR steht.

Die Beteiligung bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

(2) Bei der Beteiligung soll sich der SR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ sichern. Bei Unternehmen, an denen der SR zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, ist sicherzustellen, dass Mittel nur zu Unternehmenszwecken und Gewinnausschüttungen verwendet werden, jedoch sind Spenden für kulturelle Zwecke im Rahmen der steuerlich abzugsfähigen Höchstbeträge zulässig.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Unternehmen, an dem der SR zu mehr als 50 Prozent des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen mit der Hälfte des Kapitals beteiligt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unternehmen, an denen der SR beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligt ist.

Teil 4 – Aufsicht und Datenschutz

§ 22

Rechtsaufsicht

(1) In Fällen, in denen die Gesetze verletzt werden, kann das zuständige Fachressort der Landesregierung die die Organe des SR im Wege der Rechtsaufsicht auf Maßnahmen oder Unterlassungen der Anstalt hinweisen.

(2) Wird diese Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Landesregierung den SR an, bestimmte Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen.

§ 23

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch den SR bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages.

§ 24

Gewährleistung des Datenschutzes beim SR

(1) Der SR ernennt eine Person zur oder zum SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat für die Dauer von sechs Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des SR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, regelt die Satzung.

(4) Die Intendantin oder der Intendant benennt für den SR eine Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679. Dieses Amt kann mit Zustimmung des Rundfunkrates auch von der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder dem SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß Absatz 1 Satz 1 wahrgenommen werden. Absatz 1 Satz 5 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

§ 25 Unabhängigkeit

(1) Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats untersteht sie oder er nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der oder des SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats oder des Rundfunkrates eingerichtet. Der oder dem SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Wirtschaftsplan des SR auszuweisen und der oder dem SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

§ 26 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des SR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 21. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem SR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des SR einen schriftlichen oder elektronischen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Internetangebot des SR ausreichend ist.

(6) Die oder der SR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Teil 5 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsregelungen und Überprüfungsklauseln

(1) Die am 1. Januar 2020 begonnene Legislatur des Rundfunkrats und seiner Mitglieder wird um sechs Monate verlängert

(2) In Anwendung des § 10 Absatz 1 bleiben die Amtszeiten des amtierenden Verwaltungsrates unberührt. Mit Ablauf der Amtszeit von Mitgliedern nach § 10 Absatz 2 am 31. März 2024 verringert sich die Anzahl der Mitglieder indem der Rundfunkrat ein Mitglied weniger in den Verwaltungsrat nachwählt.

(3) Die Regelungen zur Wahl des Direktoriums (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 und § 11 Absatz 1 Nummer 2) werden erst ab Konstituierung des zum 1. Juli 2024 neu und unter der Maßgabe des gemäß § 6 bestellten Rundfunkrates vollzogen.

(4) Die Regelung zur Höchstdauer der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 2 gilt für Mitglieder des Verwaltungsrates mit Wirkung zum 1. Januar 2026 und für Mitglieder des Rundfunkrates mit Wirkung zum 1. Juli 2024.

(5) Die Amtszeiten des zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Intendanten sowie der amtierenden Direktoren bleiben unberührt.

(6) § 16 Absatz 6 gilt bei Neuabschluss von Verträgen. Die Regelung ist durch den Landtag nach zwei Jahren daraufhin zu überprüfen, ob anderslautende staatsvertragliche Regelungen, eine Anpassung notwendig werden lassen.

(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates gemäß § 6 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch den Landtag überprüft werden.

Artikel 2 **Saarländisches Mediengesetz**

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1: Anwendungsbereich
- § 2: Begriffsbestimmungen

Teil 2 – Allgemeine Vorschriften

- § 3: Freiheit der Medien, Zugangsfreiheit
- § 4: Öffentliche Aufgabe der Medien
- § 5: Informationsrecht der Medien
- § 6: Inhalte, Sorgfaltspflichten der Medien
- § 7: Unzulässige Medienangebote, Jugendschutz
- § 8: Impressum, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht
- § 9: Persönliche Anforderungen
- § 10: Gegendarstellung
- § 11: Datenschutz für den Bereich der Presse
- § 12: Verantwortlichkeit

Teil 3 – Vorschriften für die Presse

- § 13: Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen, Schleichwerbung
- § 14: Pflichtexemplar

Teil 4 – Vorschriften für den Rundfunk

- § 15: Programmgrundsätze
- § 16: Meinungsvielfalt
- § 17: Informationspflicht
- § 18: Aufzeichnungspflicht, verschlüsselte Programme
- § 19: Besondere Sendezeiten
- § 20: Zuordnung neuer terrestrischer Übertragungskapazitäten
- § 21: Grundsatz der Zulassung
- § 22: Voraussetzungen für die Zulassung
- § 23: Vielfaltssichernde Maßnahmen
- § 24: Sendezeit für unabhängige Dritte
- § 25: Programmbeirat
- § 26: Ausnahmebestimmungen

- § 27: Erteilung und Inhalt der Zulassung für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme
- § 28: Zulassungsverfahren, Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 29: Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 30: Erteilung und Inhalt der Zulassung
- § 31: Meinungsvielfalt
- § 32: Widerruf der Zulassung
- § 33: Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
- § 34: Geheimhaltung
- § 35: Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter
- § 36: Unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung der EU
- § 37: Der Datenschutzbeauftragte/Die Datenschutzbeauftragte der LMS
- § 38: Überwachung des Datenschutzes bei der LMS, Zusammenarbeit, Bericht über die Aufsichtstätigkeit
- § 39: Datenschutz bei sonstigen Anbietern von Telemedien
- § 40: Zuweisung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten für privaten Rundfunk
- § 41: Weiterverbreitung von Angeboten in infrastrukture gebundenen Medienplattformen

Teil 5 – Landesmedienanstalt Saarland

- § 42: Aufgaben, Rechtsstellung, Organe
- § 43: Transparenz und Compliance
- § 44: Netzneutralität
- § 45: Zusammensetzung, Rechtsstellung, Amtszeit, Verfahren des Medienrats
- § 46: Aufgaben des Medienrats
- § 47: Die Direktorin oder der Direktor
- § 48: Aufsicht über die Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter
- § 49: Beschwerdeverfahren
- § 50: Zusammenarbeit
- § 51: Finanzierung, Haushalts- und Rechnungswesen
- § 52: Aufteilung der Mittel aus dem Rundfunkbeitrag, Mitteleinsatz
- § 53: Rechtsaufsicht über die LMS

Teil 6 – Strafbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten, Verjährung

- § 54: Strafbare Verletzung der Presse- und Rundfunkordnung
- § 55: Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Presse und des Rundfunks
- § 56: Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Rundfunks und der Telemedien
- § 57: Verjährung

Teil 7 – Schlussvorschriften

- § 58: Bestehende Zulassungen
- § 59: Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken oder Mediendiensten
- § 60: Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 61: Überprüfungsklauseln, Zuständigkeit
- § 62: Übergangs- und Geltungszeitregelungen

Teil 1 – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Presse, die Veranstaltung, das Angebot, und die Verbreitung und Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien, die Zuordnung von Übertragungsmöglichkeiten und die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken oder Telemedien.

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den nicht bundesweit ausgerichteten und den nicht länderübergreifenden privaten Rundfunk die durch Staatsverträge getroffenen Bestimmungen für bundesweit ausgerichteten und länderübergreifenden privaten Rundfunk mit Ausnahme der §§ 57, 59 bis 68 des Medienstaatsvertrages entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Gleiches gilt für das Gesetz über den Saarländischen Rundfunk, das Saarländische Personalvertretungsgesetz und Verordnungen der Europäischen Union.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Medien Presse, Rundfunk und Telemedien. In den §§ 4, 5 und 6 Absatz 2 sind dabei nur Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sowie andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind, erfasst. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Medienstaatsvertrages.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Druckwerke alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bildträger, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen und Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert sind.

2. periodische Druckwerke Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke, wie Formulare, Preislisten, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „GVK“ die Gremienvorsitzendenkonferenz,
2. „KEK“ die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich,
3. „KJM“ die Kommission für Jugendmedienschutz,
4. „LMS“ die Landesmedienanstalt Saarland,
5. „SR“ die Anstalt Saarländischer Rundfunk,
6. „ZAK“ die Kommission für Zulassung und Aufsicht.

Teil 2 – Allgemeine Vorschriften

§ 3

Freiheit der Medien, Zugangsfreiheit

(1) Die Medien sind frei. Sie dienen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(2) Die Tätigkeit der Medien, einschließlich der Errichtung eines Medienunternehmens, ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

(3) Die Freiheit der Medien unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch die Verfassung des Saarlandes und durch dieses Gesetz und die Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen im Sinne des § 1 Absatz 3, zugelassen sind. Sondermaßnahmen jeder Art, die die Freiheit der Medien beeinträchtigen, sind unzulässig.

(4) Berufsorganisationen der Medien mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Medien sind verboten.

§ 4

Öffentliche Aufgabe der Medien

Die Medien nehmen bei der umfassenden Teilnahme an der Meinungsbildung eine öffentliche Aufgabe wahr.

§ 5

Informationsrecht der Medien

(1) Die Behörden sind verpflichtet, Vertreterinnen und Vertretern der Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Das gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Medien überhaupt, an diejenigen einer bestimmten Richtung oder an bestimmte Medien verbieten, sind unzulässig.

(4) Bei der Erteilung von Auskünften an Medien, insbesondere der Übermittlung von amtlichen Bekanntmachungen, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

§ 6

Inhalte, Sorgfaltspflichten der Medien

(1) Medieninhalte dürfen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Medien haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente oder künstlicher Intelligenz, zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

§ 7

Unzulässige Medienangebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Medienangebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und soweit der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht einschlägig ist, die des Jugendschutzgesetzes.

(2) Die LMS kann die KJM mit nicht länderübergreifenden Angeboten gutachtlich befassen. Sie kann sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Telemedien der durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichteten gemeinsamen Stelle Jugendschutz aller Länder ("jugendschutz.net") bedienen. Die

erforderlichen Mittel sind "jugendschutz.net" zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Impressum, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht

(1) Auf jedem im Saarland erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerin oder des Druckers und der Verlegerin oder des Verlegers, beim Selbstverlag der Verfasserin oder des Verfassers oder der Herausgeberin oder des Herausgebers, genannt sein. Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteurinnen oder Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jede oder jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jede oder jeder Einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher zu benennen; für diese oder diesen gelten die Vorschriften über die verantwortliche Redakteurin oder den verantwortlichen Redakteur entsprechend. Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch die oder den für den übernommenen Teil verantwortliche Redakteurin oder verantwortlichen Redakteur und die Verlegerin oder den Verleger zu benennen.

(2) Eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter privaten Rechts, die oder der nicht eine natürliche Person ist, muss eine für den Inhalt des Programms und der Angebote verantwortliche Person bestellen, die zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist. Werden mehrere Verantwortliche bestellt, nehmen sie ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Jede Rundfunkveranstalterin und jeder Rundfunkveranstalter hat auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms und der Angebote Verantwortlichen sowie der für den Inhalt einer Sendung oder eines Angebots verantwortlichen Redakteurin oder des für den Inhalt einer Sendung oder eines Angebots verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Jede Person oder Stelle kann sich mit Beschwerden über Sendungen und Angebote an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter wenden. Über Einwände gegen die Antwort der für das Programm und die Angebote Verantwortlichen befindet beim SR der Rundfunkrat, bei privaten Veranstalterinnen oder Veranstaltern der Medienrat der LMS; die Entscheidung kann auf einen Ausschuss oder Beirat übertragen werden.

(3) Für Informationspflichten der Anbieter von Telemedien gilt § 18 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. In Bezug auf deren Verantwortlichkeit bleiben die Bestimmungen des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9

Persönliche Anforderungen

(1) § 53 des Medienstaatsvertrages gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von länderübergreifend, nicht bundesweit ausgerichteten sowie von landesweit oder lokal ausgerichteten privaten Rundfunkprogrammen entsprechend.

Als für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortliche Person sowie verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur eines periodischen Druckwerks kann nur benannt werden oder tätig sein, wer

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 GG verwirkt hat,
4. ihren oder seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
5. unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder einer auf Dauer angelegten Personenvereinigung für eine Rundfunkzulassung müssen diese Voraussetzungen auch von der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter erfüllt sein.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 1 und 5 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden. Satz 1 gilt für Rundfunksendungen und Telemedien, die von Jugendlichen verantwortet und für Jugendliche bestimmt sind, entsprechend.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerks und die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in dem Druckwerk, der Rundfunksendung oder dem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für die oder den Betroffenen zum Abdruck zu bringen, zu verbreiten oder in ihr oder sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen.

(2) Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Satz 3 gilt bei periodischen Druckwerken nur, sofern die Erwiderung in derselben Nummer erfolgt.

(3) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat,
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, bei periodischen Druckwerken spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Aufstellung der Tatsachenbehauptung, beim Rundfunk spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Aufstellung der Tatsachenbehauptung der oder dem in Anspruch Genommenen schriftlich und von der oder dem Betroffenen oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht, oder
5. es sich um eine Anzeige in einem periodischen Druckwerk handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

(4) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(5) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Körperschaften sowie der Gerichte.

(6) Für die Gegendarstellung bei Telemedien gilt § 20 des Medienstaatsvertrages.

§ 11

Datenschutz für den Bereich der Presse

(1) Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenver-

kehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 gilt zusätzlich, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datenheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

(2) Wird eine Person durch eine Berichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrundeliegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestands beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(4) Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

§ 12

Verantwortlichkeit

(1) Anbieter von Medien haften im Rahmen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden, die Dritten durch Inhalt oder Gestaltung ihrer Sendungen, Druckwerke oder Telemedien entstehen.

(2) Anbieter von Medien verantworten sich im Rahmen der allgemeinen Strafgesetze für Straftaten, die sie durch Inhalt oder Gestaltung ihrer Sendungen, Druckwerke oder Telemedien begehen.

Teil 3 – Vorschriften für die Presse

§ 13

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen, Schleichwerbung

(1) Hat die Verlegerin oder der Verleger oder die Verantwortliche oder der Verantwortliche eines periodischen Druckwerks (§ 8 Absatz 1 Satz 2) für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so hat sie oder er diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "Anzeige" zu bezeichnen.

(2) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig.

§ 14

Pflichtexemplar

(1) Von jedem Medienwerk, das im Saarland verlegt wird, ist unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens von der Person, die das Medienwerk verlegt, unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück (Pflichtexemplar) in marktüblicher Form an die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar besteht nicht.

Satz 1 gilt nicht für

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mit-

- arbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
 3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
 4. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
 5. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
 6. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
 7. Vorab- und Demonstrationsversionen,
 8. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben, und
 9. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

(2) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörende Beilagen, auch wenn diese für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerks dienen. Bei einem periodischen Druckwerk wird der Ablieferungspflicht genügt, wenn es beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jeden Kalenderjahres der zuständigen Stelle zum laufenden Bezug angeboten wird.

(3) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware. Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben. Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

(4) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(5) Verleger nach Absatz 1 ist auch die Person, die ein Druckwerk durch Selbst-, Kommissions- oder Lizenzverlag verlegt, sofern sie im Medienwerk genannt ist. Absatz 1 gilt entsprechend für diejenige Person, die ein Medienwerk druckt oder in sonstiger Weise herstellt, wenn das Medienwerk von keiner Person verlegt wird. Bei Tonträgern gilt als verlegende Person auch die Person, die den Tonträger herstellt.

(6) Für das Pflichtexemplar gewährt die zuständige Stelle der oder dem Ablieferungspflichtigen auf Antrag eine angemessene Entschädigung, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Hierbei kann berücksichtigt werden, ob die Herstellung des Medienwerks aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Der begründete Antrag ist bei der Ablieferung zu stellen.

(7) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(8) Das für das wissenschaftliche Bibliothekswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in Bezug auf die Absätze 1 bis 7 im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Medien zuständigen Ministerium das Nähere zur Zuständigkeit der Bibliotheken, zur Durchführung des Verfahrens, zur Ablieferungspflicht und zu Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sowie zu Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln und die erforderlichen Verwaltungsvorschriften hierzu zu erlassen.

Teil 4 – Vorschriften für den Rundfunk

§ 15

Programmgrundsätze

(1) Die Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit sollen zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen. In Vollprogrammen soll auch das öffentliche Geschehen im Saarland dargestellt werden.

(2) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten

Deutschland, die interregionale Zusammenarbeit und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie zur Achtung vor der sexuellen Identität anderer beitragen, auf ein diskriminierungsfreies Miteinander und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hinwirken sowie die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel des Abbaus verringern. Gedenk- und Feiertagen, auch in benachbarten Gebietskörperschaften, soll in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

(3) Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(4) Die §§ 16, 19 Absatz 3 gelten nicht für Teleshopping-Kanäle.

§ 16

Meinungsvielfalt

Jede Veranstalterin und jeder Veranstalter eines deutschsprachigen Vollprogramms oder eines in besonderer Weise meinungsbildenden deutschsprachigen Spartenprogramms hat zu gewährleisten, dass im Programm die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck kommt; sie oder er hat sicherzustellen, dass die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen zu Wort kommen. Das Programm darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einem Berufsstand, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Informationspflicht

(1) Private Fernsehveranstalterinnen oder Fernsehveranstalter sind verpflichtet, der LMS gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen die dort aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die LMS leitet die Informationen an ihre rechtsaufsichtsführende Behörde weiter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen.

§ 18

Aufzeichnungspflicht, verschlüsselte Programme

(1) Alle Sendungen, die nicht unmittelbar von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter in der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden, sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes verbreitet werden, ist die Aufzeichnung oder

der Film aufzubewahren. Nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Verbreitung können Aufzeichnungen gelöscht werden, soweit keine Beanstandung mitgeteilt worden ist; wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so beginnt die Frist mit dem letzten Tage der Bereitstellung. Bei einer Beanstandung darf die Aufzeichnung erst gelöscht werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. Die Sätze 3 und 4 gelten für Filme entsprechend.

(2) Die LMS kann auf Antrag Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 zulassen. Sie kann anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen oder Filme länger als vier Wochen aufzubewahren sind.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Kosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

(4) Der LMS ist der Abruf von verschlüsselten Programmen oder der Zugriff auf verschlüsselte Programme unentgeltlich zu ermöglichen. Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter haben dies sicherzustellen. Sie dürfen ihre Programme nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die LMS sperren.

§ 19

Besondere Sendezeiten

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierung haben das Recht, Gesetze, Verordnungen und amtliche Erklärungen durch den Rundfunk bekannt zu geben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

(2) Stellt eine Veranstalterin oder ein Veranstalter Parteien oder Vereinigungen, für die im Saarland ein Wahlvorschlag zum Landtag des Saarlandes oder zum Deutschen Bundestag zugelassen worden ist, Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung, gilt § 5 Absätze 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend.

Gleiches gilt, wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter

1. politischen Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, für die mindestens ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament oder
2. politischen Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen oder zugelassenen Einzelbewerbern Sendezeiten zur Vorbereitung von Kommunalwahlen

zur Verfügung stellt. Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen bleiben bei der Berechnung der zulässigen Dauer der Werbung unberücksichtigt.

(3) Der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Synagogengemeinde Saar sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher oder vergleichbarer Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren. Zur Gewährung dieser Sendezeiten ist eine private Veranstalterin oder ein privater Veranstalter nur verpflichtet, wenn sie oder er ein Vollprogramm veranstaltet; auf Verlangen sind ihr oder ihm die Selbstkosten zu erstatten.

(4) Absatz 1 gilt für private Veranstalterinnen oder Veranstalter nur im Fall des Zustandes der äußeren oder inneren Gefahr oder des Katastrophenzustandes.

(5) Für Inhalt und Gestaltung von Sendungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(6) Beiträge Dritter gemäß Absatz 2 dürfen nach Inhalt und Gestaltung nicht die Würde des Menschen sowie die sittlichen und religiösen Überzeugungen anderer Menschen verletzen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 20

Zuordnung neuer terrestrischer Übertragungskapazitäten

(1) Die für Medien zuständige oberste Landesbehörde und die LMS sind für die Mitteilung des Versorgungsbedarfs für Rundfunk im Saarland gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur zuständig. Bei der Mitteilung nach Satz 1 ist dem Ziel der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt) Rechnung zu tragen.

(2) Die oberste Landesbehörde und die LMS wirken darauf hin, dass zusätzliche Übertragungskapazitäten, auch für Zwecke einer interregionalen Rundfunkversorgung, für das Saarland verfügbar gemacht werden. Das zuständige Fachressort der Landesregierung und die LMS wirken ferner darauf hin, dass die dem Saarland zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten möglichst frequenzökonomisch eingesetzt werden. Sie unterstützen das Ziel, durch die Vermeidung von Doppelversorgungen vorhandene Frequenz-Ressourcen möglichst effizient auszunutzen. Bei der Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten soll der Bedarfsträger, der die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität begehrt, nachweisen, dass diese Zuordnung zur Verbesserung einer anderenfalls unzureichenden Versorgung erforderlich ist.

(3) Die Zuordnung dem Saarland zur Verfügung stehender neuer terrestrischer Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung, deren Zuordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geregelt war, erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(4) Stehen dem Saarland Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zur Verfügung, gibt die zuständige oberste Landesbehörde dies den für das Saarland zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der LMS

bekannt. Die oberste Landesbehörde wirkt darauf hin, dass sich die zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und die LMS über eine sachgerechte Zuordnung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten verständigen. Wird eine Verständigung erreicht, ordnet die oberste Landesbehörde die Übertragungskapazitäten zu und unterrichtet den für Medienfragen zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Verständigung. Eine Verständigung ist bereits vor der Mitteilung des Versorgungsbedarfs nach Absatz 1 zulässig.

(5) Kommt eine Verständigung nach Absatz 4 Satz 2 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß Absatz 4 Satz 1 nicht zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen für das Saarland zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sowie die gleiche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der LMS an. Erklärt die LMS, dass Interessen des privaten Rundfunks nicht betroffen sind, entsendet sie keine Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind dem zuständigen Fachressort der Landesregierung auf Aufforderung zu benennen. Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, das bisher nicht Mitglied der Schiedsstelle ist. Können sich die Mitglieder der Schiedsstelle nicht auf ein vorsitzendes Mitglied verständigen, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes bestimmt. Das Vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem für Medienfragen zuständigen Mitglied der Landesregierung ein. An den Sitzungen der Schiedsstelle ist die Landesregierung mit beratender Stimme beteiligt. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Schiedsstelle macht einen begründeten Vorschlag über die Zuteilung der technischen Übertragungskapazitäten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Vorschlag über die Zuteilung von Übertragungskapazitäten soll dabei nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 erfolgen. Die Landesregierung teilt die technischen Übertragungskapazitäten auf der Grundlage des Vorschlags der Schiedsstelle zu und unterrichtet den für Medienfragen zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Verständigung.

(6) Übertragungskapazitäten, die zur Sicherstellung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk erforderlich sind, werden dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 sind die Übertragungskapazitäten insgesamt so zuzuordnen, dass eine möglichst gleichgewichtige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks gesichert wird. Dabei sind folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

1. Sicherung der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
2. Sicherung einer flächendeckenden Versorgung im jeweiligen Verbreitungsgebiet mit landesweit verbreiteten und lokalen privaten Rundfunkprogrammen,
3. die Vielfalt des Programmangebots.

(8) Werden bislang in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in digitaler Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm auf diesen Übertragungskapazitäten bislang in analoger Technik verbreitet haben.

§ 21

Grundsatz der Zulassung

(1) Wer als Veranstalterin oder Veranstalter privaten Rechts ein Rundfunkprogramm veranstalten will, bedarf hierzu einer Zulassung, soweit es sich nicht um zulassungsfreien Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages handelt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

(3) Die Zulassung wird von der LMS schriftlich erteilt. Die Erteilung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats.

(4) Die Zulassung wird erteilt für:

1. die Programmart (Hörfunk, Fernsehen),
2. die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm); beim Spartenprogramm auch für den wesentlichen Inhalt.
3. die geplante geographische Ausrichtung des Programms.

(5) Die Zulassung gilt unbefristet oder für die im Antrag genannte Dauer. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(6) Wird ein zulassungsbedürftiges Rundfunkprogramm ohne Zulassung veranstaltet, untersagt die LMS die Veranstaltung und teilt dies der Trägerin oder dem Träger der Veranstaltung mit.

§ 22

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung darf nicht erteilt werden an

1. Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes mit Mehrheit der Anteile beteiligt sind,
2. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

3. Staatliche Stellen, politische Parteien, Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen, oder mit diesen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verbundenen Unternehmen und Vereinigungen.
4. Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen; dies gilt nicht bei Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
5. Personen, die Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen deutschen Rundfunkanstalt sind oder zu dieser in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
6. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die als Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung haben (§ 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) oder die die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem solchen Unternehmen besitzen oder an denen solche Unternehmen mehr als ein Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besitzen oder in anderer Weise wesentlichen Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben, sowie Personen, die an einem solchen Unternehmen in leitender Stellung mitwirken, sofern die Medienvielfalt nicht durch vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne der §§ 23 bis 25 sichergestellt werden kann.

(2) Die Zulassung auf Grundlage vielfaltssichernder Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 6, §§ 23 bis 25 darf nicht erteilt werden an Unternehmen, an denen eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligungsschwelle von 75 Prozent überschreitet, oder einen vergleichbar beherrschenden Einfluss ausübt. Einem Unternehmen werden Beteiligungen eines dritten Unternehmens zugerechnet, wenn es an diesem dritten Unternehmen unmittelbar mit 25 Prozent oder mehr an dem Kapital oder an den Stimmrechten beteiligt ist. Ihm sind ferner alle Beteiligungen an einem dritten Unternehmen zuzurechnen, an denen es mittelbar beteiligt ist, sofern diese Unternehmen zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes stehen und diese Unternehmen am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters mit 25 Prozent oder mehr beteiligt sind. Die im Sinne der Sätze 1 und 2 verbundenen Unternehmen sind als einheitliche Unternehmen anzusehen, und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten sind zusammenzufassen. § 62 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 23

Vielfaltssichernde Maßnahmen

(1) Als vielfaltssichernde Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 24),
2. die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 25).

(2) Über die Sicherstellung nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 entscheidet der Medienrat der LMS mit einer Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder.

(3) Vielfaltssichernde Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 werden in Auswahlentscheidungen für Übertragungskapazitäten nicht eigenständig berücksichtigt.

§ 24

Sendezeit für unabhängige Dritte

(1) Ein Fensterprogramm, das aufgrund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters oder der Hauptveranstalterin einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms muss wöchentlich mindestens 240 Minuten, davon

1. im Bereich des Fernsehens mindestens 90 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 22 Uhr
2. im Bereich des Hörfunks mindestens 90 Minuten in der Sendezeit von zwischen 06.00 und 09.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr

betragen.

(3) Beantragt ein Rundfunkveranstalter oder eine Rundfunkveranstalterin, von der Möglichkeit der Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte als vielfaltssichernder Maßnahme Gebrauch machen zu können, schreibt die LMS nach Erörterung mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. Die LMS überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Veranstalter oder der Veranstalterin die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert durch ihren zuständigen Ausschuss mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der LMS mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Veranstalter oder die Veranstalterin der LMS einen Dreivorschlag. Der Medienrat der LMS wählt aus den Vorschlägen diejenige Bewerbung aus, dessen oder deren Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm der Hauptprogrammveranstalterin oder des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm oder ihr die Zulassung. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die LMS die Entscheidung unmittelbar.

(4) § 65 Absatz 3, 5 und 6 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 25

Programmbeirat

(1) Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung der Veranstalterin oder des Veranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Rundfunkprogramms zu beraten. Der Programmbeirat soll

durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des Rundfunkprogramms beitragen. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter oder die Veranstalterin ist deren oder dessen wirksamer Einfluss auf das Rundfunkprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.

(2) Beantragt ein Rundfunkveranstalter oder eine Rundfunkveranstalterin, von der Möglichkeit der Einrichtung eines Programmbeirates als vielfaltssichernder Maßnahme Gebrauch machen zu können, werden die Mitglieder des Programmbeirats vom Veranstalter oder der Veranstalterin in Abstimmung mit dem Medienrat der LMS berufen. Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

(3) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die LMS und bei Programmbeschwerden zu hören.

(4) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen, die im Rundfunkprogramm während der in § 24 Absatz 2 genannten Sendezeiten je nach Programmgattung zu veröffentlichen ist. Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluss des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist der Gesellschafterversammlung, verlangen. Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der LMS mitzuteilen.

(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter oder der Veranstalterin, bei dem oder der ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen, gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass

der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die LMS anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.

§ 26

Ausnahmebestimmungen

§ 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 des Medienstaatsvertrages gelten nicht für regionale und lokale Fernsehveranstalter.

§ 27

Erteilung und Inhalt der Zulassung für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme

(1) Liegen die technischen Übertragungsmöglichkeiten für die Ausrichtung eines Programms vor oder können sie voraussichtlich demnächst hergestellt werden, bestimmt die LMS Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer schriftliche Anträge auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden können. Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Rundfunk eine Zulassung beantragt, die unabhängig von einer technischen Übertragungsmöglichkeit im Saarland ist.

(2) Beginn und Ende der Antragsfrist nach Absatz 1 und die wesentlichen Bestimmungen der Zulassung sind von der LMS zu veröffentlichen. Liegen die technischen Übertragungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Fristbestimmung noch nicht vor, weist die LMS darauf ausdrücklich hin.

§ 28

Zulassungsverfahren, Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Das Zulassungsverfahren für bundesweit verbreiteten Rundfunk richtet sich nach den §§ 53, 55 bis 58 des Medienstaatsvertrages und, soweit sie diesen Bestimmungen nicht widersprechen, nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Satz 1 gilt für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk entsprechend. Die LMS stimmt sich mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfahrensweise bei der Zulassung länderübergreifend, nicht bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkprogramme mit den Landesmedienanstalten ab, auf deren Anstaltsgebiet das betreffende Rundfunkprogramm auch ausgerichtet sein soll.

(2) Die Sicherung der Meinungsvielfalt richtet sich nach den §§ 50, 59 bis 67, 104 bis 111, 120 des Medienstaatsvertrages. Die §§ 23 bis 25 bleiben hiervon unberührt.

(3) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sollen unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite Fensterprogramme geschaltet werden, deren Finanzierung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist. Einzelheiten, insbesondere zur Zuweisung von Fensterprogramm-Sendeflächen, zur Zusammenarbeit zwischen den

bundesweiten Veranstaltern und den Fensterprogrammveranstaltern in programmlicher, technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht, zu den Sendezeiten für Fensterprogramme einschließlich dort platzierter Werbeschienen, zu den technischen Kosten für die Nutzung von Fernseh-Verbreitungswegen, zum Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme und zu Werbung, Sponsoring und Teleshopping seitens der Fensterprogrammveranstalter werden durch eine Satzung der LMS geregelt. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbeitrags sind die im Saarland erzielten technischen Netto-Reichweiten (terrestrisch und in Kabelanlagen) und die bundesweit erreichten Zuschaueranteile; der Finanzierungsbeitrag soll zur Förderung eigenständiger saarländischer Veranstalter eingesetzt werden.

§ 29

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Soweit in § 108 des Medienstaatsvertrages oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Der Widerruf ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter nachträglich entfallen,
2. eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen im Sinne des § 63 des Medienstaatsvertrages vollzogen wird, die nicht nach § 63 Satz 3 des Medienstaatsvertrages als unbedenklich bestätigt werden kann,
3. die Veranstalterin oder der Veranstalter das Programm in dem vorgesehenen Umfang nicht binnen eines halben Jahres nach Erteilung der Zulassung aufgenommen hat; diese Frist beginnt mit dem Vorliegen der technischen Übertragungsvoraussetzungen, wenn die Zulassung vorher erteilt worden ist,
4. die Veranstalterin oder der Veranstalter das Programm aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen für mehr als drei Monate unterbrochen hat,
5. trotz Untersagung nach § 30 Absatz 8 Satz 2 das festgelegte Programmschema nicht eingehalten wird,
6. die Veranstalterin oder der Veranstalter in ihrem oder seinem Programm wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat.

§ 52 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt.

(3) Der Widerruf ist von der LMS vorher schriftlich anzudrohen.

(4) Ein durch den Widerruf eingetretener Vermögensnachteil der Veranstalterin oder des Veranstalters ist nicht zu entschädigen.

§ 30

Erteilung und Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung gemäß § 21 Absatz 1 gilt als erteilt, wenn die LMS die geplante Veranstaltung eines privaten Rundfunkprogramms nicht vor dem Sendebeginn für unzulässig erklärt. Die Zulassung bezieht sich auf eine Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und die Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm). § 53 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.

(2) Jedes Programm muss von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu einem angemessenen Anteil redaktionell selbst gestaltet sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind vor allem der inhaltlich auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil des redaktionell selbst gestalteten Programms und insbesondere der darin enthaltene Anteil an Wortbeiträgen sowie der Umfang eines von einer anderen Veranstalterin oder einem anderen Veranstalter oder einem Dritten übernommenen Rahmenprogramms oder sonstiger Programmteile zu berücksichtigen. Die Angemessenheit ist in der Regel gegeben, wenn der auf das jeweilige Verbreitungsgebiet bezogene Anteil nach Satz 2 im Wochendurchschnitt zehn Prozent der Sendezeit beträgt.

(3) Veranstalterinnen oder Veranstalter können im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes mit anderen Veranstalterinnen oder Veranstaltern und mit Dritten Vereinbarungen über die Lieferung eines Rahmenprogramms und von sonstigen Programmteilen treffen, soweit dadurch die Eigenständigkeit des Programms nach Absatz 2 nicht beeinträchtigt ist. Die inhaltliche Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters erstreckt sich auch auf die übernommenen Programmteile. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss nach dem Inhalt der Vereinbarung berechtigt sein, jederzeit auf die Verbreitung der Programmzulieferung zu verzichten und diese durch andere Programmteile zu ersetzen; für Werbung gilt dies nur, soweit diese gegen die einschlägigen Vorschriften des Medienstaatsvertrages oder andere gesetzliche Vorschriften verstößt.

(4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der LMS mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Sendebeginn die geplante Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige dient dem Zweck, der LMS die Prüfung der Zulassungsfähigkeit zu ermöglichen. In dieser Anzeige muss unter Vorlage eines Programmschemas, das auch über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter und Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen zum Geschehen in dem geplanten Verbreitungsgebiet, Aufschluss gibt, glaubhaft gemacht werden, dass das Programm

1. den in Absatz 2 bestimmten Anteil redaktionell selbst gestalteter Sendungen und solcher Sendungen enthalten wird, die sich auf das geplante Verbreitungsgebiet beziehen, und

2. zu einem angemessenen Anteil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wird.

Für die Anzeige ist ein Vordruck nach einem Muster zu verwenden, über das die LMS entscheidet. Der Veranstalter oder die Veranstalterin erhält von der LMS eine Bescheinigung über seine oder ihre Zulassung.

(5) Absätze 2, 3 und 4 Satz 3 gelten nicht für Veranstalterinnen und Veranstalter von Rundfunkprogrammen, die schwerpunktmäßig nach Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgestrahlt werden.

(6) Unberührt bleiben

1. telekommunikationsrechtliche Erfordernisse,
2. das Erfordernis einer Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten,
3. das Erfordernis einer Einigung mit dem Betreiber oder der Betreiberin einer Anlage nach § 41 über deren Nutzung.

(7) Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sind der LMS von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Die LMS bestätigt die Unbedenklichkeit der Veränderungen, wenn sie nicht einer Übertragung der Zulassung gleichkommen und die Veranstalterin oder der Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen zulassungsfähig wäre. Bei geplanten Veränderungen im Sinne des Satzes 1 berücksichtigt die LMS bei der Bestätigung der Unbedenklichkeit ferner, ob im Zuge der Änderungen das bisherige Maß an Angebots- und Anbietervielfalt beibehalten wird.

Bei der Entscheidung nach Satz 3 finden auch

1. der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,
2. der zeitliche Anteil an interregionalen, regionalen und lokalen Informationen,
3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,
4. der Anteil an barrierefreien Angeboten,
5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,
6. die Quote europäischer Werke sowie
7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen

Beachtung.

(8) Geplante wesentliche und dauerhafte Veränderungen des Programmschemas, der programmlichen Inhalte und der Programmproduktion sind der LMS von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Die LMS kann wesentliche und dauerhafte Änderung des Programm-

schemas und der programmlichen Inhalte untersagen, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema oder den programmlichen Inhalten, für das oder für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung bestehen.

Bei der Entscheidung nach Satz 2 finden neben den in Absatz 7 Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 aufgeführten Punkten, auch

1. die Übernahme von Programmbestandteilen aus anderen, auch eigenproduzierten Hörfunkprogrammen sowie
2. der Umfang der Aufnahme von Gewinnspielsendungen oder Dauerwerbese sendungen

Beachtung.

Die LMS kann wesentliche und dauerhafte Änderungen der Programmproduktion untersagen, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei der Form der Programmproduktion, die zum Zeitpunkt der Zulassung bestand, gewährleistet ist.

Bei der Entscheidung nach Satz 4 finden auch

1. der Anteil ausgebildeter Mitarbeiter, die eine ihrer journalistischen oder medientechnischen Aufgabe bei der Programmerstellung entsprechende Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium absolviert haben oder nicht weniger als fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können; untergeordnete Hilfsarbeiten sind hierbei nicht einzubeziehen sowie
2. der Anteil an Moderation und Recherche im Sendegebiet der Zulassung sowie
3. der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Produktion

Beachtung.

Das Nähere zu Satz 5 Nummer 3 bestimmt die LMS in Richtlinien und Satzungen.

(9) Die Veranstalterin oder der Veranstalter legt der LMS für jedes Geschäftsjahr einen nach § 242 HGB aufgestellten Jahresabschluss vor. Sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 264 Absatz 1 HGB den Jahresabschluss erweitert, sind die den Abschluss erweiternden Bestandteile sowie ein aufgestellter Lagebericht einzureichen. Sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 316 Absatz 1 Satz 1 HGB den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen hat, ist der nach § 321 HGB erstellte Prüfbericht einzureichen.

(10) Unterliegt die Veranstalterin oder der Veranstalter der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 290 HGB, so ist der Konzernabschluss zusätzlich vorzulegen. Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter Tochterunternehmen eines nach § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

verpflichteten Mutterunternehmens, so ist der Konzernabschluss des Mutterunternehmens zusätzlich vorzulegen.

§ 31 Meinungsvielfalt

(1) Die LMS wirkt auf die Veranstaltung jeweils eines landesweiten Vollprogramms für Hörfunk und Fernsehen hin.

(2) Die LMS wacht darüber, dass landesweit oder lokal verbreitete deutschsprachige Vollprogramme oder in besonderer Weise meinungsbildende Spartenprogramme nach Maßgabe des § 16 ausgewogen sind. Stellt die LMS wiederholt Verstöße gegen die Ausgewogenheit fest, so fordert sie die Veranstalterinnen oder Veranstalter auf, organisatorische Vorkehrungen wie etwa die Errichtung eines Programmbeirats zu treffen. Sofern die Ausgewogenheit nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden kann, hat sie daneben die erforderlichen Programmrichtlinien durch Satzung zu erlassen; stellt die LMS fest, dass eine Veranstalterin oder ein Veranstalter der Aufforderung oder den Programmrichtlinien innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, so kann sie die Zulassung widerrufen.

§ 32 Widerruf der Zulassung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Widerruf der Zulassung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Der Widerruf ist nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Veranstaltung des Rundfunkprogramms nicht gemäß § 30 Absatz 4 gegenüber der LMS angezeigt wird oder die Anzeige nach § 30 Absatz 4 der LMS eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 und § 22 nicht ermöglicht,
2. die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 bei der Veranstalterin oder beim Veranstalter nicht vorliegen,
3. der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Zulassung gemäß § 22 nicht erteilt werden dürfte,
4. eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen im Sinne des § 30 Absatz 7 Satz 1 vollzogen wird, die nicht nach § 30 Absatz 7 Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann,
5. trotz Untersagung nach § 30 Absatz 8 Satz 2 das festgelegte Programmschema nicht eingehalten wird,
6. die Veranstalterin oder der Veranstalter in ihrem oder seinem Programm wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat,

7. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages eintritt und innerhalb des von der LMS bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

§ 31 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) § 29 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 33

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. Satz 2 gilt nicht im Anwendungsbereich des Datengeheimnisses nach § 12 Absatz 1 bis 3 und nach § 23 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages.

§ 35

Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter

Jeder private Rundfunkveranstalter oder dessen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen, der im Rahmen seiner Betätigung personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Person zur oder zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu bestellen und der LMS deren Namen mitzuteilen.

§ 36

Unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung der EU

(1) Die LMS ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und tritt damit an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der LMS oder dessen/deren Stellvertreter/in muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Die LMS handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 völlig unabhängig.

§ 37

Der Datenschutzbeauftragte/Die Datenschutzbeauftragte der LMS

(1) Der Direktor oder die Direktorin der LMS ernennt im Einvernehmen mit dem Medienrat der LMS eine/n Bedienstete/n der LMS zum/zur Datenschutzbeauftragten der LMS als Mitglied der Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Datenschutzbeauftragte/Die Datenschutzbeauftragte der LMS ist zugleich Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2016/679. Die LMS veröffentlicht die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte der LMS unterliegt bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und der Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse gemäß der der Verordnung (EU) 2016/679 weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie oder er Weisungen entgegen.

(4) Der oder die Datenschutzbeauftragte der LMS sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während ihrer oder seiner Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt, mit Versetzung in den Ruhestand oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin durch Beschluss des Medienrates. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS ist vor der Entscheidung zu hören.

(6) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS überwacht bei der LMS und bei den von ihr zugelassenen privaten Rundfunkveranstaltern sowie bei Anbietern sozialer Netzwerke, die im Saarland mindestens 50000 registrierte Nutzer haben, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der privaten Rundfunkveranstalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 38, 39, 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie oder er kann gegenüber der LMS keine Geldbußen verhängen.

(7) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der LMS zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die LMS oder durch einen privaten Rundfunkveranstalter in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit den allgemeinen Datenschutzbehörden zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren.

(9) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS ist befugt, den Justizbehörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

(10) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS ist sowohl während ihrer Amtszeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihm oder ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Während dieser Amtszeit gilt diese Verschwiegenheitspflicht insbesondere für die von natürlichen Personen gemeldeten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.

§ 38

Überwachung des Datenschutzes bei der LMS, Zusammenarbeit, Bericht über die Aufsichtstätigkeit

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS beanstandet gegenüber der Direktorin oder dem Direktor bevorstehende und feststehende Verstöße der LMS gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an.

(2) Handelt es sich um unerhebliche Mängel oder ist ihre Behebung sichergestellt, kann von einer Beanstandung abgesehen werden.

(3) Die von der Direktorin oder dem Direktor abzugebende Stellungnahme soll, wenn die Beanstandung von ihr oder ihm für berechtigt erachtet wird, eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung veranlasst wurden. Die Direktorin oder der Direktor leitet dem Medienrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS arbeitet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie bei der Anwendung des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des SR sowie mit dem Unabhängigen Zentrum für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammen.

(5) Die LMS erstattet jährlich einen schriftlichen oder elektronischen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über die gesamte Aufsichtstätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Internetangebot der LMS ausreichend ist.

§ 39

Datenschutz bei sonstigen Anbietern von Telemedien

(1) § 23 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 des Medienstaatsvertrags gelten entsprechend, soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte der LMS die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz. § 30 Absatz 2 Satz 2, 3 und Absatz 3 geltend entsprechend.

§ 40

Zuweisung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten für privaten Rundfunk

(1) Übertragungskapazitäten können durch die LMS privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Plattformanbietern zugewiesen werden.

Die Zuweisung von Kapazitäten bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden technischen Übertragungsmöglichkeiten,
3. die Zeit der Verbreitung des Angebots.

Die Kapazitätszuweisung ist nicht übertragbar.

(2) Werden der LMS eine oder mehrere neue terrestrische Übertragungsmöglichkeiten gemäß § 20 für den privaten Rundfunk zugeordnet oder stehen ihr eine oder mehrere Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung, bestimmt die

LMS unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer schriftliche Anträge auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungsmöglichkeiten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung sind von der LMS zu veröffentlichen (Ausschreibung). In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder nur für Anbieter von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Anbieter zugewiesen werden sollen. Die LMS kann auf die Ausschreibung so lange verzichten, wie eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung über die verfügbare Übertragungsmöglichkeit nicht gewährleistet erscheint. Die Anträge müssen die Angabe und den Nachweis der Beteiligungsverhältnisse und das Programm-schema enthalten.

Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn

1. die Zuweisung freier Übertragungsmöglichkeiten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Veranstalterinnen oder Veranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind, oder
2. eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Rundfunk eine Zuweisung beantragt, die unabhängig von einer technischen Übertragungsmöglichkeit im Sinne des Absatzes 2 ist.

(3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die LMS auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(4) Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die LMS eine Auswahlentscheidung. Bei dieser Auswahlentscheidung sind zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die inhaltliche Vielfalt des Angebots, insbesondere den Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung,
2. den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt,
3. inwieweit das Angebot die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt,
4. den Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen der Antragstellenden,

5. den Umfang des journalistischen Angebots an lokaler und regionaler Information und
6. inwieweit das Angebot oder erhebliche Anteile des Programms im Saarland hergestellt werden.

Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen publizistischen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum SaarLorLux und zur Förderung der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu leisten. Rundfunk und vergleichbare Telemedien haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. inwieweit die Antragsteller nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung und ihrer Organisationsstruktur am ehesten erwarten lassen, dass ihr Angebot die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt,
3. die Einrichtung eines Programmbeirats und seinen Einfluss auf die Angebotsgestaltung,
4. den Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung des Angebots einräumen (Redaktionsstatut),
5. den Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzenten unter Berücksichtigung von Interessenten aus dem Saarland zugeliefert werden, und
6. die Bereitschaft, berufliche Weiterbildung und Ausbildung zu fördern.

Es kann berücksichtigt werden, inwieweit Antragstellerinnen oder Antragsteller bereit sind, ihre jeweiligen Programme in digitaler terrestrischer Technik zu verbreiten.

(5) Beim Übergang zur ausschließlich digitalen terrestrischen Übertragung sind Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die im Gebiet des Saarlandes zum Zeitpunkt dieses Übergangs analog terrestrisch verbreitet wurden.

(6) Die Meinungsvielfalt im Saarland kann im Sinne des Absatzes 4 auch durch ein bundesweit, länderübergreifend oder landesweit verbreitetes Angebot gestärkt werden, das im Empfangsbereich der ausgeschriebenen terrestrischen Übertragungskapazität bislang nicht terrestrisch empfangbar ist.

(7) Die verbleibenden Übertragungsmöglichkeiten weist die LMS den nicht berücksichtigten Antragstellerinnen oder Antragstellern anteilig zu.

(8) Die Zuweisung von Kapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Verlängerung ist zulässig.

(9) Unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen Kabelanlagenbetreiberinnen oder -betreibern und Veranstalterinnen oder Veranstaltern sowie Anbieterinnen oder Anbietern von Telemedien über die Nutzung von Kabelkanälen im Rahmen des § 42.

(10) Die Zuweisung ist insbesondere zu widerrufen, wenn die zugewiesene Übertragungskapazität aus Gründen, die von der Rundfunkveranstalterin oder dem -veranstalter oder der Anbieterin oder dem Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder vom Anbieter einer Plattform zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der LMS bestimmten Frist genutzt oder ihre Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird.

(11) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die von der Rundfunkveranstalterin oder vom Rundfunkveranstalter oder von der Anbieterin oder vom Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder Anbieter einer Plattform zu vertreten sind, insbesondere aus Gründen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder des Programmschemas, ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der zugewiesenen Übertragungsmöglichkeit nachteilig betroffen würde.

(12) § 29 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 41

Weiterverbreitung von Angeboten in infrastrukturegebundenen Medienplattformen

Vergleichbares Angebot im Sinne des § 81 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) des Medienstaatsvertrages ist auch mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Medienplattform mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme.

Teil 5 – Landesmedienanstalt Saarland

§ 42

Aufgaben, Rechtsstellung, Organe

(1) Die LMS nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Medienstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Medienstaatsvertrages und sorgt für deren Durchführung.

Aufgaben nach Satz 1 sind insbesondere

1. die Zulassung von privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch deren Rücknahme oder Widerruf,

2. die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen,
3. die Aufsicht über die privaten Rundfunkprogramme, die Telemedieninhalte, die Medienintermediäre, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen,
4. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des Telemediengesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
6. die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
7. die Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen sowie an Projekten Dritter, insbesondere im Hinblick auf die Förderung grenzüberschreitender Mediennutzung,
8. ein Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
9. die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
10. der Erlass von Satzungen und Richtlinien.

(2) Die LMS nimmt neben den Aufgaben nach Absatz 1 ferner die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz wahr, einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften.

(3) Die LMS nimmt neben den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zudem die Aufgabe wahr, lokaljournalistische Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information zu fördern, soweit sie hierfür, zumindest anteilig, Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Förderung legt der Medienrat in einer Fördersatzung fest.

(4) Die LMS vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben. Sie trägt zur Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland bei und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass in den Programmen die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wird. Sie trägt dafür Sorge, dass die Bevölkerung des Saarlandes flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen, regionalen, interregionalen und bundesweiten Rundfunk- und Telemedienangeboten versorgt wird. Sie führt ferner Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunk-

veranstalterinnen und Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, insbesondere deren Qualität, durch. Die LMS soll bei der Erfüllung ihres Auftrages mit anderen Landesmedienanstalten zusammenarbeiten.

(5) Die LMS hat das Recht zur Selbstverwaltung und übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus; sie hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Veröffentlichungspflichten der LMS nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien kann die LMS in elektronischer Form in ihrem Internetauftritt nachkommen.

(6) Organe der LMS sind:

1. der Medienrat,
2. die Direktorin oder der Direktor.

Weitere Organe der LMS nach Maßgabe des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind die ZAK, die GVK, die KEK und KJM.

§ 43

Transparenz und Compliance

(1) Die LMS ist verpflichtet, für Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Medienrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LMS sind, in ihrem Internetauftritt bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren.

(2) Die LMS veröffentlicht im Geschäftsbericht sowie in seinem Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. § 19 Absatz 6 Satz 5 und 6 des SR-Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht die Direktorin bzw. der Direktor eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.

§ 44

Netzneutralität

Zur Gewährleistung eines den Zielen nach § 42 Absatz 1 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LMS für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Die LMS kann zur Erreichung der Ziele nach

§ 42 Absatz 1 Beobachtungen und Forschungen zur Sicherstellung der Netzneutralität durchführen. Forschung zu Fragen der Netzneutralität kann auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene durchgeführt werden.

§ 45

Zusammensetzung, Rechtsstellung, Amtszeit, Verfahren des Medienrats

(1) In den Medienrat entsenden

je ein Mitglied

1. jede Fraktion im Landtag des Saarlandes,
2. der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbüro Saar,
3. der Deutsche Beamtenbund, Landesverband Saar,
4. die Evangelische Kirche
5. die Katholische Kirche
6. die Synagogengemeinde Saar
7. die im Saarland lebenden Musliminnen und Muslime
8. der Interregionale Parlamentarierrat, das Mitglied darf nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
9. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
10. der Landessportverband für das Saarland,
11. der Bereich der der Wissenschaft,
12. der Bereich der Bildung,
13. der Bereich der Kultur und der Kreativwirtschaft,
14. der Bereich der Familienverbände und -organisationen,
15. der Frauenrat Saarland,
16. der Landesjugendring Saar,
17. der Bereich der digitalen Gesellschaft und der Digitalwirtschaft,
18. der Bereich der Wirtschafts- und Berufskammern,
19. der Bereich der Unternehmensverbände und -organisationen,
20. der Saarländische Integrationsrat,
21. der Lesben- und Schwulenverband Saarland,
22. die Behindertenverbände im Saarland,
23. der Bereich des Klima-, Natur- und Umweltschutzes,
24. der Bereich der kommunalen Ebene,
25. der Bereich des Journalismus,
26. die Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.
27. die Arbeitskammer des Saarlandes.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 sind beratende Mitglieder.

Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode hat das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen der jeweiligen Bereiche, sowie die weiteren entsendungsberechtigten Organisationen, aufzufordern, dem Rundfunkrat (gemeinschaftlich) bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode anzuzeigen.

Entsendungsberechtigte Stellen sind zu

1. Satz 1 Nummer 7 die muslimischen Verbände und Vereinigungen im Saarland,
2. Satz 1 Nummer 11 die staatlichen Hochschulen des Saarlandes (die Universität des Saarlandes, die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die Hochschule für Musik Saar sowie die Hochschule der Bildenden Künste Saar) sowie die Studierendenvertretungen der Universitäten und Hochschulen im Saarland,
3. Satz 1 Nummer 12
 - a) die saarländische Lehrerschaft,
 - b) der Landesausschuss für Weiterbildung, die Landeschülervertretung des Saarlandes, die Gesamtlandeselternvertretung des Saarlandes,
4. Satz 1 Nummer 13
 - a) die Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e. V., der Landesmusikrat Saar e.V.,
 - b) weitere im Saarland relevante Institutionen und Vereinigungen der Kunst, Kultur, Literatur und Kreativwirtschaft,
5. Satz 1 Nummer 14
 - a) der Deutsche Kinderschutzbund - Landesverband Saarland e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Saarland, Pro Familia, Landesverband Saar,
 - b) weitere im Saarland relevante Institutionen und Vereinigungen, die das Interesse von Familien vertreten,
6. Satz 1 Nummer 17 Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen der Digitalwirtschaft im Saarland,
7. Satz 1 Nummer 18 die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes und die Landwirtschaftskammer für das Saarland, Verband der Freien Berufe des Saarlandes e. V.,
8. Satz 1 Nummer 19 die Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e. V., die Familienunternehmer e.V., Wirtschaftsjuvenoren Saarland e.V.,
9. Satz 1 Nummer 22 die saarländischen Behindertenverbände und -Vereinigungen,
10. Satz 1 Nummer 23 die saarländischen Klima-, Natur- und Umweltschutzverbände und -vereinigungen,
11. Satz 1 Nummer 24 der Landkreistag Saarland und der Städte- und Gemeindetage Saarland im Wechsel nach jeder Amtsperiode,
12. Satz 1 Nummer 25 die saarländischen Journalistenverbände, wobei die Entsendung durch die organisierten, hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder des Medienrats und seiner Ausschüsse haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Vorsitz führende Mitglied des Medienrates und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.

(3) Die Amtszeit des Medienrats beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar. Der Medienrat tritt spätestens einen Monat nach Beginn der Amtszeit zusammen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats die Geschäfte weiter.

(4) Für die Dauer der Amtszeit wählt der Medienrat ein vorsitzführendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Medienrat kann das vorsitzführende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter abberufen.

(5) Im Übrigen finden für die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie das Verfahren der Entsendung die für den Rundfunkrat des SR geltenden Vorschriften (§ 6 SR-Gesetz) entsprechende Anwendung.

(6) Einer Rundfunkveranstalterin oder einem Rundfunkveranstalter und ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder Beauftragten oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten ist grundsätzlich die Teilnahme an den Sitzungen des Medienrats zu gewähren, soweit ein Programm dieser Veranstalterin oder dieses Veranstalters betroffen ist. Auf Verlangen des Medienrats ist sie oder er zur Teilnahme verpflichtet. Die Sätze 1 und zwei gelten entsprechend für die in § 42 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Verfahrensbeteiligten.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Medienrat mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 46

Aufgaben des Medienrats

Dem Medienrat obliegt es, ungeachtet der Zuständigkeiten von ZAK, GVK, KEK und KJM nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,

1. über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
2. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
3. über Aufsichtsmaßnahmen nach § 30 Absatz 7 und 8 zu entscheiden,
4. über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu befinden,
5. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
6. Verständigungsvereinbarungen nach § 20 Absatz 4 zuzustimmen,
7. über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 40) sowie über die Weiterverbreitung von

- Angeboten in Kabelanlagen (§ 41) zu entscheiden,
8. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
 9. die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
 10. Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
 11. Satzungen gemäß diesem Gesetz zu erlassen,
 12. über Maßnahmen nach § 56 Absatz 4 Satz 4 zu beschließen,
 13. über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 59 zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
 14. die Finanzordnung der LMS zu erlassen und
 15. über vielfältssichernde Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 zu entscheiden.

Dem Medienrat obliegt ferner

1. die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors nach Maßgabe des § 47 Absätze 1 und 2
2. die Herstellung des Einvernehmens mit der Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin nach Maßgabe des § 47 Absatz 5,
3. die Zustimmung zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der LMS mit Leitungsfunktion nach Maßgabe des § 47 Absatz 3 und
4. die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß § 37.

§ 47

Die Direktorin oder der Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt, § 13 Absatz 2 des SR-Gesetzes gilt entsprechend. Dem Beschluss des Medienrates entsprechend schließt die oder der Vorsitzende des Medienrates den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor ab und vertritt die Medienanstalt gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich. Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für ein Beamtenverhältnis auf Zeit gelten. Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor sollen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Sie oder er darf nicht Mitglied des Medienrates sein. Das Amt der Direktorin oder des Direktors sowie der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Direktorin oder der Direktor die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Während einer Amtszeit kann die Direktorin oder der Direktor durch Beschluss des Medienra-

tes nur aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit kann die Direktorin oder der Direktor erneut, auch wiederholt, zur Direktorin oder zum Direktor ernannt werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie oder er bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS, bei Leitungsfunktionen mit Zustimmung des Medienrates

(4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er regelt die Organisation und Geschäftsverteilung. Sie oder er ernennt die Beamtinnen und Beamten der LMS. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der LMS und nimmt gegenüber den übrigen Bediensteten die Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wahr. Für die Direktorin oder den Direktor nimmt die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde wahr.

(5) Die Direktorin oder der Direktor wird nach Maßgabe dieses Gesetzes von der stellvertretenden Direktorin oder vom stellvertretenden Direktor vertreten. Diese oder dieser wird von der Direktorin oder vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt oder abberufen.

§ 48

Aufsicht über die Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter

(1) Die LMS überwacht die Einhaltung der die privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter treffenden Verpflichtungen. Eine vorherige Kontrolle der einzelnen Sendungen oder Angebote findet nicht statt.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter und die oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche haben der LMS die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(3) Stellt die LMS einen Rechtsverstoß fest, so weist sie die private Rundfunkveranstalterin oder den privaten Rundfunkveranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen (Beanstandung). Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so weist die LMS zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes hin. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist auf Verlangen der LMS verpflichtet, eine Beanstandung in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten.

(4) Hat die LMS bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 3 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 3 anordnen, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Sendungen oder Programmbeiträge beziehen. Die Zulassung der privaten Rundfunkveranstalterin oder des privaten Rundfunkveranstalters kann widerrufen werden, wenn einer Anordnung der LMS nach Satz 1 innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt wird. Einzelheiten regelt die LMS unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(5) Die LMS kann der Veranstalterin oder dem Veranstalter aufgeben, die durch Werbung im Zusammenhang mit der beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an sie abzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der LMS die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Weigert die Veranstalterin oder der Veranstalter sich, die Höhe der erzielten Entgelte anzugeben, wird deren Höhe durch die LMS geschätzt.

§ 49

Beschwerdeverfahren

(1) Jede Person oder Stelle kann sich mit Beschwerden über Sendungen oder Angebote an die private Rundfunkveranstalterin oder den privaten Rundfunkveranstalter wenden. Die LMS teilt auf Verlangen dessen oder deren Namen und Anschrift und Name und Anschrift der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Person mit.

(2) Über Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen geltend gemacht wird, entscheidet die private Rundfunkveranstalterin oder der private Rundfunkveranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher oder elektronischer Begründung. Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgeholfen, so kann innerhalb eines Monats die LMS angerufen werden. In einer Beschwerdeentscheidung muss von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter auf diese Möglichkeit und die Frist hingewiesen werden.

(3) Wird in einer Beschwerde die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der LMS ein. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 2 und 3.

(3) Das Nähere regelt die LMS durch Satzung.

§ 50

Zusammenarbeit

(1) Die LMS arbeitet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Lan-

desmedienanstalten sowie mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), der Landeskartellbehörde, dem Bundeskartellamt (BKartA) sowie dem oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammen. Die LMS hat auf Anfrage von BNetzA oder BKartA Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für die Landeskartellbehörde entsprechend.

(3) Zur Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLorLux koordiniert und unterstützt die LMS grenzüberschreitende Aktivitäten in der Großregion SaarLorLux.

(4) Die LMS arbeitet mit Forschungseinrichtungen in ihrem Aufgabenfeld zusammen.

§ 51

Finanzierung, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Finanzbedarf der LMS soll vorrangig durch den ihr zustehenden Anteil am Rundfunkbeitrag gedeckt werden.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen.

(3) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 bestimmt die LMS in der Gebührensatzung. Es können Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe werden das Maß des Verwaltungsaufwands und die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner, insbesondere das wirtschaftliche und sonstige Interesse, berücksichtigt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland.

(5) Die LMS erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Sie wendet die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung an; sie stellt eine Gewinn- und Verlustrechnung auf und lässt den entsprechend den Bilanzvorschriften für große Aktiengesellschaften aufzustellenden Jahresabschluss von einem unabhängigen Abschlussprüfer prüfen. Das Nähere regelt eine Finanzordnung. Die LMS erstellt eine mehrjährige Finanzplanung und kann im Rahmen der Finanzplanung Rücklagen bilden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist. Rücklagen sind nur in der Höhe des Betrags anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

(6) Die LMS hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(7) Der Wirtschaftsplan der LMS bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung gewahrt sind.

(8) Der Rechnungshof prüft die Wirtschaftsführung unter besonderer Beachtung der Rechtsstellung der LMS und ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes. Er unterrichtet die Landesregierung, den Landtag und die Organe der LMS über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung der Anstalt.

§ 52

Aufteilung der Mittel aus dem Rundfunkbeitrag, Mitteleinsatz

(1) Die LMS verwendet ihre Mittel aus dem Rundfunkbeitrag vorrangig zur Erfüllung der Aufgaben nach § 42 Absatz 1, mit Ausnahme der Aufgaben aus dem Glücksspielstaatsvertrag. Darüber hinaus kann sie Mittel zur Erfüllung der weiteren Aufgaben nach § 42 Absatz 2 und 3 einsetzen.

(2) Sofern Aufgaben durch monetäre Förderung wahrgenommen werden, ist über einen Zuwendungsbescheid der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz sicherzustellen. Der Mitteleinsatz ist zum Abschluss des Haushaltsjahres dahingehend zu evaluieren, ob die durchgeführten Maßnahmen oder die geförderten Projekte den verfolgten Zweck erreicht haben und ob die Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden. Die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel weist die LMS im Wirtschaftsplan entsprechend der Aufgabenzuweisung nach § 42 Absätze 1 bis 3 aus.

§ 53

Rechtsaufsicht über die LMS

(1) Die Rechtsaufsicht über die LMS führt die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle (Rechtsaufsichtsbehörde). Ihr sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, die LMS schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

(3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsichtsbehörde die LMS an, innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen durchzuführen. Kommt die LMS der Anweisung nicht nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Maßnahme selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei der Kontrolle über die Programme der privaten Rundfunkveranstalterinnen und privaten Rundfunkveranstalter ausgeschlossen.

Teil 6 – Strafbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten, Verjährung

§ 54

Strafbare Verletzung der Presse- und Rundfunkordnung

(1) Ist durch ein Druckwerk der Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht worden, so wird, soweit sie oder er nicht wegen dieser Handlung schon nach § 12 Absatz 2 als Täterin oder Täter oder Teilnehmerin oder Teilnehmer strafbar ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

1. bei periodischen Druckwerken die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur, wenn sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig ihre oder seine Verpflichtung verletzt hat, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten,
2. bei sonstigen Druckwerken die Verlegerin oder der Verleger, wenn sie oder er vorsätzlich oder

fahrlässig ihre oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat und die Verwirklichung des Tatbestandes einer mit Strafe bedrohten Handlung hierauf beruht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Verlegerin oder Verleger eine Person zur verantwortlichen Redakteurin oder zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 9 Absatz 1 entspricht,
2. als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl sie oder er die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 nicht erfüllt,
3. als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur oder Verlegerin oder Verleger - beim Selbstverlag als Verfasserin oder Verfasser oder Herausgeberin oder Herausgeber - bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 8 Absatz 1) zuwiderhandelt.

(3) Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 gelten für den Rundfunk entsprechend.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Presse und des Rundfunks

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur oder Verlegerin oder Verleger - beim Selbstverlag als Verfasserin oder Verfasser oder Herausgeberin oder Herausgeber - den Vorschriften über das Impressum (§ 8 Absatz 1) zuwiderhandelt oder als Unternehmerin oder Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen,
2. als Verlegerin oder Verleger oder als Verantwortliche oder Verantwortlicher (§ 8 Absatz 1 Satz 5) eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen lässt (§ 13),

3. gegen die Verpflichtung aus § 10 Absatz 2 Satz 3 verstößt,
4. gegen die Verpflichtung aus § 14 Absatz 1 bis 3 oder die auf Grund des § 14 Absatz 4 erlassenen Rechtsvorschriften, sofern auf § 64 dieses Gesetzes verwiesen ist, verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig einen der in § 54 genannten Tatbestände verwirklicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte. Die Fachaufsicht wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ausgeübt.

(5) Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 bis 4 gelten für den Rundfunk entsprechend.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Rundfunks und der Telemedien

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, als Anbieterin oder Anbieter von Telemedien gegen Bestimmungen des § 115 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages oder des § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstößt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalterin oder Veranstalter eines bundesweiten privaten Fernsehvollprogramms gegen § 28 Absatz 3 verstößt,

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Veranstalterin oder Veranstalter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Rundfunkprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10, 16 bis 19 bis 24 und Satz 2 Nummer 5 des Medienstaatsvertrages dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße begeht oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet und aufbewahrt oder Aufzeichnungen entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 löscht,
 - b) ohne Zulassung der LMS nach § 21 Rundfunkprogramme veranstaltet,
 - c) die geplante Veranstaltung von Rundfunk nicht nach § 30 Absatz 2 Satz 1 anzeigt,
 - d) geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse entgegen § 30 Absatz 4 nicht anzeigt,
 - e) geplante Veränderungen des Programmschemas entgegen § 30 Absatz

5 nicht anzeigt

- f) entgegen § 60 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LMS. Ihr stehen die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder zur Förderung des privaten Rundfunks im Saarland zu.

(5) Die LMS kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 2 von der betroffenen Veranstalterin oder dem betroffenen Veranstalter eines im Saarland zugelassenen Programms in ihrem oder seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die LMS nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

§ 57

Verjährung

(1) Die Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von Straftaten, die mittels eines Druckwerks oder durch die Verbreitung von Sendungen oder Angeboten strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Bei Vergehen nach §§ 86, 86a, 130 Absatz 2 und 5, § 131 sowie §§ 184a, 184b Absatz 1 bis 3 und § 184c Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung.

(2) Die Verfolgung der in § 55 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten. Die Verfolgung der in § 56 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

(3) Die Verjährung der in § 54 Absatz 1 und 2 genannten Straftaten und der in § 55 genannten Ordnungswidrigkeiten beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

(4) Soweit der Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift durch eine Rundfunksendung verwirklicht wird, beginnt die Verjährung mit der Verbreitung der Sendung. Bei Mediendiensten beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der Dienst erstmals angeboten worden ist.

Teil 7: Schlussvorschriften

§ 58

Bestehende Zulassungen

Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Zulassungen von Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern privaten Rechts sowie Zuweisungen von technischen Übertragungskapazitäten bleiben im bisherigen Umfang bestehen.

§ 59

Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken oder Mediendiensten

(1) Die LMS kann die Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Rundfunktechniken und die Verbreitung von Telemedien in Modellversuchen ermöglichen. Als Modellversuch gilt auch die Weiterverbreitung von Programmen und Telemedien, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Versuchen in rundfunkrechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Die Modellversuche sollen Entscheidungen über die künftige Nutzung dieser Rundfunktechniken oder Telemedien vorbereiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass Modellversuche zugleich eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der erprobten Techniken oder Dienste zulassen.

(2) Geplante Modellversuche sind von der LMS unter Angabe der Versuchsbedingungen, des Verbreitungsgebiets und der Versuchsdauer zu veröffentlichen. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens zwei Monaten. Die Versuchsdauer ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die LMS berichtet dem Landtag und der Landesregierung nach Abschluss des Modellversuchs über die Ergebnisse.

§ 60

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

(1) Anbieter sozialer Netzwerke, deren Angebot sich auch auf das Saarland richtet, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach diesem Gesetz, dem Medienstaatsvertrag oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken oder elektronische Dokumente, die solche Verfahren einleiten.

(2) Für Auskunftersuchen der LMS ist eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen. Die empfangsberechtigte Person ist verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft

beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

(3) Anbieter sozialer Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen;
2. Telemediendiensteanbieter, die im Internet Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, betreiben.

Nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes gelten Plattformen, die zur Individualkommunikation bestimmt sind.

(4) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Saarland weniger als 50.000 registrierte Nutzer hat.

§ 61

Überprüfungsklauseln, Zuständigkeit

(1) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrates gemäß § 45 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Landesregierung überprüft werden. Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter gemäß der §§ 33 bis 39 sollen vor Ablauf der ersten Amtszeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LMS evaluiert werden.

(2) § 41 gilt bis zum 31. Dezember 2028.

(3) Die LMS erstellt dem Landtag und der Landesregierung alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere auch

1. Programmangebot und Beteiligungsstruktur im privaten Rundfunk im Saarland,
2. Hörer- und Zuschaueranteile im Rundfunk im Saarland,
3. die Entwicklung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks und die Entwicklung der Digitalisierung des Kabels,
4. die Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung,
5. den Einfluss neuer Medienakteure wie Medienintermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung,
6. die Auffindbarkeit von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien,
7. die Entwicklung des Datenschutzes im Bereich der Plattformen,
8. die Entwicklung der Netzneutralität.
9. die Auswirkung der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz auf die Medienvielfalt und Medienauthentizität.

Der Bericht ist von der LMS zu veröffentlichen.

(4) Unbeschadet § 104 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages ist die LMS zuständige Behörde für die Aufsicht über Telemedien mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

§ 62

Übergangs- und Geltungszeitregelungen

(1) Die am 1. Januar 2023 begonnene Amtszeit der Mitglieder des Medienrates und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Maßgabe des §§ 45 bleibt unberührt.

(2) Die laufende Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Direktorin oder Direktors bleibt unberührt, soweit nicht eine gerichtliche Entscheidung die vorzeitige Wahl unter neuen Maßgaben erforderlich werden lässt.

(3) Die Regelung zur Höchstdauer der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 2 SR-Gesetz gilt für Mitglieder des Medienrates mit Wirkung zum 1. Januar 2027.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Mediengesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 8. November 2016 (Amtsbl. I S. 1060) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 werden die Wörter „vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498, 754), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 913), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In § 4 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Landesrundfunkgesetzes vom 18. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 8), geändert durch die Anlage Nr. 765 zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesrundfunkgesetzes“ durch „Saarländischen Mediengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Landesanstalt für das Rundfunkwesen“ durch die Wörter „Landesmedienanstalt Saarland“ und die Wörter „der Ministerpräsident“ werden durch die Wörter „die Ministerpräsidentin“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Saarländische Mediengesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498, 754), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Medien bewegen sich in einem dynamischen Branchenumfeld. Aufgrund ihrer Bedeutung für Demokratie und Meinungsbildung unterliegen sie dabei besonderer, verfassungsrechtlich bestimmter Regularien. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dass der durch ihn zu setzende Rechtsrahmen der verfassungsrechtlichen und demokratischen Bedeutung der Medien gerecht wird und Veränderungen des digitalen Wandels angemessen abbildet.

Durch Artikel 1 wird der Rechtsrahmen für den Saarländischen Rundfunk (SR) geändert und in ein eigenes Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz) überführt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der marktwirtschaftlicher Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfGE 73, 118 (158 f.); 74, 297 (325); 83, 238 (297 f.); 90, 60 (90); 114, 371 (388 f.); 119, 181 (216)). Dabei ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen statischen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt (st. Rspr., vgl. BVerfGE 74, 297 (350)). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Auftrag auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 158, 389 (421)).

In Artikel 2 werden die Vorschriften für den Privaten Rundfunk angepasst und das Aufgabenportfolio für die LMS konkretisiert. Im Mittelpunkt steht dabei die Zulassungs- und Aufsichtsfunktion der LMS. Die Mittelverwendung der LMS hat künftig anhand einer Priorisierung zu erfolgen, die bei den aus dem Medienstaatsvertrag abgeleiteten pflichtigen Aufgaben beginnt, und abgestuft bis zur Förderung von Lokaljournalismus im Saarland reicht. Regelungen über die Medienaufsicht wurden an neue Marktbedingungen angepasst. Um die Staatsferne im Besetzungsverfahren der Direktorin oder des Direktors zu erhöhen, ist künftig die Wahl durch den Medienrat selbst vorgesehen. Zudem werden u.a. Vorgaben zur Transparenz konkretisiert.

Artikel 3 enthält notwendige Folgeänderungen. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B. Im Einzelnen**Zu den einzelnen Artikeln:****I.****Begründung zu Artikel 1****Gesetz über den Saarländischen Rundfunk**

a) Allgemeines zum SR-Gesetz

Artikel 1 reformiert den Rechtsrahmen des Saarländischen Rundfunks (SR). Um die Bedeutung des SR medienrechtlich sichtbar zu machen, werden die bislang für den SR im SMG enthaltenen Regelungen in ein eigenständiges Gesetz über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz) überführt.

Mit den Neuregelungen wird sichergestellt, dass der SR auch künftig unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seinem verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag (vgl. BVerfGE 158, 389 (419)) nachkommen kann. Zugleich wird die Funktion und Zusammensetzung der Gremien des SR neu konstituiert. Dies entspricht dem ständigen Auftrag an den Gesetzgeber, die Rundfunkordnung, einschließlich der Struktur der Rundfunkanstalten, auszugestalten und am Ziel der Vielfaltsicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)). Um auch weiterhin eine gute Unternehmensführung im SR zu sichern, werden Normen mit den Zielen einer höheren Kostentransparenz eingeführt. Gemeinsam mit weiteren Vorgaben im Bereich der Transparenz und einen neuen Rechtsrahmen für die Vergütung von außertariflich Beschäftigten, soll die gesellschaftliche Akzeptanz und Legitimation des SR insgesamt gestärkt werden.

Der SR sowie der öffentlich-rechtliche Rundfunk insgesamt haben eine wichtige Funktion für unsere Demokratie und für unsere Gesellschaft. Jedoch wird er nur dann diesem Auftrag auch in der Zukunft weiter vollumfänglich und eigenständig gerecht werden können, wenn das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in seine Struktur und Inhalte nachhaltig erhalten bleibt. Notwendig dafür ist ein moderner Rechtsrahmen innerhalb dem sich der SR digitalisiert, seine Verbreitungswege modernisiert und seine Strukturen reformiert. Nur für die Nutzer attraktive, plurale und qualitativ hochwertige Inhalte sind geeignet, die Akzeptanz der Angebote und damit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt dauerhaft stärken.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Rechtsform, Sitz, Selbstverwaltung, Bestands- und Entwicklungsgarantie

§ 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 22 SMG. Geregelt wird hier die Konstitution des SR nach Rechtsform, Sitz und Selbstverwaltungsrecht (Absatz 1)

sowie die Bestands- und Entwicklungsgarantie (Absätze 2 bis 4)

Zu § 2 Auftrag, Aufgaben, anwendbare Bestimmungen

Absatz 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 23 Abs. 1 SMG. Der SR hat nach Satz 1 durch die Herstellung und Verbreitung von qualitativ hochwertigen Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann nach Satz 2 programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

Absatz 2 dynamisiert den Auftrag des SR und passt die Ausgestaltung des Auftrags an den Medienstaatsvertrag an. Satz 1 verstärkt dabei die integrative Aufgabenstellung des SR, ein Gesamtangebot für alle Bevölkerungsschichten im Saarland anzubieten. In Satz 2 wird dies im Hinblick auf einen möglichen Generationenabriss bei der Nutzung öffentlich-rechtlicher Angebote konkretisiert. Gesetzlich wird festgeschrieben, dass der SR sein Angebotsportfolio im Hinblick auf technologische Entwicklungen und Veränderungen in der Mediennutzung überprüfen soll, um die Vorgabe aus Satz 1 fortwährend zu erfüllen.

Dabei soll eine Umstellung in den Sätzen 2 bis 5 die Fokussierung auf regionale und interregionale Themen verdeutlichen. Neben dem Bezug zu Frankreich wird künftig auch Luxemburg explizit erwähnt. Dies soll die Bedeutung Luxemburgs als direkten europäischen Nachbarn des Saarlandes widerspiegeln. Die Sätze 6 und 7 sind Übernahmen im Gleichlauf mit § 26 des Medienstaatsvertrages. Sie haben das Ziel, den Funktionsauftrag des SR weiter zu schärfen. In Satz 9 wird dabei, soweit mit öffentlich-rechtlichen Angeboten das Ziel der Unterhaltung verfolgt wird, die Bindung an das von der Rundfunkanstalt im Rahmen ihrer Programmautonomie auszugestaltende öffentlich-rechtliche Profil besonders hervorgehoben und mit der Auftragserfüllung verknüpft. Dies schließt Inhalte mit allein unterhaltender Zielsetzung nicht aus, begründet aber eine Verpflichtung für die Rundfunkanstalten, dass zur Erfüllung ihres Auftrages ihr öffentlich-rechtliches Profil auch bei solchen Angeboten und Formaten zum Ausdruck kommt.

Satz 1 von Absatz 3 entspricht wortgleich dem bisherigen § 23 Abs. 3 SMG. Der SR hat danach bei der Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen. Mit dem neuen Satz 2 wird der Auftrag des SR dahingehend konkretisiert, dass der Auftrag im Sinne der Absätze 1 und 2 in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Programmen wahrnehmbar sein soll. Durch die Regelung wird zum einen der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit einzelner Inhalte auf Abruf Rechnung in getragen. Diese Aufgabe bezieht sich auf die gesamte Breite des Auftrages in funktionaler Hinsicht. Diese funktionelle Breite bedeutet nicht zwingend eine umfassende inhaltliche Breite. Angebote zu Sparten Themen oder für spezifische Zielgruppen (z.B. Sport, Inhalte für Kinder oder Wirtschaftsnachrichten) bleiben daher weiterhin möglich. Darüber hinaus verdeutlicht diese Vorgabe,

dass der öffentlich-rechtliche Auftrag zwar die Massenattraktivität seiner Angebote in den Blick nehmen und ausbauen darf, eine einseitige „Quoten- oder Klickorientierung“ hingegen zu kurz greift.

Absatz 4 enthält wie bisher die Möglichkeit der Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Körperschaften. Satz enthält weiterhin – auch mit Blick auf umsatzsteuerrechtliche Anforderungen – die Verpflichtung und Ermächtigung zur Auslotung von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Ziel der Realisierung von Wirtschaftlichkeitspotentiale. Auf welchen Gebieten Kooperationen möglich sind und welche die Modalitäten der Umsetzung gelten, konkretisieren weiterhin die Sätze 2 bis 3.

Absatz 5 spezifiziert die Regelung für Kooperationen im europäischen Raum. Neben Rundfunkveranstaltern aus Frankreich werden in Satz 1 jetzt auch luxemburgische Rundfunkveranstalter genannt. Luxemburg verfügt über eine vielfältige Medienlandschaft, was sich für Partnerschaften mit dem SR anbietet. In Satz 2 wird darüber hinaus eine Zusammenarbeit auch mit anderen Veranstaltern ermöglicht, wobei als Ziel das interregionale Zusammenwachsen festgeschrieben wird.

Absatz 6 legt fest, wie der SR seinen Auftrag näher ausgestaltet und dass er über die Auftragserfüllung Berichte vorlegt. Dabei soll er nach Satz 5 auch auf die Zusammenarbeit mit französischen und luxemburgischen Rundfunkanstalten und Institutionen in der Grenzregion eingehen.

Der neu eingefügte Absatz 7 stärkt die Gremien und dient der Vielfaltssicherung. Die Rundfunkordnung einschließlich der Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist durch den Gesetzgeber auszugestalten und dabei am Ziel der Vielfaltsicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 (320, 325); 73, 118 (152 f.); 121, 30 (51)). Hierbei hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird die Intendantin oder der Intendant einer Rundfunkanstalt in eine umfassende Aufsicht im Programmbereich durch plural besetzte Gremien und bei der Finanzaufsicht durch Verwaltungsräte eingebunden. Diese Aufsicht erfordert einen wirksamen Einfluss auf die Wahrnehmung des Rundfunkauftrages, wobei Vielfalt, Qualität und gesamtgesellschaftlicher Reichweite der öffentlich-rechtlichen Angebote eine besondere Bedeutung zukommt. Bei ihrer gesamten Tätigkeit steht es den Gremien frei, externe Sachverständige in die Beratungen einzubeziehen und Gutachten zu Sachfragen zu beauftragen. Satz 1 stärkt dabei die Rolle des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten. Die Regelung schafft zudem mehr Transparenz. Aufgabe des Rundfunkrates ist – im Gleichlauf mit den Regelungen im Medienstaatsvertrag – für die Angebote Richtlinien aufzustellen und die jeweilige Intendantin oder den jeweiligen Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien beinhalten dabei auch ein System zur Sicherung der Qualität, indem die Gremien inhaltliche und formale Qualitätsstandards (z.B. in Bezug auf Relevanz, thematische Vielfalt, Intensität der regionalen Berichterstattung, Professionalität, inhaltliche Einordnung, redaktionelle Eigenleistungen) sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung (z.B. Programmstrukturanalysen, Soll-Ist-Vergleiche) festlegen. Dabei liegt es in der

Gestaltungsfreiheit des Rundfunkrates sachgerechte Maßstäbe und Prozesse zu bestimmen und regelmäßig den Aktualisierungsbedarf zu überprüfen. Satz 2 verpflichtet den SR, diese Richtlinien im Bericht gegenüber der Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Damit wird die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in Fragen der Qualitätskontrolle erhöht.

Die Absätze 8 und 9 entsprechen wortgleich den bisherigen § 23 Abs. 8 und 9 SMG. Sie sollen zum einen den Kulturauftrag des SR weiter ausprägen (Absatz 8) und beauftragen ein digital-terrestrisches Hörfunkprogramm.

Absatz 10 wird eingefügt in Erfüllung der Vorgabe aus § 29 Absatz 2 Satz 2 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 11 wird klargestellt, dass der SR Veröffentlichungspflichten auch durch eine Publizierung in seinem Internetauftritt gerecht werden kann.

Absatz 12 soll den Dialog zwischen Nutzerinnen und Nutzern und der Rundfunkanstalt forcieren. Dabei ist der SR nach Satz 1 gehalten, in einen regelmäßigen, gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung zu treten. Der gegenseitige Austausch ermöglicht einerseits der Intendantin oder dem Intendanten sowie den Gremien dem Grundsatz der Vielfaltssicherung folgend Angebot und Aufgabenerfüllung zu reflektieren. Andererseits wird eine höhere Transparenz für die Öffentlichkeit und ein unmittelbarer Austausch zwischen den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern auf breiter gesellschaftlicher Basis geschaffen. Die Ergebnisse des Dialogs sollen nach Satz 2 in das Qualitätsmanagement des SR einfließen.

Absatz 13 legt fest, dass der SR sicherzustellen hat, dass das Saarland ausreichend und möglichst gleichmäßig versorgt wird.

Absatz 14 verweist auf den weiteren Rechtsrahmen für die Angebote und Programme des SR. Für die Werbung gelten die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, insbesondere § 8 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 bis 10, § 38, § 39 und § 46 des Medienstaatsvertrages sowie § 6 Absatz 1 bis 5 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.

Zu § 3 Mitwirkung der Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter, Redaktionsstatut

§ 3 regelt die redaktionelle Struktur und innere Rundfunkfreiheit bei SR. Absatz 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 24 SMG Absatz 1 und regelt die eigene journalistische Verantwortung der Programmmitarbeiter. Absatz 2 konstituiert weiterhin das Redaktionsstatut. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 24 SMG Absatz 3 und definiert den Begriff der Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter.

Zu § 4 Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind nach § 4 wie bislang der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat, die Intendantin oder der Intendant sowie das neu aufgenommene Organ des Direktoriums.

Zu § 5 Rundfunkrat und Verwaltungsrat

Absatz 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 26 Abs. 1 SMG und legt allgemein die Rechtsstellung der Mitglieder fest.

Absatz 2 regelt besondere Inkompatibilitäten der gleichzeitigen Mitgliedschaft in beiden Gremien. Nach Satz 1 ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Rundfunkrat und Verwaltungsrat ausgeschlossen, mit der Ausnahme in Satz 2 für das den Vorsitz führende Mitglied des Rundfunkrates. Satz 3 setzt eine zeitliche Grenze für die Mitgliedschaft in den Gremien des SR fest. Danach darf eine Person den Gremien für maximal 12 Jahre angehören. Mögliche Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt. Dies soll einer Versteinerung der Gremienzusammensetzung vorbeugen, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gefordert (vgl. BVerfGE 136, 9 – 68).

Absatz 3 entspricht wortgleich dem bisherigen § 26 Abs. 3 SMG und regelt Inkompatibilitäten.

Absatz 4 setzt weitere Inkompatibilitätsregelungen fest in Abgrenzung zum staatlichen Bereich. Nach Satz 1 dürfen den Gremien des SR Parlamentarier sowie Amts- und Regierungsvertreterinnen und -vertreter nicht angehören mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Personen der gesetzlich direkt aus diesen Stellen entsandten Mitglieder.

Absatz 5 regelt weitere Inkompatibilitäten aus Gründen der Interessenskollision. Danach sind Mitgliedschaften ausgeschlossen von Personen, die mit dem SR wettbewerblich, arbeitsrechtlich oder geschäftlich in Verbindung stehen. Ausnahme in Satz 2 gilt für das Mitglied des Personalrates im Verwaltungsrat. Eine weitere Ausnahme gilt für das Mitglied der digitalen Gesellschaft und Digitalwirtschaft, weil dies meist aus solchen Organisationen zu erwarten ist, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer Medienplattform, einem Medienintermediär oder einer Benutzeroberfläche stehen und diese Expertise für den Rundfunkrat gerade nicht ausgeschlossen werden soll.

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 26 Abs. 6 SMG und regelt Übergangsfristen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Absatz 7 entspricht wortgleich dem bisherigen § 26 Abs. 7 SMG und regelt Aufwandsentschädigung für die Gremienmitglieder.

Absatz 8 soll die Funktionsfähigkeit der Gremien sicherstellen. Die Regelung ist eine Übernahme der Regelung im 4. MÄStV.

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel, nach der den Gremien die zur

Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Diese Generalklausel wird durch Satz 2 Nr. 1 bis 3 präzisiert.

Mit Nummer 1 soll gewährleistet werden, dass in den Verwaltungsräten vertieftes Spezialwissen in verschiedenen Fachbereichen vorhanden ist. Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft und Recht müssen im Gremium kumulativ vorliegen; zusätzlich muss auch Sachkunde im Bereich der Medienwirtschaft oder alternativ der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ein Gremienmitglied kann dabei mehrere Expertisen auf sich vereinen. Hingegen müssen nicht alle Mitglieder im Verwaltungsrat über Fachwissen in den genannten Bereichen verfügen. Ausreichend ist, dass das Gremium über die Gesamtheit seiner Mitglieder die geforderten Kompetenzen aufweist. Dies stärkt die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung auch in Bezug auf Bewertungen aus der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt. Beim Entsendungsverfahren ist diesen Anforderungen bei der Bestimmung der Mitglieder Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, externe Expertise einzuholen, wird durch die Vorschrift nicht berührt.

Nummer 2 enthält sowohl die Pflicht der Gremienmitglieder zur regelmäßigen Fortbildung, als auch die Pflicht der Rundfunkanstalt, die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die dadurch gegebene Möglichkeit auch externe Fort- und Weiterbildungen zu besuchen, fördert sowohl die fachliche Expertise als auch die strukturelle Unabhängigkeit von der zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalt.

Nach Nummer 3 wird die fachliche und organisatorische Zuarbeit für die Gremien unabhängiger von den übrigen Strukturen der jeweiligen Rundfunkanstalt. Da die Mitglieder der Gremiengeschäftsstelle dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der jeweiligen Anstalt unterliegen, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klargestellt, dass sie fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen sind.

Zu § 6 Zusammensetzung des Rundfunkrates

Absatz 1 regelt die Konstitution des Rundfunkrates. Die neue Zusammensetzung in Satz 1 soll den Anforderungen an eine Dynamisierung der Gremienstruktur, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gefordert, Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 136, 9 – 68).

Durch eine Anpassung der Mitgliederzahl soll das Gremium gestärkt werden, auch im Hinblick auf die gewachsenen Anforderungen aus dem 3. und 4. Medienänderungsstaatsvertrag. So ändert sich das Profil der Rundfunkräte im Zuge der staatsvertraglichen Anpassungen verstärkt hin zu einem Arbeitsgremium. Die Verkleinerung im Gremium intensiviert die Dichte und Intensität des Austauschs. Zumal der Rundfunkrat des SR bislang größer war als die Gremien von Rundfunkanstalten vergleichbarer Größe.

Die neue Systematik der Entsendung in den Rundfunkrat (Bereiche) soll zum einen den gesellschaftlichen Dialog und die vielfaltsorientierte Repräsentanz

stärken: Zunächst durch einen im Verfahren vorgelagerten, öffentlichen Austausch über die Frage der Wahrnehmung, wer die jeweiligen Bereiche repräsentieren soll. Gleichzeitig entspricht eine Vergrößerung des Kreises der Antragsberechtigten dem Ziel, gesellschaftlichen Wandel zu beachten, wie durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben. So mahnt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11 -, Rn. 73 bis 74), dass durch die Festlegung benennungsberechtigter Gruppen abschließend und in einem nur schwer änderbaren Gesetz eine „Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien“ drohe. Aufgabe des Gesetzgebers sei es, eine „funktionsgerechte Ausgestaltung der Rundfunkanstalten ins Werk zu setzen“ und hierbei insbesondere auch das Spannungsverhältnis von „Kontinuität und Flexibilität“ zum Ausgleich zu bringen. Der Gesetzgeber hat hierbei eine weite, verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgezeichnete Spanne von Regelungsmöglichkeiten. Es steht ihm nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes frei, eigene Lösungsansätze für die geforderte Dynamisierung zu entwickeln. Die Verfassung gibt insoweit bestimmte Regelungen nicht vor. Geboten sei, „dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt“ (1 BvF 1/11 -, Rn. 73 bis 74). Diesen Anforderungen soll das neue Modell der Entsendung über Bereiche Rechnung tragen. Insbesondere eine Abwechslungsdynamik und die Möglichkeit, wonach neue Institutionen und Verbände in den Kreis der entsendungsberechtigten Stellen vorrücken können, werden den Anforderungen an eine Dynamisierung besser als bislang gerecht.

Als Bereich, der bislang nicht noch nicht durch Verbände und Institutionen im Rundfunkrat vertreten war, wird die Gruppe der „Digitalen Gesellschaft“ neu aufgenommen. Dies soll die wachsende Bedeutung des Digitalen Wandels und der Plattformökonomie in den Medien widerspiegeln.

Neu ist auch die Entsendung durch die im Saarland lebenden Musliminnen und Muslime. Dies soll die gewachsene Bedeutung der muslimischen Gemeinschaft in unserer Gesellschaft widerspiegeln. Muslimische Verbände und Gemeinden sind auch in anderen Rundfunkräten in Deutschland bereits vertreten.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 führt als Bereiche ein

- den Bereich der Bildung,
- den Bereich der Wissenschaft,
- den Bereich der Kultur und Kreativwirtschaft,
- den Bereich der Familienverbände und Organisationen,
- den Bereich der digitalen Gesellschaft und Digitalwirtschaft,
- den Bereich der Wirtschafts- und Berufskammern,
- den Bereich der Unternehmensverbände und Organisationen,
- den Bereich des Klima-, Natur- und Umweltschutzes
- und den Bereich der kommunalen Ebene.

Diese Gruppen stehen für Strukturen, die für eine Repräsentanz gesellschaftlicher Vielfalt im Rundfunkrat wichtig sind.

In Abweichung zum „Modell der Gruppenentsendung aus Bereichen“ sind die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Landessportverband, der Frauenrat Saarland, der Landesjugendring Saar, der Saarländische Integrationsrat, der Lesben- und Schwulenverband, die Behindertenverbände, die Verbraucherzentrale des Saarlandes, die Arbeitskammer sowie die Kirchen und religiösen Vereinigungen weiter ausdrücklich benannt. Auf diese Weise sollen Institutionen mit individueller Bedeutung, die nicht in Bereiche zusammenzufassen sind, weiterhin vertreten sein. Zudem nehmen einige der genannten Institutionen, wie beispielsweise der Frauenrat, aus sich heraus bereits eine institutionalisierte Sammelfunktion von Einzelvereinigungen wahr. Die Verbraucherzentrale des Saarlandes soll wegen ihrer Bedeutung in Fragen der verbraucherpolitischen Perspektiven hinsichtlich der Erhebung des Rundfunkbeitrags weiterhin ebenso vertreten sein. Integrationsrat, Lesben- und Schwulenverband, sowie die Behindertenverbände nehmen wichtige integrative gesellschaftliche Funktionen wahr, die im Mehrheitsspektrum nur unzureichend vertreten sind. Der Landesjugendring soll ebenfalls als Vielfaltskorrektiv unmittelbar vertreten sein und insbesondere die Interessen junger Menschen gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk formulieren.

Ein zweiter wichtiger Aspekt der Neuordnung der Zusammensetzung des Rundfunkrats ist die Stärkung der Staatsferne des Rundfunkrats. Hintergrund ist, dass – da die Staatsgewalt in allen Teilen der öffentlichen Kritik und Kontrolle unterliegt, deren Wirksamkeit wesentlich von der Freiheit der Medien abhängt – dem Staat jeder Einfluss auf die Programme der Rundfunkveranstalter versagt ist. Die Rundfunkfreiheit aus „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG verpflichtet die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks daher auf die Sicherung von Vielfalt sowie, als deren Ausfluss, auf die Wahrung einer hinreichenden Staatsferne“, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont und in seinem Urteil zur Besetzung der Gremien des ZDF ausdrücklich festgestellt hat. Der Staat darf vor allem aber auch keinen „bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen können“, was sodann angesichts ihrer Staatsnähe auch für die Parteien gilt. Zudem ist „jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks“ verboten.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Entsendung eines Vertreters der Regierung des Saarlandes ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus können auch künftig jede Fraktion im Landtag des Saarlandes je ein Mitglied entsenden; diese nehmen jedoch nur beratend, nicht mit einem eigenen Stimmrecht an den Sitzungen und Beratungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

Nach Satz 3 hat das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die entsendungsberechtigten Stellen der jeweiligen Bereiche aufzufordern, dem Rundfunkrat gemeinschaftlich bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtsperiode anzuzeigen.

Bei § 6 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich um die gesetzliche Festschreibung des Entsendemodus in den Rundfunkrat mit dem Ziel der Vielfaltssicherung. Dabei

soll – unter Gewährleistungen eines handhabbaren Verfahrens – die größtmögliche Vielfalt der gesellschaftlichen Strömungen Abbildung finden. Dies gewährleisten u.a. Öffnungsklauseln, die weitere, gesetzlich nicht genannte Organisationen, in den Kreis der Entsendungsberechtigten aufnimmt.

Um das Verfahren dieser Dynamisierung der entsendungsberechtigten Stellen abzusichern, ist eine Instanz geboten, die über die weitere Aufnahme von Stellen entscheidet. Dies sollte das Landesparlament selbst sein, da es als Legislativorgan auch diejenige Instanz ist, die über die gesetzliche Zusammensetzung befindet. Nach Satz 5 kann auf Antrag, der spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode beim Landtag des Saarlandes einzugehen hat, durch den für Medienfragen zuständigen Ausschuss des Landtages des Saarlandes spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode die Entsendungsberechtigung festgestellt werden. Um zu vermeiden, dass im Verfahren der Feststellung zur Entsendungsberechtigung überproportional Interessen der Regierungsfractionen zum Ausdruck kommen, ist für den Beschluss in Satz 6 eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Der für Medienfragen zuständige Ausschuss des Landtages hat dabei zu prüfen, ob Organisationen den Bereich für den sie antreten, tatsächlich inhaltlich repräsentieren und ob bei ihnen ein Grad an Institutionalisierung und Organisation vorhanden ist, der eine Entsendungsberechtigung rechtfertigt. Das Verfahren und der Prüfungsmaßstab für die Entsendungsberechtigung kann durch den Landtag weiter konkretisiert und den bewerbenden Stellen transparent gemacht werden.

Satz 7 sieht eine weitere Dynamisierung vor, indem ein Wechselersfordernis der Mitgliedschaft nach zwei Amtszeiten postuliert wird. So soll gewährleistet werden, dass möglichst viele Institutionen bei der Entsendung zum Zug kommen.

Die Sätze 8 bis 10 legen eine möglichst („soll“) paritätische Besetzung des Rundfunkrates mit Frauen und Männern fest. Nach Satz 9 muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Die Regelung lässt eine Ausnahme allein nach Satz 10 für die Entsendung des Frauenrates zu, weil dies eine frauenpolitische Institution ist.

Nach Absatz 2 obliegt dem Vorsitz des Rundfunkrates die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung. Satz 1 legt fest, dass die Feststellung dem Rundfunkrat bekannt zu geben ist. Satz 2 legt ein entsprechendes Dokumentationsersfordernis fest.

Absatz 3 legt fest, dass der SR in seinem Online-Angebot auf das Verfahren der Entsendung aufmerksam macht.

Absatz 4 regelt das Verfahren der Entsendung. Nach Satz 1 prüft das den Vorsitz des Rundfunkrates führende Mitglied die Entsendungsberechtigung. Die Prüfung der Entsendungsberechtigung beschränkt sich in den Fällen des Absatz 1 Satz 5 auf die Entgegennahme der entsprechenden Feststellung des für Medienfragen zuständigen Ausschusses des Landtages. Die Sätze 2 bis 4 regeln das Verfahren, soweit mehr als eine Organisation entsendeberechtigt ist. Die Rundfunkratsvorsitzende teilt den Organisationen nach Satz 2 mit, dass sie

sich auf eine gemeinsame Entsendung aus den gemachten Personenvorschlägen zu einigen haben. Die Einigung muss nach Satz 3 bis zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Rundfunkrates angezeigt werden. Ohne eine entsprechende Einigung bleiben die entsprechenden Sitze, bis zur Herbeiführung einer Einigung, unbesetzt.

Absatz 5 entspricht wortgleich dem bisherigen § 27 Abs. 5 SMG und legt fest, dass für jedes Mitglied eine Stellvertretung zu benennen ist. Soweit ein Mitglied nicht benannt ist, verringert sich wie bisher die Mitgliederzahl.

Absatz 6 legt die Amtszeit des Rundfunkrates sowie Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft fest. Nach Satz 1 beträgt die Amtszeit vier Jahre und beginnt am 1. Januar. Als Erlöschensgründe sind wie bislang die Ziffern 1 bis 9 benannt, wobei neu hinzugekommen ist, dass ein wiederholter oder schwerer Compliance-Verstoß das Erlöschen der Mitgliedschaft rechtfertigt. In Ziffer 4 wird eine redaktionelle Anpassung infolge der Reform des Betreuungsrechts vorgenommen. Die Sätze 3 bis 6 regeln das Verfahren, das in den Händen der Rundfunkratsvorsitzenden liegt, mit Ausnahme nach Satz 5 für die Fälle der Ziffern 7 und 10.

In Absatz 7 wird der Vorsitz des Rundfunkrates und die Modalitäten der Ausschüsse geregelt. Nach Satz 1 ist der Vorsitz für zwei Jahre zu wählen. Nach Satz 2 werde auch für die Ausschüsse Quoten für staatsferne Mitglieder festgeschrieben. Entsprechendes bestimmen die Sätze 3 und 4 mit Blick auf die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 8 und Nummer 24 für die Ausschussvorsitze.

Absatz 8 entspricht – wortgleich bis auf die notwendige Anpassung der Verweisungen – dem bisherigen § 27 Abs. 5 SMG Absatz 9. Danach ist bei Ausscheiden eines Mitglieds eine Nachfolge zu bestimmen nach den vorstehenden Regelungen. In der Zwischenzeit nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben wahr.

Absatz 9 bestimmt, dass Näheres der SR durch Satzung bestimmt.

Zu § 7 Aufgaben des Rundfunkrates

Absatz 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 28 Absatz 1 SMG. Hier wird allgemein der Aufgabenbereich des Rundfunkrates beschrieben und deren Funktion als Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit betont.

In Absatz 2 werden die Aufgaben in den Sätzen 1 und 2 konkretisiert. Das Aufgabenspektrum in Satz 2 umfasst die Ziffern 1 bis 13 aufgeführten Aufgaben. Das sind die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des von der Landesregierung ernannten Mitglieds, die Wahl und die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten sowie des für den Bereich Programm und Information zuständigen Mitglieds des Direktoriums, die Zustimmung zu der Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Inten-

dantin oder des stellvertretenden Intendanten, die Entscheidung über Programmbeschwerden, die Gestattung von Ausnahmen von den Jugendschutzregelungen, die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Intendantin oder des Intendanten, des Direktoriums und des Verwaltungsrats, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über Satzungen und Richtlinien, die Zustimmung zu der Finanzordnung, die Zustimmung zu Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten des SR gemäß § 24.

Absatz 3, der wortgleich dem bisherigen § 28 Abs. 3 entspricht, legt die besondere Zuständigkeit in Programmfragen fest. Nach Satz 1 berät der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten in der Programmgestaltung. Nach Satz 2 überwacht er die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze und hierzu erlassener Richtlinien. Satz 3 legt fest, dass er feststellen kann, dass einzelne Sendungen oder Angebote gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Satz 4 legt ein Textformerfordernis fest.

Zu § 8 Sitzungen des Rundfunkrates

Absatz 1 regelt Turnus und Sitzungsmodalitäten. Nach Satz 1 hat der Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu tagen. Satz 2 bestimmt, dass die Sitzungen grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden. Über Ausnahmen hierzu (Satz 3) kann nach Satz 4 die Rundfunkratsvorsitzende entscheiden. Näheres regelt der Rundfunkrat nach Satz 5 in seiner Geschäftsordnung.

Nach Absatz 2, der dem bisherigen § 29 Absatz 2 entspricht, ist für die Beschlussfähigkeit erforderlich, dass die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Ladung erfolgte.

Das Verfahren bei Beschlussunfähigkeit regelt Absatz 3. Nach Satz 1 ist erneut zur Sitzung zu Laden. Satz 4 soll die Arbeitsfähigkeit des Gremiums sichern, indem nach der weiteren Ladung die Anwesenheit nach Absatz 2 nicht erforderlich ist, wobei nach Satz 3 Beschlüsse nicht allein mit den Stimmen der stimmberechtigten staatlichen Vertreterinnen und Vertreter gefasst werden dürfen.

Absatz 4, der dem bisherigen § 29 Absatz 4 entspricht legt fest, dass bei Beschlüssen und Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit genügt. Nach Satz 2 bleiben Enthaltungen außer Betracht.

Absatz 5 postuliert die Öffentlichkeit der Sitzungen. Nach Satz 1 sind sie grundsätzlich öffentlich, also räumlich nicht abgeschlossen. Zudem soll es nach Satz 2 neben der räumlichen Öffentlichkeit, auch die Möglichkeit für ein interessiertes Publikum geben, der Sitzung mittels Live-Stream zu folgen oder als Aufzeichnung anzusehen. Dies soll mehr Publizität und Transparenz der Sitzungen generieren. Einzelheiten hierzu regelt der Rundfunkrat nach Satz 3 in seiner

Geschäftsordnung. Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit sieht Satz 4 vor. Nach Satz 5 nennt hierzu beispielhaft Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich sind. Die Norm schützt Personalangelegenheiten bei denen der Persönlichkeitsschutz das öffentliche Interesse überwiegt. Dies ist bei der Wahl der Intendantin oder des Intendanten nicht der Fall. Nach Satz 6 finden die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates grundsätzlich nichtöffentlich statt.

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 29 Absatz 6 SMG und soll die Transparenz der Sitzungen des Rundfunkrates sicherstellen.

Absatz 7 entspricht wortgleich dem bisherigen § 29 Absatz 7 SMG und legt fest, dass der Intendant oder die Intendantin zu Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen sind.

Absatz 8 entspricht wortgleich dem bisherigen § 29 Absatz 8 SMG und postuliert, dass von den Sitzungen des Rundfunkrates Protokolle anzufertigen sind.

Zu § 9 Ausschüsse des Rundfunkrates

Absatz 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 30 Absatz 1 SMG. Danach kann der Rundfunkrat Ausschüsse bilden.

In Absatz 2 regelt Näheres zur Zusammensetzung der Ausschüsse. Nach Satz 1 können hierzu auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Rundfunkrates sind. Satz 2 regelt, dass hierunter auch Personen sein sollen, die auf dem Gebiet der deutsch-französischen und deutsch-luxemburgischen Zusammenarbeit tätig sind, wobei nach Satz 3 Näheres die Satzung regelt.

Absatz 3 legt fest, dass auch in den Ausschüssen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben zur quotenmäßige Begrenzung staatlicher Vertreter gelten.

Zu § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Amtsdauer, Vorsitz, Kostenerstattung

Der Verwaltungsrat hat nach Absatz 1 künftig acht statt bislang neun Mitglieder (ein beratendes Mitglied), wovon fünf durch den Rundfunkrat gewählt werden. Von den nach Satz 3 weiteren Mitgliedern wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrates künftig lediglich mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. So soll eine Vermischung von Aufgaben, Zuständigkeiten bzw. Verantwortungsbereichen der beiden Gremien vermieden werden. In den Verwaltungsräten der anderen Rundfunkanstalten in Deutschland sind die Vorsitzenden des Rundfunkrates ebenfalls nicht mit Stimmrecht im Verwaltungsrat beteiligt. Die Sätze 7 bis 10 regeln das Wahlverfahren für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Nach Satz 4 wählt der Rundfunkrat die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren, wobei die Amtszeit nach

Satz 5 am 1. April beginnt. Frauen sollen dabei nach Satz 6 angemessen berücksichtigt werden. Die Sätze 7 bis 10 regeln Inkompatibilitäten, soweit Mitglieder unter die Norm des § 5 Absatz 4 Satz 1 fallen.

Absatz 2 regelt das Ausscheiden der Mitglieder. Alle zwei Jahre scheidet nach Satz 1 jene Mitglieder aus, deren Amtszeit endet. Eine Ausnahme hiervon gilt für die nicht durch Wahl bestimmten Mitglieder nach Satz 2.

Absatz 3 regelt das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds. Nach Satz 1 gilt für diese Fälle § 6 Absatz 6 Satz 2 bis 6 entsprechend. Nach Satz 2 sind zwei Monate vor Ausscheiden neue Mitglieder zu wählen. Soweit ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird für die restliche Amtsdauer nach Satz 3 gewählt.

In Absatz 4 sind weitere Einzelheiten der Organisation des Verwaltungsrates geregelt. Nach Satz 1 wird ein Vorsitz für zwei Jahre gewählt. Die Sätze 2 und 3 legen Grenzen für staatliche Mitglieder fest. Sitzungen des Verwaltungsrates sind nach Satz 4 grundsätzlich nicht öffentlich.

Absatz 5 legt fest, dass weitere Einzelheiten die Satzung regelt.

Zu § 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

Nach Absatz 1 ist wie bislang Aufgabe des Verwaltungsrates die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten zu überwachen, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft.

Absatz 2 legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Wobei die bislang aus § 32 Absatz 2 SMG geltenden Aufgaben ergänzt werden durch die in Ziffer 1a aufgenommene Wahl des Direktoriumsmitglieds für den Bereich Verwaltung und Technik.

Besondere Untersuchungsrechte sieht der ebenfalls aus § 32 Absatz 3 SMG fortgeltende Absatz 3 vor. Nach Satz 1 hat der Verwaltungsrat das Recht Vorgänge beim SR einzusehen. Nach Satz 2 kann er hierfür auch einzelne Mitglieder beauftragen oder Sachverständige hinzuziehen.

Zu § 12 Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tagt nach Absatz 1 in der Regel einmal im Monat

Absatz 2 legt fest, dass in begründeten Fällen auch Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden können. Für die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 müssen nach Absatz 3 die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Absatz 5 bestimmt weiterhin, dass die Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich sind. Die Tagungsordnung und wesentliche Beratungsergebnisse sind, soweit sie nicht der Vertraulichkeit unterliegen, im Internetauftritt des SR zu veröffentlichen.

Absatz 6 bestimmt, dass die Intendantin oder der Intendant an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt: es sei denn, dass der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.

Zu § 13 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten sowie des Direktoriums

Absatz 1 regelt die Modalitäten der Wahl. Nach Satz 1 wählt der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten für die Dauer von sechs Jahren. Wie bislang bleibt es bei den in den Sätzen 2 bis 4 festgehaltenen Abläufen der Wahl, wobei nach Satz 2 gewählt ist, wer die Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der Mitglieder auf sich vereinigt. Wird nach Satz 3 diese Mehrheit verfehlt, wird die Sitzung nach drei Wahlversuchen abgebrochen. Nach Satz 4 ist eine einfache Mehrheit erst nach drei weiteren Wahlgängen ausreichend. Das Amt ist nach Satz 5 öffentlich auszuschreiben.

Absatz 2 sieht vor, dass der Rundfunkrat zur Vorbereitung der Wahl eine Findungs- und Wahlkommission bildet, die mindestens aus den jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates besteht.

Nach Absatz 3 Satz 1 erfolgt die Wahl spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit; bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten. Nach Satz 2 ist die zweimalige Wiederwahl zulässig.

Absatz 4 legt fest, dass (Satz 1) die Intendantin oder der Intendant auch vor Ablauf der Zeit durch Beschluss des Rundfunkrates abgewählt werden kann. Nach Satz 2 wird hierfür eine Dreiviertel-Mehrheit verlangt. Satz 3 besagt, dass die Intendantin oder der Intendant vor dem Beschluss anzuhören ist.

Der neu eingefügte Absatz 5 erweitert die Regelungen zur Wahl um das Direktorium. Das Direktorium wird nach Satz 1 durch den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten für sechs Jahre gewählt. Auch hier ist nach Satz 2 die zweimalige Wiederwahl zulässig. Die Ämter sind nach Satz 3 ebenfalls öffentlich auszuschreiben.

Nach Absatz 6 ist auch bei den Direktorinnen oder Direktoren eine Abberufung möglich.

Zu § 14 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten und des Direktoriums

Absatz 1 legt die Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten für den SR fest. Nach Satz 1 leitet sie oder er den SR, und ist nach Satz 2 für die gesamten Geschäfte verantwortlich. Sie oder er führt zugleich nach Satz 3 den Vorsitz über das Direktorium. Nach Satz 4 vertritt die Intendantin oder der Intendant den SR gerichtlich und außergerichtlich.

Absatz 2 konstituiert gesetzlich das neue Direktorium des SR. Die neue Regelung modifiziert die Intendantenverfassung nach dem Vorbild von Radio Bremen. Dies soll das Risiko von möglichen Compliance-Verstößen verringern und intern Verantwortung besser teilen.

Das Direktorium ist nach Satz 1 verantwortlich für alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind. Insbesondere werden in Ziffer 1 hierzu aufgeführt: Fragen der Programm-, Digital-, und Personalstrategie; Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen; Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal. Darüber hinaus ist das Direktorium nach Ziffer 2 zuständig bei Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.

Nach Satz 2 gehören dem Direktorium neben der Intendantin oder dem Intendanten nicht mehr als zwei Personen an. Diese sollen nach Satz 3 die Bereiche Verwaltung und Technik sowie Programm und Information vertreten. Genaue Zuteilung und Benennung der Direktionen obliegt dem SR. Das Direktorium gibt sich nach Satz 4 eine Geschäftsordnung.

Absatz 3 gestaltet die „modifizierte Intendantenverfassung“ weiter aus. Nach Satz 1 leiten die Mitglieder des Direktoriums ihre Geschäftsbereiche selbst. Nach Satz 2 wird die Intendantin oder der Intendant von seiner Stellvertretung vertreten.

Absatz 4 legt fest, welche Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten darüber hinaus der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Dies sind in Ziffer 1 die Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten; wobei die Satzung bestimmt, wer leitende Angestellte oder leitender Angestellter ist, sowie nach Ziffer 2 in allen von der Satzung bestimmten Fällen.

Absatz 5 regelt Berichtspflichten der Intendantin oder des Intendanten an den Verwaltungsrat. Dies sind in Ziffer 1 der Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr einschließlich des Stellenplans für den SR, der Entwurf des Jahresabschlusses sowie den Bericht über die Personalstrategie. Dieser muss Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Direktoriums enthalten.

Zu § 15 Satzung

Die Norm legt in Absatz 1 fest, dass sich der SR eine Satzung gibt, die nach Absatz 2 durch den Rundfunkrat zu verabschieden und nach Absatz 3 im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Zu § 16 Grundsätze der Wirtschaftsführung

Absatz 1 stellt klar, dass der SR bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat.

Absatz 2 stellt klar, dass Erträge und Einnahmen des SR nur zur Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, verwendet werden dürfen.

Nach Absatz 3 finanziert sich der SR zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, aus Werbung sowie aus sonstigen Erträgen.

Absatz 4 legt fest, dass sich die Wirtschaftsführung des SR nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan richtet.

Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach Absatz 5 nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.

Absatz 6 legt eine Obergrenze für Gehälter im außertariflichen Bereich fest. Die Norm betrifft außertarifliche Gehälter der Intendantin oder des Intendanten, der Mitglieder des Direktoriums sowie aller weiteren, fest angestellten befristeten und unbefristeten außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Höhe der außertariflichen Gehälter sind fortwährend Gegenstand von Untersuchungen der KEF und der Rechnungshöfe der Länder. Eine Untersuchung der Kienbaum Consultants International GmbH im Auftrag der KEF in Vorbereitung des 22. KEF-Berichts kommt zu dem Ergebnis, dass das Vergütungsniveau der Anstalten ohne Nebenleistungen und Altersversorgung im Vergleich mit dem öffentlichen Sektor oberhalb des Medians des öffentlichen Sektors liegt. Auch gegenüber der kommerziellen Medienwirtschaft zeige sich eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass die Referenzfunktionen in den Anstalten eher oberhalb des Medians der kommerziellen Medienwirtschaft lägen. Als Konsequenz aus dem Kienbaum-Gutachten kürzte die Kommission bei ihrer Bedarfsermittlung den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Jahr 2021 um 0,25 Prozent, im Jahr 2022 um 0,75 Prozent und im Jahr 2024 um ein Prozent. Die Gehälter im außertariflichen Bereich sind darüber hinaus Gegenstand öffentlicher Debatten und eine Gefahr für Legitimation und Akzeptanz des Rundfunkbeitrags. Die Akzeptanz des Rundfunkbeitrags als Solidarmodell ist unverzichtbar für eine auskömmliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Den vorgenannten Entwicklungen soll mit einer qualifizierten Begründungspflicht für außertarifliche Gehälter begegnet werden. Nach Satz 1 sollen die Bezüge der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zur Lage der Rundfunkanstalt stehen. Sie sollen nach Satz 2 die Höhe des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Da es bislang keine rundfunkspezifischen Regelungen für den außertariflichen Bereich der Rundfunkanstalten gibt, muss sich einer fremden Bezugsgröße bedient werden. Das Grundgehalt in R 10 liegt aktuell bei 15 074,80 Euro. Diese Höhe entspricht auch dem, was Rechnungshöfe ihren Landesregierungen als hinsichtlich Arbeits- und Verantwortungsbereich einer Intendantin oder eines Intendanten adäquate Vergütungsobergrenze vorgeschlagen haben.

Nach Satz 3 sind Abweichungen von dieser Obergrenze möglich, soweit dafür nähere, vom Verwaltungsrat zu dokumentierende Gründe vorliegen. Als Grund kommt insbesondere die Gewinnung einer Fachkraft in Betracht, wenn die Gewinnung ohne die Überschreitung der Obergrenze nicht möglich und die Gewinnung für die Anstalt außerordentlich wichtig ist. Aber auch Besonderheiten oder Abweichungen bei Sozialleistungen oder Altersversorgung kommen als Gründe in Betracht. Die Begründung erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates. Die Begründung ist nach Satz 4 dem Rechnungshof vorzulegen. Es steht im Ermessen des Rechnungshofs sich zur Begründung des Verwaltungsrats zu äußern. Die Norm gilt beim Neuabschluss von Verträgen. Als Neuabschlüsse gelten nur solche Vertragsschlüsse, denen eine vollständige Neuverhandlung von Vertragsmodalitäten vorausgegangen ist. Reine Vertragsverlängerungen unter Beibehaltung der bisherigen Modalitäten sind nicht umfasst.

Zu § 17 Compliance

Die Norm verpflichtet nach seinem Absatz 1 Satz 1 den SR, jeweils ein eigenes Compliance Management System zu etablieren und zu unterhalten, dessen Ausgestaltung dem SR obliegt. Als Compliance Management System werden alle Maßnahmen und Prozesse bezeichnet, die das Ziel haben, die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen sowie Selbstverpflichtungserklärungen eines Unternehmens sicherzustellen. Durch den Bezug auf anerkannte Standards und die Verpflichtung zur Fortschreibung des Systems ist sichergestellt, dass die angewandten Systeme aktuellen Anforderungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen und bei Bedarf fortentwickelt werden. Nach Satz 2 ist darüber hinaus jeweils eine unabhängige Compliance-Stelle oder -Beauftragte einzusetzen. Satz 3 regelt, dass neben dem Verwaltungsrat auch der Rundfunk-, Fernseh- oder Hörfunkrat informiert werden sollen, wenn diese betroffen sind.

Nach Absatz 2 sind jeweils Ombudspersonen zu beauftragen, die als externe Anlaufstellen für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen fungieren. Um eine hinreichende Expertise sicherzustellen, soll die jeweils beauftragte Person die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie darf weiterhin keine wirtschaftlichen oder sonstigen Eigeninteressen verfolgen, die der unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit entgegenstehen. Dieser Person können auch weitere Aufgaben entsprechend der Hinweisgeberrichtlinie zugewiesen werden. Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften des Hinweisgeber-schutzgesetzes vom 2. Juni 2023 (BGBl. 2023. I Nr. 140) von diesen Regelungen unberührt bleiben.

Zu § 18 Finanzordnung

Die Finanzordnung ist nach Absatz 1 vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrats zu erlassen und darf den Grundsätzen einer öffentlichen Haushaltsführung nicht entgegenstehen.

§ 19 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Transparenz

Absatz 1 legt fest, dass der Wirtschaftsplan spätestens bis zum Beginn des jeweiligen Jahres festzustellen ist.

Absatz 2 regelt das Verfahren, wenn der Wirtschaftsplan erst später als in Absatz 1 festgelegt festgestellt werden kann, um den Weiterbetrieb der Anstalt zu sichern.

Absatz 3 regelt die Aufstellung des Jahresabschlusses. Er muss nach Satz 1 spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt werden und hat nach Satz 2 einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss nach Satz 3 eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 gelten für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Der Abschlussprüfer ist nach Satz 2 auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

Absatz 5 legt fest, dass der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht im Online-Angebot der Anstalt zu veröffentlichen sind.

Absatz 6 soll eine möglichst große Transparenz in der Wirtschaftsführung sicherstellen. Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 30a des ZDF- beziehungsweise Deutschlandradio-Staatsvertrags, der die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; ZDF-Urteil) formulierten Transparenzanforderungen für das ZDF und das Deutschlandradio umsetzt. Satz 1 formuliert zunächst ein umfassendes und verbindliches Transparenzgebot, welchem der SR verpflichtet ist. Die nicht abschließende Anführung der zu veröffentlichen Belange in Satz 2 definiert ein Mindestmaß an Transparenz und beschreibt den hierfür notwendigen Umfang. Diesem Transparenzgebot können aber berechnete Interessen entgegenstehen, welche in Satz 3 benannt werden. Hierzu gehören insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie bestimmte personenbezogene Daten.

Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon lange die Bezüge der Beamten, Abgeordneten und Regierungsmitglieder sowie der Tarifbeschäftigten öffentlich einsehbar. Dies gilt auch für bestimmte Bereiche der Wirtschaft. Deshalb begründen die Sätze 4 bis 6 eine Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Intendanten und Direktoren (beispielhaft Programm- oder Verwaltungsdirektoren) und definieren in Satz 6 den Umfang der Pflichten näher. Die Nummern 1 bis 5 wurden aus den bestehenden Regelungen im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag übernommen.

Nummer 6 verpflichtet zur Veröffentlichung von Leistungen für Nebentätigkeiten. Hiermit wird die Regelung im Vergleich zu den bestehenden Regelungen beim ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag verschärft. Um auch dem berechtigten Interesse auf Privatsphäre der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen, gilt diese Veröffentlichungspflicht nicht für Nebentätigkeiten, bei denen regelmäßig nicht zu erwarten ist, dass diese Einfluss auf die Ausübung der Haupttätigkeit entfalten. Daher besteht keine Veröffentlichungspflicht für Nebentätigkeiten, die keinen Bezug zur Haupttätigkeit aufweisen und aus denen die Einkünfte 1.000 EUR je Monat nicht übersteigen. Umfasst sind also solche Nebentätigkeiten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit und des Ehrenamtes, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ersichtlich keine Relevanz haben.

Satz 7 legt abschließend fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind.

Zu § 20 Finanzkontrolle

Die Regelung des § 20 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bislang geltenden § 40 SMG. Sie bestimmt in Absatz 1 die Kompetenz des Rechnungshofs, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SR zu prüfen. Die umfasst nach Absatz 2 auch Unternehmen, an denen der SR beteiligt ist. Nach Absatz 3 berichtet der Rechnungshof an die Landesregierung und kann sich nach Absatz 4 darüber hinaus gutachterlich zu Fragen äußern.

Zu § 21 Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen

Die Regelung des § 21 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bislang geltenden § 41 SMG. Absatz 1 gibt Voraussetzungen für eine Beteiligung vor. In Absatz 2 ist festgehalten, dass sich der SR bei Beteiligungen Einfluss auf die Gesellschaft verschaffen soll, was nach Absatz 3 auch für weitere Beteiligungen von Unternehmen gilt, an denen der SR beteiligt ist.

Zu § 22 Rechtsaufsicht

Absatz 1 regelt die Rechtsaufsicht über den SR. Diese liegt bei dem zuständigen Fachressort der Landesregierung. Aktuell ist dies die Staatskanzlei des Saarlandes. Absatz 2 gibt der Rechtsaufsicht das Weisungsrecht, soweit Rechtsverletzungen nicht behoben werden.

Zu § 23 Gewährleistung des Datenschutzes beim SR

Die Regelung des § 23 verweist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken auf §§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages.

Zu § 24 Gewährleistung des Datenschutzes beim SR

Die Regelung des § 24 ist eine wortgleiche Übernahme des bislang geltenden § 42 b SMG zur Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten.

Zu § 25 Unabhängigkeit des SR-Datenschutzbeauftragten

Die Regelung des § 25 ist eine wortgleiche Übernahme des bislang geltenden § 42 c SMG und legt die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten fest.

Zu § 26 Aufgaben und Befugnisse

Die Regelung des § 26 ist eine wortgleiche Übernahme des bislang geltenden § 42 d SMG und setzt Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten fest.

Zu § 27 Übergangsregelungen und Überprüfungsklauseln

§ 27 regelt die Geltung und den Übergang sowie die Überprüfung der mit diesem Gesetz vorgelegten Neuregelungen.

Nach Absatz 1 wird die Amtszeit des amtierenden Rundfunkrates um sechs Monate verlängert. Dies soll gewährleisten, dass das neue Verfahren der Entsendung von Mitgliedern mit genügend Zeit verlaufen kann.

Die Verkleinerung des Verwaltungsrates wird dadurch erreicht, dass mit der dann anstehenden Wahl nach Absatz 2 ein Mitglied weniger durch den Rundfunkrat gewählt wird.

Absatz 3 stellt klar, dass die neuen Wahlmodalitäten für das Direktorium auch erst durch den neu konstituierten Rundfunkrat zu vollziehen sind.

Nach Absatz 4 gelten die Regelung zur Höchstdauer der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 2 für Mitglieder des Verwaltungsrates mit Wirkung zum 1. Januar 2026 und für Mitglieder des Rundfunkrates mit Wirkung zum 1. Juli 2024. Dies soll Kontinuität der bisherigen Mitgliedschaften sicherstellen.

Absatz 5 stellt klar, dass die Amtszeiten des Intendanten und der Direktoren unberührt bleiben.

Die Obergrenze für Bezüge der außertariflich Beschäftigten nach § 16 Absatz 6 gilt nach dem hiesigen Absatz 6 bei dem Neuabschluss von Verträgen. Verlängerungen von befristeten Vertragsverhältnissen sind davon nicht erfasst. Nach Absatz 6 Satz 2 ist durch den Landtag zu überprüfen, ob hinsichtlich der Regelung Anpassungsbedarf besteht.

Nach Absatz 7 soll auch die Zusammensetzung des Rundfunkrates nach zwei Amtsperioden überprüft werden.

II.

Begründung zu Artikel 2

Neufassung des Saarländischen Mediengesetzes

a) Allgemeines zum SMG

Das Saarländische Mediengesetz (SMG) dient der Vielfalt und Ordnung der Medien im Saarland, insbesondere im Hinblick auf die Presse, die Anbieter von Rundfunk- und Telemedien sowie die duale Rundfunkordnung.

Die Erfahrungen seit der letzten Novellierung des SMG im Jahr 2020 haben in mehrfacher Hinsicht gezeigt, dass – über bloße textliche Anpassungen hinaus – an zentralen Punkten Weiterentwicklungen notwendig sind, damit das saarländische Medienrecht auch in Zukunft den Rechtsrahmen für eine freiheitliche und vielfältige Rundfunk- und Medienordnung im Saarland gewährleisten kann.

So bestimmen zunehmend globale Plattformen die Modalitäten der Mediennutzung. Gleichzeitig befindet sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer Phase tiefgreifender Reformen.

Hinzu kommen technische Entwicklungen, die unter dem Stichwort „Künstliche Intelligenz (KI)“ zusammengefasst werden und schon heute in vielen Medien allgegenwärtig sind. Überall, wo regelmäßig große und inhaltlich vergleichbare Datenmengen zur Verfügung stehen, kommen zunehmend Algorithmen zur Anwendung, die sie verarbeiten und für die journalistische Nutzung aufbereiten. Darüber hinaus unterstützen Empfehlungssysteme, automatisierte Übersetzungen sowie Schreib- und Sprachprogramme das journalistische Arbeiten und bieten Chancen für die Medienvielfalt. KI-Technologien führen somit zu einem grundlegenden Wandel der Medienindustrie, insbesondere im Bereich Produktion und Distribution.

Daneben bestehen Anpassungsnotwendigkeiten bei dem Verfahren zur Wahl der Direktorin oder des Direktors der LMS vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne. Die Staatsferne des Medienrats wird zudem durch die Neufassung des SR-Gesetzes, mit dem die Staatsferne des SR-Rundfunkrats verbessert wird und das für den Medienrat gleichermaßen gilt, ebenfalls gestärkt.

Angesichts dieser Aufgaben steht der Gesetzgeber in der Pflicht, die bestmöglichen Voraussetzungen für den privaten Rundfunk im Saarland und die Medienregulierung durch die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) zu schaffen, um eine neue, zeitgemäße Grundlage für die weiterhin erfolgreiche Veranstaltung von privatem Rundfunk und Telemedien im Saarland zu schaffen.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den medienrechtlichen Rechtsrahmen im Saarland entsprechend fortzuentwickeln. Daher wird das SMG grundlegend überarbeitet und neu gefasst. So wird beispielhaft – erstmalig in Deutschland

– bei den in § 6 SMG verankerten allgemeinen journalistischen Sorgfaltspflichten klargestellt, dass die Medien auch beim Einsatz virtueller Elemente oder KI den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben.

Diesen grundsätzlichen Anpassungsbedarf aufgreifend, wird das Saarländische Mediengesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), durch diesen Artikel 2 grundlegend neu gefasst.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 1 stellt den Anwendungsbereich des Gesetzes klar. Es gilt für die Presse, die Veranstaltung, das Angebot, und die Verbreitung und Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien, die Zuordnung von Übertragungsmöglichkeiten und die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken oder Telemedien.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass für den nicht bundesweit ausgerichteten und den nicht länderübergreifenden privaten Rundfunk die durch Staatsverträge getroffenen Bestimmungen für bundesweit ausgerichteten und länderübergreifenden privaten Rundfunk mit Ausnahme der §§ 57 und 59 bis 68 des Medienstaatsvertrages entsprechend gelten. Von der für den Bereich der regionalisierten Werbung im Medienstaatsvertrag verankerten Öffnungsklausel wird weiterhin kein Gebrauch gemacht. Regionalisierte oder lokale Werbung in bundesweiten Programmen ist somit weiterhin nicht zulässig.

Unberührt bleiben nach Absatz 3 die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des Gesetzes über den Saarländischen Rundfunk, des Saarländische Personalvertretungsgesetzes und der Verordnungen der Europäischen Union, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Nach Absatz 1 Satz 1 sind Medien Presse, Rundfunk und Telemedien. Satz 2 stellt klar, dass Gegenstand von Regulierung im Rahmen des SMG allein Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten sind. Satz 3 verweist im Übrigen auf die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages.

Absatz 2 ist wortgleich zu der bisher geltenden Fassung des § 2 Abs. 2 SMG mit der Legaldefinition von Druckwerken und periodischen Druckwerke gefasst.

Absatz 3 ist wortgleich zu der bisher geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 SMG konstituiert dazu Ausnahmen für amtliche Druckwerke gefasst.

Absatz 4 ist wortgleich zu der bisher geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 SMG

definiert die dort genannten Abkürzungen.

Zu § 3 Freiheit der Medien, Zugangsfreiheit

Absatz 1 ist wortgleich zu der bisher geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 SMG und dient einer Verortung der mit Verfassungsrang in Artikel 5 Grundgesetz konstituierten Rundfunkfreiheit. Medien dienen nach Satz 2 der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Absatz 2 legt wie bislang in § 3 Absatz 2 die Anmeldefreiheit für den Betrieb von Medien fest.

Absatz 3 Satz 1 zeigt den aus Art. 5 Grundgesetz erwachsenen Umfang und Schutzbereich der Medienfreiheit. Nach Satz 2 sind Sondermaßnahmen unzulässig.

Näher konkretisiert dies Absatz 4, wonach Berufsorganisationen der Medien mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Medien verboten sind.

Zu § 4 Öffentliche Aufgabe der Medien

Die Regelung entspricht wortgleich der bisherigen Fassung. § 4 stellt klar, dass Medien bei der umfassenden Teilnahme an der Meinungsbildung eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

Zu § 5 Informationsrecht der Medien

Die Norm entspricht der bisherigen Fassung im SMG. Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass Behörden verpflichtet sind, Vertreterinnen und Vertretern der Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Nach Absatz 2 gilt dies auch für juristische Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist

Nach Absatz 2 können Auskünfte verweigert werden, wenn hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Nach Absatz 3 sind Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Medien überhaupt, an diejenigen einer bestimmten Richtung oder an bestimmte Medien verbieten, unzulässig.

Absatz 4 legt fest, dass bei der Erteilung von Auskünften an Medien, insbesondere der Vermittlung von amtlichen Bekanntmachungen, der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist.

Zu § 6 Inhalte, Sorgfaltspflichten der Medien

Absatz 1 Satz 1 legt Schranken für die Freiheit der Medieninhalte fest. Sie dürfen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Satz 2 besagt, dass die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre einzuhalten sind.

Absatz 2 Satz 1 erweitert die Entsprechung der anerkannten journalistischen Grundsätze auf virtuelle Elemente oder künstliche Intelligenz.

Selbstlernende Algorithmen und Künstliche Intelligenz (KI) sind zunehmend Teil der journalistischen Arbeit. Sie unterstützen bei der Recherche und der Verbreitung von Beiträgen und erstellen automatisierten Content zum Beispiel im Bereich der Börsen- oder Sportberichterstattung. KI-Technologien kommen auch bei der Analyse von großen Datenmengen zum Einsatz. Weitere Beispiele sind der durch Algorithmen gesteuerte Videoschnitt oder die Präsentation von Nachrichten durch Avatare.

KI-Technologien können Fehler und Diskriminierung hervorrufen, etwa indem sie mit manipulierten und auf Diskriminierung basierenden Daten trainiert oder entwickelt wurden. KI im Journalismus benötigt daher immer ein menschliches Korrektiv, um journalistische Standards zu gewährleisten. Um Medienvielfalt und Medienauthentizität zu gewährleisten, ist Teil der journalistischen Grundsätze ein verantwortungsvoller Umgang mit KI. Dies umfasst mindestens die Beachtung verschiedener Grundsätze im Einsatz von KI, wie ein Transparenzgebot (Offenlegung, welche Inhalte durch Menschenhand oder KI erstellt wurden), Gewährleistung von Sicherheit (frei von Manipulation und Diskriminierung) sowie die Authentizität in der Darstellung (Wahrhaftigkeit).

Nach Satz 2 sind Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

Zu § 7 Unzulässige Medienangebote, Jugendschutz

Absatz 1 stellt klar, dass für unzulässige Medienangebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes gelten. Das Jugendschutzgesetz ist nur einschlägig, soweit der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht greift.

Nach Absatz 2 kann die LMS die KMJ bei nicht länderübergreifenden Angeboten gutachtlich konsultieren. Sie kann sich nach Satz 2 bei Telemedien der durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichteten gemeinsamen Stelle Jugendschutz aller Länder ("jugendschutz.net") bedienen. Die erforderlichen Mittel sind "jugendschutz.net" nach Satz 3 zur Verfügung zu stellen.

Zu § 8 Impressum, Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht, Beschwerderecht

Satz 1 postuliert eine allgemeine Impressumspflicht für Druckwerke. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Richtigkeit der im Impressum genannten Anschrift ist der Druck.

Satz 2 erweitert die Vorgaben für periodische Druckwerke, für die die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur anzugeben sind. Satz 3 legt fest, dass bei mehreren Redakteurinnen oder Redakteuren alle zu nennen sind. Wobei nach Satz 4 kenntlich zu machen ist, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jede oder jeder Einzelne verantwortlich ist. Selbiges gilt für den Anzeigenteil (Satz 5) sowie für Beilagen (Satz 6).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Impressumspflicht für juristische Personen. Mehrere Verantwortliche nehmen ihre Aufgaben nach Satz 2 gemeinsam wahr. Jede Rundfunkveranstalterin und jeder Rundfunkveranstalter hat nach Satz 3 auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms und der Angebote Verantwortlichen sowie der für den Inhalt einer Sendung oder eines Angebots verantwortlichen Redakteurin oder des für den Inhalt einer Sendung oder eines Angebots verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen. Satz 4 verweist auf § 4 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 5 legt das Recht fest, dass sich jede Person oder Stelle mit Beschwerden über Sendungen und Angebote an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter wenden kann. Satz 6 legt den Verfahrensweg fest, soweit Einwände gegen die Antwort bestehen. Hierüber befinden dann beim SR der Rundfunkrat, bei privaten Veranstalterinnen oder Veranstaltern der Medienrat der LMS. Die Entscheidung kann auf einen Ausschuss oder Beirat übertragen werden.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Impressumspflicht von Telemedienanbietern auf § 18 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung, wobei hinsichtlich der Verantwortlichkeiten die Bestimmungen des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach Satz 2 unberührt bleiben.

Zu § 9 Persönliche Anforderungen

Absatz 1 Satz 1 überträgt den Geltungsbereich von § 53 Medienstaatsvertrag auf länderübergreifende sowie landesweite und lokal ausgerichtete private Rundfunkprogrammen in entsprechender Anwendung. Verantwortliche Personen können nach Satz 2 nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren haben, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 GG verwirkt haben, die ihren Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die unbeschränkt rechtlich gerichtlich verfolgt werden können. Diese Anforderungen müssen nach Satz 3 bei juristischen Personen auch von der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin

oder dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter erfüllt sein.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von diesen Anforderungen für Druckwerke, Rundfunksendungen und Telemedien von Jugendlichen für Jugendliche vor.

Zu § 10 Gegendarstellung

Die Norm entspricht wortgleich der bisher geltenden Fassung aus § 10 SMG und regelt Anspruch und Verfahren für ein Gegendarstellungsbegehren. In Absatz 6 wurde lediglich der nicht mehr geltende § 56 Rundfunkstaatsvertrag ersetzt durch den nunmehr für Gegendarstellung bei Telemedien geltenden § 20 Medienstaatsvertrag.

Absatz 1 bestimmt die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung.

Absatz 2 legt die Form der Veröffentlichung fest.

In Absatz 3 werden Ausnahmen vom Recht auf Gegendarstellung bestimmt.

Absatz 4 verweist auf den ordentlichen Rechtsweg, wenn dem Anspruch auf Gegendarstellung nicht entsprochen wird.

Absatz 5 schließt den Gegendarstellungsanspruch aus für Berichterstattung aus Parlamenten und kommunalen Gremien.

Zu § 11 Datenschutz für den Bereich der Presse

Die Norm entspricht wortgleich der bisher geltenden Fassung aus § 11 SMG und regelt die spezifischen Datenschutzbestimmungen für den Bereich der Presse.

Absatz 1 bestimmt den Umfang der Verarbeitung und Nutzung von Daten aus Zusammenhängen der Presse.

Absatz 2 postuliert einen Auskunftsanspruch für etwaig von Persönlichkeitsrechtsverletzungen betroffenen Personen gegenüber der Presse.

Absatz 3 legt fest, dass die im Zusammenhang mit Gegenansprüchen entstandenen Daten mitsamt den ursprünglich im Rahmen einer Rechtsverletzung entstandenen Daten zu speichern sind.

Nach Absatz 4 sind Datenschutzbehörden nur insoweit verantwortlich für die Aufsicht, solange keine brancheneigene Aufsichtsstruktur vorliegt.

Zu § 12 Verantwortlichkeit

Die Norm entspricht wortgleich der bisher geltenden Fassung aus § 12 SMG und stellt die Verantwortlichkeit von Medienanbietern hinsichtlich einer zivilrechtlichen (Absatz 1) und strafrechtlichen (Absatz 2) Haftung klar.

Zu § 13 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen, Schleichwerbung

Die Norm entspricht wortgleich der bisher geltenden Fassung aus § 13 SMG und regelt die Kenntlichmachung von Werbung sowie das Verbot von Schleichwerbung.

Nach Absatz 1 ist Werbung zu kennzeichnen.

Absatz 2 regelt das Verbot von Schleichwerbung.

Zu § 14 Pflichtexemplar

Die Norm entspricht der wortgleich bisher geltenden Fassung aus § 14 SMG und regelt die Ablieferungspflicht von Medienwerken.

Absatz 1 legt eine Abgabepflicht fest für Medienwerke, wonach Ausnahmen für die dort in Satz 3 genannten Ausnahmen gelten.

In Absatz 2 wird festgehalten, was die Ablieferungspflicht im Einzelnen umfasst.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Ablieferung.

In Absatz 4 wird der Begriff Medienwerke bestimmt.

Absatz 5 nimmt Bezug auf den Begriff des Verlegers und dessen Ablieferungspflicht.

Absatz 6 regelt die Entschädigung im Rahmen der Ablieferungspflicht.

Absatz 7 erstreckt die Ablieferungspflicht auf alle Ausgaben eines Werks.

Absatz 8 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Spezifizierung des Verfahrens.

Zu § 15 Programmgrundsätze

Die Regelung entspricht in den Absätzen 1 bis 3 wortgleich der bisher geltenden Fassung aus § 15 SMG und fixiert allgemeine Programmgrundsätze.

Absatz 1 postuliert Programmgrundsätze für den Rundfunkbereich.

Absatz 2 legt weiter Vorgaben für Rundfunkprogramme fest. Sie haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor Glauben und Meinung anderer zu stärken.

Absatz 3 legt das Gebot der Trennung von Nachrichten und Kommentaren fest.

Absatz 4 bestimmt Ausnahmen für Teleshopping-Kanälen. Für sie gelten nicht §§ 16 und 19 Absatz 3.

Zu § 16 Meinungsvielfalt

Die Regelung entspricht wortgleich der bisher geltenden Fassung aus § 16 SMG und postuliert das Gebot der Meinungsvielfalt in Vollprogrammen oder in besonderer Weise meinungsbildenden deutschsprachigen Spartenprogrammen.

Zu § 17 Informationspflicht

Nach Absatz 1 sind private Fernsehveranstalterinnen oder Fernsehveranstalter verpflichtet, der LMS gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen die dort aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Informationspflicht auch besteht, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder vorliegen.

Zu § 18 Aufzeichnungspflicht, verschlüsselte Programme

Die Regelung entspricht der wortgleich bisher geltenden Fassung aus § 18 SMG und normiert Aufzeichnungspflichten für Veranstalterinnen und Veranstalter.

Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich nach Absatz 1 auf alle Sendungen.

Ausnahmen ordnet die LMS nach Absatz 2 an.

Das Einsichtsrecht für Antragstellerinnen und Antragsteller ergibt sich aus Absatz 3.

Verschlüsselte Programme müssen der LMS nach Absatz 4 unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 19 Besondere Sendezeiten

Die Regelung entspricht der wortgleich bisher geltenden Fassung aus § 19 SMG.

Absatz 1 regelt das Verlautbarungsrecht für die Bundes- und Landesregierung.

Absatz 2 bestimmt die Ausstrahlung von Wahlwerbung in Programmen von Veranstalterinnen und Veranstalter, die Sendezeit für Wahlwerbung zur Verfügung stellen.

Absatz 3 normiert Verkündigungssendungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Absatz 4 stellt klar, dass das Verlautbarungsrecht aus Absatz 1 für private

Veranstalter nur in eng begrenzten Fällen gilt.

Absatz 5 legt fest, dass die redaktionelle Verantwortung bei der oder dem liegt, der oder die die Sendezeit nutzt.

Absatz 6 stellt klar, dass sich die Inhalte der besonderen Sendezeiten ebenfalls an die allgemeinen Gesetze einhalten zu haben.

§ 20 Zuordnung neuer terrestrischer Übertragungskapazitäten

Diese Regelung entspricht in den Absätzen 1 bis 8 bis auf eine Änderung wortgleich bisher geltenden Fassung aus § 21 SMG. Konkretisiert wurde die intern innerhalb der Landesregierung gegebene Zuständigkeit im Rahmen des Zuordnungsverfahrens. Statt der Landesregierung insgesamt soll fortan das zuständige Fachressort der Landesregierung zuständig sein als oberste Landesbehörde. Dies dient der Verfahrenserleichterung.

Absatz 1 legt fest, dass für die Bedarfsanmeldung bei der Bundesnetzagentur LMS und die oberste Landesbehörde zuständig sind. Sie gehen an der Stelle abgestimmt vor.

Nach Absatz 2 sind LMS und oberste Landesbehörde in der Pflicht zusätzliche Übertragungskapazitäten verfügbar zu machen und diese möglichst frequenzökonomisch eingesetzt werden.

Absatz 3 legt das weitere Verfahren fest.

Nach Absatz 4 strebt die oberste Landesbehörde der Landesregierung eine Verständigung zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Medienanbietern an.

Absatz 5 beschreibt das Verfahren, wenn keine Verständigung zustande kommt.

Absatz 6 stellt klar, dass Frequenzen die für die Grundversorgung notwendig ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet werden.

Absatz 7 legt die Grundsätze für die Zuordnungsentscheidung fest.

Absatz 8 postuliert ein Vorrang von digitaler Übertragungen für bislang analog technisierter Anbieter.

Zu § 21 Grundsatz der Zulassung

Absatz 1 legt, wie bislang in § 43 SMG, ein Zulassungserfordernis fest für Rundfunkprogramme. Keine Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme, die auch nach dem Medienstaatsvertrag keine Zulassung bedürfen. Dies sind nach § 54 Medienstaatsvertrag insbesondere Rundfunkprogramme, die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreichen. Die Schwelle ab der für im Saarland veranstaltete Programme fortan

eine Zulassung notwendig ist liegt damit hoch und in Angleichung an bundesweite Programme. Dies hat zum Ziel, die insgesamt im Vergleich zu nichtlinearen Angeboten an Bedeutung verlierenden, linearen Rundfunkprogramme, von formalen Hürden zu befreien.

Nach Absatz 2 legt fest, dass ein Zulassungserfordernis nach Absatz 1 auch für Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt.

Gemäß Absatz 3 wird die Zulassung schriftlich und nach vorherigem Beschluss des Medienrates erteilt.

Die Zulassung wird dabei nach Absatz 4 wie bisher erteilt für die Programmart (Hörfunk, Fernsehen), die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm); beim Spartenprogramm auch für den wesentlichen Inhalt.

Neu hinzugekommen ist im Vergleich zu § 43 Abs. 4 unter Ziffer 3 die geplante geografische Ausrichtung des Programms.

Ziffer 3 beinhaltet sämtliche technischen Parameter der beabsichtigten Verbreitung. Ziffer 4 soll beabsichtigte geografische Spezifika zum Gegenstand der Zulassung machen.

Nach Absatz 5 gilt die Zulassung unbefristet und ist nicht übertragbar.

Wird ein zulassungsbedürftiges Rundfunkprogramm ohne Zulassung betrieben, untersagt die LMS nach Absatz 6 den Betrieb.

Zu § 22 Voraussetzungen für die Zulassung

Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 darf eine Zulassung nicht erteilt werden. Erweitert wird die bislang in § 44 SMG zu findenden Voraussetzungen in Ziffer 3 um staatliche Stellen, politische Parteien, Wählervereinigungen und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen, oder mit diesen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verbundenen Unternehmen und Vereinigungen.

Neu in Ziffer 6 ist eine Ausnahme vom Zulassungsausschluss. Tageszeitungen mit marktbeherrschender Stellung oder jene, die die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem solchen Unternehmen besitzen oder an denen solche Unternehmen mehr als ein Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile besitzen oder in anderer Weise wesentlichen Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben, sowie Personen, die an einem solchen Unternehmen in leitender Stellung mitwirken, können nicht Träger einer Rundfunkzulassung sein mit der Ausnahme, dass die Medienvielfalt anderweitig sichergestellt werden kann. Dies soll der zunehmenden Konsolidierung auf dem Medienmarkt gerecht werden. Der LMS stehen damit mehr Instrumente zur Verfügung um Medienvielfalt auch in komplexen Marktsituationen zu sichern.

Absatz 2 formuliert zu Absatz 1 Ziffer 6 eine Rückausnahme. Die Zulassung auf Grundlage vielfaltssichernder Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Nr. 6, §§

23 bis 25 darf nicht erteilt werden an Unternehmen, an denen eine natürliche oder juristische Person unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligungsschwelle von 75 Prozent überschreitet, oder einen vergleichbar beherrschenden Einfluss ausübt.

Zu § 23 Vielfaltssichernde Maßnahmen

Die Regelung legt fest, welche vielfaltssichernden Maßnahmen in Frage kommen, um eine Rundfunkzulassung zu erteilen. Dies sind nach Absatz 1 die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte (§ 24), sowie die Einrichtung eines Programmbeirats (§ 25). Eine Entscheidung über die Sicherstellung der Medienvielfalt nach § 22 Absatz 1 Ziffer 6 entscheidet der Medienrat. Sie finden keine eigenständige Berücksichtigung in Auswahlentscheidungen für Übertragungskapazitäten.

Zu § 24 Sendezeit für unabhängige Dritte

Absatz 1 regelt die Modalitäten eines Fensterprogramms. Es muss nach Satz 1 unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters oder der Hauptveranstalterin einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Nach Satz 2 hat die Gestaltung des Fensterprogramms in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

Quantitative Vorgaben sieht Absatz 2 vor. So muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 240 Minuten, davon im Bereich des Fernsehens mindestens 90 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 22 Uhr im Bereich des Hörfunks mindestens 90 Minuten in der Sendezeit von zwischen 06.00 und 09.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr betragen.

In Absatz 3 ist festgelegt welche Anbieter Sendezeit ausstrahlen dürfen.

Nach Satz 1 schreibt die LMS nach Erörterung mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus.

Die LMS überprüft nach Satz 2 die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Veranstalter oder der Veranstalterin die zulassungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert nach Satz 3 durch ihren zuständigen Ausschuss mit dem Veranstalter oder der Veranstalterin die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Nach Satz 4 schlägt die LMS bei mehreren Anträgen bis zu drei Anträge vor.

Kriterium für die Auswahl des Medienrates der LMS ist nach Satz 5 ein größtmöglicher Beitrag zur Vielfalt im Programm der Hauptprogrammveranstalterin oder des Hauptprogrammveranstalters. Bei drei oder weniger Anträgen trifft die LMS die Entscheidung nach Satz 6 unmittelbar.

Absatz 4 legt die Geltung von § 65 Absatz 3, 5 und 6 Medienstaatsvertrag fest.

Zu § 25 Programmbeirat

Absatz 1 konstituiert die Rolle des Programmbeirates. Er hat nach Satz 1 beratende Funktion und unterbreitet nach Satz 2 Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des Rundfunkprogramms. Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter oder die Veranstalterin ist nach Satz 3 deren oder dessen wirksamer Einfluss auf das Rundfunkprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.

Nach Absatz 2 Satz 1 beruft der Veranstalter den Programmbeirat in Abstimmung mit dem Medienrat der LMS. Nach Satz 2 sollen sie so ausgewählt sein, dass sie die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

Absatz 3 schreibt Informationspflichten gegenüber dem Programmbeirat vor. Der Programmbeirat ist nach Satz 1 über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Satz 2 bestimmt, dass er bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die LMS und bei Programmbeschwerden zu hören ist.

Absatz 4 legt die Befugnisse des Programmbeirates fest. Er kann nach Satz 1 zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Diese sind im Rundfunkprogramm während der in § 24 Absatz 2 genannten Sendezeiten je nach Programmgattung zu veröffentlichen.

Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung nach Satz 2 innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Nach Satz 3 können Meinungsverschiedenheiten dem Kontrollgremium der Gesellschaft oder den Gesellschaftern vorgelegt werden. Wegen der weitreichenden gesellschaftsrechtlichen Implikationen muss der Programmbeirat dabei insgesamt der Auffassung sein, dass den Beanstandungen zum Programm nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Nach Satz 4 bedarf eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass bei programmlich maßgeblichen Sachverhalten der Programmbeirat zu beteiligen ist. Wenn eine Zustimmung nicht vorliegt, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nach Satz 2 nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Für die Verweigerung der Zustimmung müssen dabei aus Rücksicht vor unternehmenspolitischen Entscheidungen hohe Hürden gelten. Auch hier muss der Programmbeirat insgesamt die Maßnahme ablehnen und eine entsprechende Begründung vorlegen. Nach Satz 3 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach

Satz 2 der LMS mitzuteilen.

Absatz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass es sich bei dem Veranstalter oder der Veranstalterin, bei dem oder der ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen handelt. Hier kann der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die LMS anrufen, die über die Maßnahme entscheidet.

Zu § 26 Ausnahmebestimmungen

Die Regelung erklärt bestimmte Normen des Medienstaatsvertrages zur Werberegulierung für regionale und lokale Fernsehveranstalter unanwendbar.

Zu § 27 Erteilung und Inhalt der Zulassung für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme

Absatz ist entspricht weitgehend der in § 46 Abs. 1 SMG geregelten Version. Neu ist, dass statt Verbreitung das Wort „Ausrichtung“ gewählt wurde. Weil es spezifischer auf den Zulassungsumfang eingeht. Es bedarf nach Satz 2 keiner Ausschreibung, wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Rundfunk eine Zulassung beantragt, die unabhängig von einer technischen Übertragungsmöglichkeit im Saarland ist.

Absatz 2 Satz 2 verlangt von der LMS, die wesentlichen Bestimmungen der Zulassung zu veröffentlichen. Liegen die technischen Übertragungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Fristbestimmung noch nicht vor, weist die LMS nach Satz 2 darauf hin.

Zu § 28 Zulassungsverfahren, Sicherung der Meinungsvielfalt

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich das Zulassungsverfahren für bundesweit verbreiteten Rundfunk nach den §§ 53, 55 bis 58 des Medienstaatsvertrages richtet und, soweit sie diesen Bestimmungen nicht widersprechen, nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gleiches gilt nach Satz 2 für länderübergreifend, nicht bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk. Satz 3 postuliert ein Abstimmungsgebot der Landesmedienanstalten untereinander.

Absatz 2 verweist auf den Medienstaatsvertrag als Gesetz, bei dem sich die Vielfaltssicherung bundesweit verbreitetem und länderübergreifendem Rundfunk richtet.

Absatz 3 bestimmt die Schaltung von Fensterprogrammen. Nach Satz 1 sind sie in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Programmen auszustrahlen. Einzelheiten regelt nach Satz 2 eine Satzung der LMS. Nach Absatz 3 bestimmt die Parameter für die Bemessungsgrundlage des Finanzierungsbeitrages.

Zu § 29 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Absatz 1 stellt klar, dass für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten, soweit in § 108 des Medienstaatsvertrages oder im SMG nichts anderes bestimmt ist

Der Widerruf ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter nachträglich entfallen, eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen im Sinne des § 63 des Medienstaatsvertrages vollzogen wird, die nicht nach § 63 Satz 3 des Medienstaatsvertrages als unbedenklich bestätigt werden kann, die Veranstalterin oder der Veranstalter das Programm in dem vorgesehenen Umfang nicht binnen eines halben Jahres nach Erteilung der Zulassung aufgenommen hat; diese Frist beginnt mit dem Vorliegen der technischen Übertragungsvoraussetzungen, wenn die Zulassung vorher erteilt worden ist, die Veranstalterin oder der Veranstalter das Programm aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen für mehr als drei Monate unterbrochen hat, trotz Untersagung nach § 30 Absatz 8 Satz 2 das festgelegte Programmschema nicht eingehalten wird, die Veranstalterin oder der Veranstalter in ihrem oder seinem Programm wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat.

Nach Absatz 3 ist der Widerruf von der LMS vorher schriftlich anzudrohen.

Absatz 4 stellt klar, dass ein durch den Widerruf eingetretener Vermögensnachteil der Veranstalterin oder des Veranstalters nicht zu entschädigen ist.

Zu § 30 Erteilung und Inhalt der Zulassung

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Zulassung als erteilt gilt, wenn die LMS die geplante Veranstaltung eines privaten Rundfunkprogramms nicht vor dem Sendebeginn für unzulässig erklärt. Nach Satz 2 bezieht sich die Zulassung auf eine Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und die Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm). Nach Satz 3 gilt § 53 des Medienstaatsvertrages entsprechend.

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 2 und legt Kriterien für die Ausgestaltung der Programmstruktur fest.

Absatz 3 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 3 und konkretisiert die Voraussetzungen für die Programmstruktur aus Absatz 2.

Absatz 4 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 4 und legt das Verfahren der Zulassung fest.

Absatz 5 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 5 und bestimmt eine Ausnahme von den zuvor gemachten Grundsätzen für Veranstalterinnen und Veranstalter, die schwerpunktmäßig nach Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausstrahlen.

Absatz 6 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 6 und stellt klar, dass technische Parameter der Übertragung von den vorherigen Regelungen unberührt bleiben.

Absatz 7 betrifft die Auswirkungen von Veränderungen in Beteiligungsverhältnissen. Sie sind nach Satz 1 der LMS anzuzeigen. Nach Satz 2 bestätigt die LMS die Unbedenklichkeit insbesondere wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen zulassungsfähig wäre.

Satz 3 bestimmt, dass auch Kriterien der Angebots- und Anbietervielfalt Prüfungsmaßstab sind. Die Angebots- und Anbietervielfalt bemisst sich nach Satz 4 an Kriterien die in nachfolgenden Ziffern festgelegt sind

1. der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches und zeitgeschichtliches Geschehen,
2. der zeitliche Anteil an interregionalen, regionalen und lokalen Informationen,
3. das Verhältnis zwischen eigen- und fremdproduzierten Programminhalten,
4. der Anteil an barrierefreien Angeboten,
5. das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Mitarbeitern, die an der Programmerstellung beteiligt sind,
6. die Quote europäischer Werke sowie
7. der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen

Die Regelung soll sicherstellen, dass soweit es bei der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen zu einer Verschlechterung der Angebots- und Anbietervielfalt kommt im Verhältnis zur bereits bestehenden Zulassung.

Nach Absatz 8 Satz 1 sind geplante wesentliche und dauerhafte Veränderungen des Programmschemas, der programmlichen Inhalte und der Programmproduktion von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass es bei Veränderungen des Programmschemas, der programmlichen Inhalte und der Programmproduktion nicht zu einer Verschlechterung der Angebots- und Anbietervielfalt im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassung kommt.

Satz 2 legt fest, dass bei der Beurteilung anhand des Programmschema und der programmlichen Inhalte die in Absatz 7 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 aufgeführten Punkten maßgeblich sind. Darüber hinaus findet Beachtung die Frage nach der Übernahme von Programmbestandteilen aus anderen, auch eigenproduzierten Hörfunkprogrammen sowie der Umfang der Aufnahme von Gewinnspielsendungen oder Dauerwerbesendungen.

Bei der Beurteilung, inwieweit Änderungen in der Programmproduktion die Meinungsvielfalt verschlechtern können sind ferner zu berücksichtigen

1. der Anteil ausgebildeter Mitarbeiter, d.h. solcher, die eine ihrer journalistischen oder medientechnischen Aufgabe bei der Programmerstellung entsprechende Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium absolviert haben oder nicht weniger als fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können; untergeordnete Hilfsarbeiten sind hierbei nicht einzubeziehen sowie
2. der Anteil an Moderation und Recherche im Sendegebiet der Zulassung sowie
3. der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Produktion

Das Nähere zu Satz 5 Nummer 3 bestimmt die LMS in Richtlinien und Satzungen.

Absatz 9 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 9 und legt Vorlagepflichten von Veranstalterinnen oder Veranstalter gegenüber der LMS fest.

Absatz 10 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 49 Absatz 10 erweitert dies um Konzernabschlüsse, soweit dies die Veranstalterin oder den Veranstalter betrifft.

Zu § 31 Meinungsvielfalt

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 50 Absatz 1 und legt fest, dass die LMS auf die Veranstaltung jeweils eines landesweiten Vollprogramms für Hörfunk und Fernsehen hinwirkt.

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 50 Absatz 2 und postuliert die Überwachung der Ausgewogenheit durch die LMS.

Zu § 32 Widerruf der Zulassung

Die Regelung ist wortgleich mit dem bisher geltenden § 51 SMG.

Nach Absatz 1 gelten für den Widerruf der Zulassung die Vorschriften des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für den Widerruf fest.

Nach Absatz 3 gilt § 29 Absatz 3 und 4 entsprechend.

Zu § 33 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

Nach dieser – aus § 51 a SMG übernommenen – Regelung bestimmt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter nach Maßgabe der §§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 34 Geheimhaltung

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 51 b SMG und legt Geheimhaltungspflichten für die speichernde Stelle fest.

Zu § 35 Betriebliche Datenschutzbeauftragte der Veranstalter

§ 35 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bisherigen § 51 c SMG. Die Norm regelt die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten vorzuhalten.

Zu § 36 Unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung der EU

§ 36 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bisherigen § 51 d SMG und bestimmt Anforderungen an die Datenschutz-Grundverordnung der EU.

Zu § 37 Der Datenschutzbeauftragte/Die Datenschutzbeauftragte der LMS

§ 37 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bisherigen § 51 e und regelt die Einrichtung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten in der LMS.

Zu § 38 Überwachung des Datenschutzes bei der LMS, Zusammenarbeit, Bericht über die Aufsichtstätigkeit

§ 38 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bisherigen § 51 f und regelt das Verfahren bei Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften.

Zu § 39 Datenschutz bei sonstigen Anbietern von Telemedien

§ 39 ist eine wortgleiche Übernahme aus dem bisherigen § 51 g und regelt den Datenschutz bei Telemedienanbietern.

Zu § 40 Zuweisung von terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten für privaten Rundfunk

Die Regelung entspricht in den Absätzen 1 bis 12 einer wortgleichen Übernahme aus § 52 Absätze 1 bis 12 SMG und regelt das Verfahren der Zuweisung von Frequenzen.

Zu § 41 Weiterverbreitung von Angeboten in infrastrukturegebundenen Medienplattformen

Die Norm legt fest, dass ein vergleichbares Angebot im Sinne des § 81 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) des Medienstaatsvertrages auch mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Medienplattform im Saarland mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme ist.

So ist sichergestellt, dass für diese Programme Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies soll ermöglichen, dass zumindest ein Programm aus Luxemburg und oder Frankreich im Saarland über Kabel empfangbar ist.

Zu § 42 Aufgaben, Rechtsstellung, Organe

§ 42 SMG bestimmt die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Organe der LMS. Er knüpft damit an den bisherigen § 55 SMG an, fasst die Aufgabenbeschreibung jedoch mit Blick auf die Entwicklung der privaten Medien und der Organisation der föderalen Medienaufsicht neu. So ergeben sich auch im privaten Bereich neue Herausforderungen für die Medienaufsicht. Eine stärkere Fokussierung bei den Aufgaben soll hierzu helfen, die LMS diesbezüglich effizienter aufzustellen. Einer der Schwerpunkte der Neufassung des SMG ist daher eine Neuausrichtung der Arbeitsschwerpunkte der LMS. Ziel ist es, mehr Klarheit und Fokussierung bei den Aufgaben der LMS zu erreichen. Auch künftig bleibt die LMS befugt, Maßnahmen zur Medienkompetenz anzubieten; die Regelungen zur Finanzierung dieser Angebote werden jedoch im Sinne der Kostentransparenz konkretisiert. Mit der Möglichkeit der Förderung des Lokaljournalismus wird der LMS zudem erstmalig ermöglicht, hierzu einen Beitrag für die mediale Vielfalt im Land zu leisten.

In diesem Sinne bestimmt Absatz 1, dass die LMS die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Medienstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wahrnimmt, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Medienstaatsvertrages und sorgt für deren Durchführung.

Solche Aufgaben sind insbesondere

1. die Zulassung von privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch deren Rücknahme oder Widerruf,
2. die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen,
3. die Aufsicht über die privaten Rundfunkprogramme, die Telemedieninhalte, die Medienintermediäre, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen,
4. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des Telemediengesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
6. die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
7. die Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland durch Ausrich-

- tung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen sowie an Projekten Dritter, insbesondere im Hinblick auf die Förderung grenzüberschreitender Kommunikation,
8. ein Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
 9. die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
 10. der Erlass von Satzungen und Richtlinien.

Absatz 2 bestimmt, dass die LMS neben den Aufgaben nach Absatz 1 ferner die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz wahrnehmen kann, einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften.

Absatz 3 bestimmt, dass die LMS neben den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zudem die Aufgabe wahrnimmt, lokaljournalistische Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information zu fördern, soweit sie hierfür, zumindest anteilig, Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Förderung legt der Medienrat in einer Fördersatzung fest.

Absatz 4 knüpft an den bisherigen § 55 Abs. 2 SMG an und bestimmt, dass die LMS weiterhin die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt. Sie trägt zur Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland bei und hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass in den Programmen die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wird. Sie trägt zudem dafür Sorge, dass die Bevölkerung des Saarlandes flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen, regionalen, interregionalen und bundesweiten Rundfunk- und Telemedienangeboten versorgt wird. Sie führt ferner Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Inhalte von Angeboten privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, insbesondere deren Qualität, durch.

Absatz 5 entspricht wortgleich dem bisherigen § 55 Absatz 3 SMG und postuliert das Recht zur Selbstverwaltung.

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 55 Abs. 4 SMG und definiert die Organe der LMS.

Zu § 43 Transparenz und Compliance

§ 43 entspricht weitgehend dem bisherigen § 55a SMG. Zur besseren Lesbarkeit wurde der neue § 43 jedoch in Absätze unterteilt. Neu eingefügt wurde in Absatz 2 die Vorgabe, dass die LMS verpflichtet ist, in ihrem Geschäftsbericht sowie in ihrem Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten

Bezüge der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors unter Namensnennung zu veröffentlichen, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. § 19 Absatz 6 Satz 5 und 6 des SR-Gesetzes gelten entsprechend.

Gemäß Absatz 3 veröffentlicht die Direktorin bzw. der Direktor nach Genehmigung des Jahresabschlusses eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts.

Absatz 4 bestimmt weiter, dass die Vorgaben in § 17 des Gesetzes über den Saarländischen Rundfunk für die LMS entsprechend gelten.

Zu § 44 Netzneutralität

§ 44 entspricht wortgleich dem bisherigen § 55b SMG und regelt das Gebot der Netzneutralität.

Zu § 45 Zusammensetzung, Rechtsstellung, Amtszeit, Verfahren des Medienrats

§ 45 enthält die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats, der Rechtsstellung seiner Mitglieder, der Amtszeit und den Verfahren des Medienrats in Kongruenz zu § 6 SR-Gesetz.

Zu § 46 Aufgaben des Medienrats

§ 46 bestimmt die Aufgaben des Medienrats. Der neu formulierte § 46 ersetzt den bisherigen § 57 SMG.

Dem Medienrat obliegt es nach Absatz 1 Satz – ungeachtet der Zuständigkeiten von ZAK, GVK, KEK und KJM nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag –

1. über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
2. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzelne Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
3. über Aufsichtsmaßnahmen nach § 30 Absatz 7 und 8 zu entscheiden,
4. über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu befinden,
5. über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
6. Verständigungsvereinbarungen nach § 20 Absatz 4 zuzustimmen,
7. über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§ 40) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§ 41) zu entscheiden,

8. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
9. die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
10. Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
11. Satzungen gemäß diesem Gesetz zu erlassen,
12. über Maßnahmen nach § 56 Absatz 4 Satz 4 zu beschließen,
13. über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 59 zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
14. die Finanzordnung der LMS zu erlassen und
15. über vielfaltssichernde Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 zu entscheiden.

Mit der Neufassung dieses Aufgabenkataloges wird u.a. dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages, den Neuregelungen in § 30 SMG sowie der Aufnahme neuer Regelungen zu vielfaltsichernden Maßnahmen in den §§ 23 bis 25 entsprochen.

Dem Medienrat obliegt nach Absatz 1 Satz 2 ferner

1. die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors nach Maßgabe des § 47 Absätze 1 und 2
2. die Herstellung des Einvernehmens mit der Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin nach Maßgabe des § 47 Absatz 5,
3. die Zustimmung zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der LMS mit Leitungsfunktion nach Maßgabe des § 47 Absatz 3 und
4. die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß § 37.

Zu § 47 Die Direktorin oder der Direktor

§ 47 bestimmt die Wahl, Amtszeit und Aufgaben der Direktorin oder des Direktors der LMS. Der neu formulierte § 47 ersetzt den bisherigen § 58 SMG.

Mit diesem Gesetz wird eine Neuregelung zur Stärkung der Staatsferne der Medienaufsicht vorgenommen und das Verfahren zur Wahl des Direktors/der Direktorin grundlegend neu geregelt. Die in § 58 SMG bislang vorgegebene Wahl durch den Landtag begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass es sich bei den Landesmedienanstalten um autonome Einrichtungen im Bereich der Medien handelt, bei denen das Gebot der Staatsferne wegen der im Grundgesetz gewährleisteten Rundfunkfreiheit zu beachten ist. In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach die Bedeutung dieses Gebots betont, nicht zuletzt im Urteil zur Gremienzusammensetzung des ZDF.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Absicherung der Rundfunkfreiheit geboten,

dem staatsfern und pluralistisch besetzten Medienrat der LMS künftig die Kompetenz einzuräumen, die Direktorin bzw. den Direktor zu wählen. Dieses Wahlverfahren lehnt sich an vergleichbare Wahlvorschriften in allen anderen deutschen Landesmediengesetzen an, die durchgehend eine Berufung der jeweiligen Leiter der Landesmedienanstalten durch die staatsfernen und pluralen Gremien der Medienanstalten vorsehen.

Absatz 1 bestimmt hierzu, dass die Direktorin oder der Direktor der LMS vom Medienrat gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt wird. § 13 Absatz 2 des SR-Gesetzes gilt entsprechend. Dem Beschluss des Medienrates entsprechend schließt die oder der Vorsitzende des Medienrates den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor ab und vertritt die LMS gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich. Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für ein Beamtenverhältnis auf Zeit gelten. Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor sollen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Sie oder er darf nicht Mitglied des Medienrates sein. Das Amt der Direktorin oder des Direktors sowie der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors ist öffentlich auszuschreiben.

Absatz 2 bestimmt, dass die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors sechs Jahre beträgt. Nach Ablauf der Amtszeit führt die Direktorin oder der Direktor die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Während einer Amtszeit kann die Direktorin oder der Direktor durch Beschluss des Medienrates nur aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit kann die Direktorin oder der Direktor erneut, auch wiederholt, zur Direktorin oder zum Direktor ernannt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Direktorin oder der Direktor die Aufgaben der LMS wahrnimmt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie oder er bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS, bei Leitungsfunktionen mit Zustimmung des Medienrates.

Absatz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen § 58 Absatz 7 SMG und bestimmt die Rechtstellung der Direktorin oder des Direktors.

Absatz 5 entspricht wortgleich dem bisherigen § 58 Absatz 8 SMG und bestimmt die Rechte der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors.

Zu § 48 Aufsicht über die Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter

§ 48 entspricht wortgleich dem bisherigen § 59 SMG und regelt die Aufsichtsfunktion der LMS über die privaten Rundfunkveranstalter.

Zu § 49 Beschwerdeverfahren

§ 49 entspricht wortgleich dem bisherigen § 59a SMG und normiert das Beschwerdeverfahren.

Zu § 50 Zusammenarbeit

§ 50 regelt mit Blick auf die föderale Prägung der Medienregulierung die Zusammenarbeit der LMS mit anderen öffentlichen Stellen. § 50 entspricht weitgehend dem bisherigen § 60a SMG.

In Absatz 1 wird mit Blick auf den wachsenden Abstimmungsbedarf innerhalb der Medienanstalten – gerade auch nach Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages – und dem Gebot des möglichst ressourcenschonenden Mitteleinsatzes die neue Vorgabe aufgenommen, dass die LMS auch mit anderen Medienanstalten zusammenzuarbeiten hat. Darüber hinaus wird mit Blick auf die wachsende medienökonomische und publizistische Bedeutung der Verarbeitung von persönlichen Daten bei der Medienproduktion und der Mediendistribution die LMS verpflichtet, mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Absatz 2 entspricht wortgleich dem bisherigen § 60a Absatz 2 SMG und bezieht in die Zusammenarbeit die Landeskartellbehörde mit ein.

Absatz 3 entspricht wortgleich dem bisherigen § 60a Absatz 3 SMG. Die Regelung bezieht sich auf die grenzüberschreitenden Aktivitäten der LMS.

Absatz 4 wird neu aufgenommen und bestimmt, dass die LMS mit Forschungseinrichtungen in ihrem Aufgabenfeld zusammenarbeiten kann.

Zu § 51 Finanzierung, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 51 regelt die Finanzierung und das Haushalts- und Rechnungswesen der LMS und entspricht weitgehend dem bisherigen § 61 SMG.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Finanzbedarf LMS vorrangig durch den ihr zustehenden Anteil am Rundfunkbeitrag gedeckt werden soll.

Absatz 2 entspricht wortgleich dem bisherigen § 61 Abs. 2 SMG. Danach kann die LMS Gebühren und Erstattung von Auslagen verlangen.

Absatz 3 entspricht wortgleich dem bisherigen § 61 Abs. 3 SMG, wonach die LMS eine Gebührensatzung aufstellt.

Absatz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen § 61 Abs. 4 SMG mit Bezug auf die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland.

Absatz 5 bestimmt wie der bisherige § 61 Absatz 5 SMG, dass die LMS vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan erstellt und die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung anwendet. Sie stellt eine Gewinn- und Verlustrechnung auf und lässt den entsprechend den Bilanzvorschriften für große Aktiengesellschaften aufzustellenden Jahresabschluss von einem unabhängigen Abschlussprüfer prüfen. Das Nähere regelt – wie weiterhin – eine Finanzordnung. Absatz 5 bestimmt zudem neu, dass die LMS eine mehrjährige Finanzplanung erstellt und im Rahmen der Finanzplanung Rücklagen bilden kann. Dies ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist. Rückstellungen sind insbesondere nur in der Höhe des Betrags anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Absatz 6 entspricht wortgleich dem bisherigen § 61 Abs. 6 SMG. Die LMS hat danach die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Absatz 7 entspricht wortgleich dem bisherigen § 61 Abs. 7 SMG. Der Wirtschaftsplan ist von der Rechtsaufsicht zu genehmigen.

Absatz 8 entspricht wortgleich dem bisherigen § 61 Abs. 8 SMG. Danach bestehen Prüfungsrechte des Rechnungshofes.

Zu § 52 Aufteilung der Mittel aus dem Rundfunkbeitrag, Mitteleinsatz

§ 52 bestimmt neu die Aufteilung und Verwendung der Mittel aus dem Rundfunkbeitrag durch die LMS.

Absatz 1 bestimmt hierzu, dass LMS ihre Mittel aus dem Rundfunkbeitrag vorrangig zur Erfüllung der Aufgaben nach § 42 Absatz 1 – mit Ausnahme der Aufgaben aus dem Glückspielstaatsvertrag – verwendet. Darüber hinaus kann sie Mittel zur Erfüllung der weiteren Aufgaben nach § 42 Absatz 2 und 3 einsetzen.

Absatz 2 bestimmt weiter, dass – sofern Aufgaben durch monetäre Förderung wahrgenommen werden – über einen Zuwendungsbescheid der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz sicherzustellen ist. Der Mitteleinsatz ist ferner zum Abschluss des Haushaltsjahres dahingehend zu evaluieren, ob die durchgeführten Maßnahmen oder die geförderten Projekte den verfolgten Zweck erreicht haben und ob die Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden. Zu Förderung der Transparenz weist die LMS die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel entsprechend der Aufgabenzuweisung nach § 42 Absätze 1 bis 3 in ihrem Wirtschaftsplan aus.

Zu § 53 Rechtsaufsicht über die LMS

§ 53 entspricht wortgleich dem bisherigen § 62 SMG und legt die Rechtsaufsicht über die LMS fest.

Zu § 54 Strafbare Verletzung der Presse- und Rundfunkordnung

§ 54 entspricht wortgleich dem bisherigen § 63 SMG. Darin sind die strafbaren Bestimmungen geregelt.

Zu § 55 Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Presse und des Rundfunks

§ 55 entspricht wortgleich dem bisherigen § 64 SMG. Hier werden die Ordnungswidrigkeiten aufgeführt.

Zu § 56 Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Rundfunks und der Telemedien

§ 56 enthält die notwendigen Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Rundfunks und der Telemedien.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 65 Absatz 1 SMG. Neu ist die Anpassung der Verweisung auf den Medienstaatsvertrag in Nr. 1 sowie die Streichung der zwischenzeitlich durch die Ablösung des Rundfunkstaatsvertrages obsolet gewordene Nr. 3.

Absatz 2 entspricht ebenfalls dem bisherigen § 65 Absatz 2 SMG. Redaktionell angepasst wurden lediglich die Verweisungen auf den Medienstaatsvertrag.

Absatz 3 entspricht wortgleich dem bisherigen § 65 Abs. 3 SMG.

Absatz 4 entspricht wortgleich dem bisherigen § 65 Absatz 4 SMG.

Absatz 5 entspricht wortgleich dem bisherigen § 65 Absatz 5 SMG.

Zu § 57 Verjährung

§ 57 entspricht wortgleich dem bisherigen § 66 SMG. Die Norm regelt für die zuvor genannten Tatbestände die Verjährung.

Zu § 58 Bestehende Zulassungen

§ 58 entspricht wortgleich dem bisherigen § 67 SMG. Bestehende Zulassungen bleiben danach bestehen.

Zu § 59 Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken oder Mediendiensten

§ 59 entspricht wortgleich dem bisherigen § 68 SMG.

Zu § 60 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

§ 60 entspricht bis auf die redaktionelle Ersetzung der Angabe „Rundfunkstaatsvertrag“ durch „Medienstaatsvertrag“ in Absatz 1 wortgleich dem bisherigen § 68a SMG.

Zu § 61 Überprüfungsklauseln, Zuständigkeit

§ 61 enthält – wie der bisherige § 69 SMG – Überprüfungsklauseln, die auch der Evaluation der Regelungen im SMG dienen.

Absatz 1 bestimmt im Nachgang zur Neuregelung der Zusammensetzung des Medienrats der LMS in § 45 SMG, dass diese Regelungen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Landesregierung überprüft werden sollen.

Absatz 1 bestimmt ferner – wie der bisherige § 69 Abs. 2 SMG –, dass die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter gemäß der §§ 33 bis 39 vor Ablauf der ersten Amtszeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LMS evaluiert werden sollen.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 69 Absatz 2 SMG. Um auch in Zukunft eine regelmäßige Evaluation der Regelungen in § 41 SMG zu gewährleisten, wird die Angabe 2025 durch das Jahr 2028 ersetzt.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem 2020 neu in das SMG aufgenommenen § 69 Absatz 3 SMG. Er ist bestimmt weiterhin, dass dem Landtag und der Landesregierung alle drei Jahre ein Bericht zur Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland vorgelegt wird.

Hierbei berücksichtigt sie insbesondere auch

1. Programmangebot und Beteiligungsstruktur im privaten Rundfunk im Saarland,
2. Hörer- und Zuschaueranteile im Rundfunk im Saarland,
3. die Entwicklung der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks und die Entwicklung der Digitalisierung des Kabels,
4. die Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung,
5. den Einfluss neuer Medienakteure wie Intermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung,
6. die Auffindbarkeit von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien,
7. die Entwicklung des Datenschutzes im Bereich der Plattformen,
8. die Entwicklung der Netzneutralität.

9. die Auswirkung der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz auf die Medienvielfalt und Medienauthentizität.

Die Ziffer 9 wurde mit Blick auf die wachsende Bedeutung des Bereichs „Künstliche Intelligenz“ neu aufgenommen.

Durch diese Aktualisierung soll gewährleistet werden, dass Landtag und Landesregierung auch weiterhin adäquat auf neue medienrechtliche Herausforderungen im Hinblick auf die Förderung der Medienvielfalt hingewiesen werden.

Absatz 4 bestimmt ferner, dass die LMS – unbeschadet von § 104 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages – zuständige Behörde für die Aufsicht über Telemedien mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist.

Zu § 62 Übergangs- und Geltungszeitregelungen

§ 62 enthält – vergleichbar mit dem früheren § 70 SMG – die notwendigen Übergangsregelungen.

Absatz 1 stellt mit Blick auf die laufende Amtszeit bei den Mitgliedern des Medienrats klar, dass diese von den vorgenommenen Neuregelungen in den §§ 45 unberührt bleibt.

Absatz 2 stellt klar, dass die laufende Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Direktorin oder Direktors von den Neuregelungen in diesem Gesetz unberührt bleibt, soweit nicht – dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip folgend – eine gerichtliche Entscheidung die vorzeitige Wahl unter neuen Maßgaben erforderlich werden lässt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Regelung zur Höchstdauer der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 2 SR-Gesetz für Mitglieder des Medienrates mit Wirkung zum 1. Januar 2027 gilt.

III.

Begründung zu Artikel 3

Folgeänderungen

Absatz 1 bestimmt Folgeänderungen in der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Mediengesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 8. November 2016 (Amtsbl. I S. 1060).

Absatz 2 bestimmt Folgeänderungen in der Verordnung zur Durchführung des Landesrundfunkgesetzes vom 18. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 8), geändert durch die Anlage Nr. 765 zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509).

IV.

Begründung zu Artikel 4

Artikel IV bestimmt, dass dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Zugleich tritt das Saarländische Mediengesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498, 754), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), außer Kraft.